

Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus

Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma

Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e. V.

Impressum

Veröffentlicht durch:

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Bremeneckgasse 2 | 69117 Heidelberg | Deutschland
www.sintiundroma.de

Design und Layout:

Thekla Priebst | www.theklapriebst.de

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche:

Dirk Gebhardt

©2018 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Diese Publikation ist durch
die Europäische Kommission gefördert.

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Dokument gibt nicht die Meinung der Europäischen Kommission wieder. Die darin enthaltenen Interpretationen oder Ansichten sind ausschließlich die der Autoren

Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne die vorherige Zustimmung des Herausgebers in irgendeiner Form oder in irgendeiner Weise – sei es elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig - reproduziert, in einem Abfragesystem bereitgestellt oder übertragen werden.

Inhalt

Vorwort	06
Einleitung	08
Zusammenfassung	09
Abkürzungen	10
Empfehlungen	11
I Institutionelle Rahmenbedingungen	
1. Belange der Sinti und Roma in der Legislative	12
2. Die Nationale Kontaktstelle	12
3. EU-Programme auf nationaler Ebene	13
4. Die Städteebene	16
5. Politische und zivilgesellschaftliche Teilhabe der Sinti und Roma	19
6. Ethnische Datenerhebung	22
II Gleichbehandlung	
1. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und der Schutz von Sinti und Roma	23
2. Antidiskriminierungsarbeit in der Bekämpfung von Antiziganismus	24
3. Diskriminierung und Segregation von Roma-Kindern im Schulsystem	26
4. Die Einschränkung der Freizügigkeitsrechte	28
5. Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum	30
6. Abschiebungen von Roma-Asylbewerbern in die Balkanländer	31
III Antiziganismus	
2. Hasskriminalität	33
3. Hassrede online	35
4. Antiziganismus in den Medien	38
5. Antiziganismus in politischen Diskursen	40
6. Rechtsextremismus	44
7. Antiziganismus in der Polizei	46
8. Antiziganismus im Fußball	49
9. Förderung antiziganistischer Filmproduktionen	50
10. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma	52
Bibliographie	54

Vorwort

Romani Rose

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma legt in Zusammenarbeit mit dem Verein Sozialfabrik – Forschung und Politikanalyse sowie mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma einen Monitoringbericht zur Umsetzung des „EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma“ in Deutschland vor.

In vielen Ländern Europas wurden und werden oftmals bis heute Sinti und Roma als ein sogenanntes soziales Problem behandelt und damit stigmatisiert, was Regierungen im Rahmen von sogenannten Armutsstrategien dann zu lösen versuchten. Solche Ansätze ignorieren und leugnen oft den zugrunde liegenden Antiziganismus und tragen gerade dazu bei den Kreis von Ausgrenzung und Rassismus zu reproduzieren. Den Opfern des strukturellen Rassismus wird selbst die Schuld an ihrer desolaten Lage zugeschrieben

Der Antiziganismus, diese spezifische Form von Rassismus, verhindert eine gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen. Wenn wir über die desolote Wohnsituation oder die in weiten Teilen schlechte Bildungssituation und die Segregation von Sinti und Roma in Schulen sprechen, dann müssen wir diese vielfach dokumentierten Benachteiligungen als das begreifen, was sie sind: nämlich als materiell gewordenen Rassismus. Diese Ablehnung, die zusammen mit dem seit Jahren anwachsenden extremen Nationalismus immer gewaltbereiter wird, bedroht zunehmend die Minderheit in nahezu allen europäischen Ländern.

Im Oktober 2017 wurde in einer wegweisenden Entschließung des Europäischen Parlaments¹ zum ersten Mal umfassend der Antiziganismus als die Ursache für Hass, Gewalt, Diskriminierung und gesellschaftliche Ausgrenzung benannt, von der große Teile der Minderheit unmittelbar betroffen sind. Der Antiziganismus ist ebenso wie der Antisemitismus seit Jahrhunderten in der europäischen Geschichte tief verwurzelt. Er äußert sich als rassistisches Vorurteil in der Bevölkerung, als Ent-

humanisierung, als rassistische Gewalt, wie auch als struktureller Rassismus in vielen Institutionen der europäischen Staaten. Der Zentralrat veröffentlichte mit der ‚Allianz gegen Antiziganismus‘ ein Grundlagenpapier und eine Arbeitsdefinition für Antiziganismus, um ein umfassenderes Verständnis der Wirkungsmechanismen und notwendigen Gegenstrategien zu schaffen.²

Die Universität Leipzig veröffentlichte im November 2018 die aktuellen Studienergebnisse zu autoritären und rechtsextremen Einstellungen in Deutschland. Das Leipziger Forschungsteam kommt zu dem Schluss, dass der massive Antiziganismus oft aus dem Blick gerät: 60 Prozent der Deutschen stimmen der Aussage zu, dass Sinti und Roma zur Kriminalität neigten. In den ostdeutschen Bundesländern glauben dies sogar 70 Prozent der Bevölkerung. Neben asylsuchenden Menschen ziehen Sinti und Roma die meisten Aggressionen auf sich. Demnach hätten 56 Prozent der Befragten Probleme mit Sinti und Roma in ihrer Nachbarschaft und 49,2 Prozent wollen sie aus den Innenstädten verbannen. Antiziganismus, so halten die Leipziger Forschenden fest, ist in den neuen Bundesländern verbreiteter als in den alten, wo der Sockel bereits sehr hoch ist. In den neuen Bundesländern leben nur sehr wenige Sinti oder Roma; ähnlich wie es dort einen Antisemitismus ohne Juden gibt, gibt es dort einen Antiziganismus ohne Sinti oder Roma.

Es hat in Deutschland Jahrzehnte gedauert, bis der Holocaust an 500.000 Sinti und Roma im NS-besetzten Europa durch die Bundesregierung im Jahr 1982 anerkannt wurde – als Ergebnis einer jahrzehntelangen Bürgerrechtsarbeit der Sinti und Roma. Mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 1995 wurden auch die deutschen Sinti und Roma neben der dänischen Minderheit, den Friesen und den Sorben als nationale Minderheit anerkannt. Dies war ein wichtiger Erfolg der Bürgerrechtsarbeit des Zentralrats und seiner Landesverbände, dem weitere positive Ent-

¹ <http://zentralrat.sintiundroma.de/europaeisches-parlament-erzielt-einen-wichtigen-fortschritt-um-die-grundrechte-von-sinti-und-roma-zu-thematisieren/>

² <http://zentralrat.sintiundroma.de/grundlagenpapier-antiziganismus/>

wicklungen folgten. Schleswig-Holstein hat deutsche Sinti und Roma als Minderheit in der Landesverfassung benannt, und zahlreiche Bundesländer haben Staatsverträge oder Rahmenvereinbarungen mit den Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurde der beim Bundesministerium des Innern angesiedelte Beratende Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma eingerichtet, welcher der Minderheit den Kontakt zu der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sichert.

Inzwischen gibt es positive Entwicklungen in der Bekämpfung von Antiziganismus. Am 27. März 2019 berief die Bundesregierung die Mitglieder der im Koalitionsvertrag vereinbarten unabhängigen Expertenkommission Antiziganismus ein, die vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma seit mehreren Jahren gefordert wurde. Dieses Gremium soll die Ursachen, Erscheinungsformen und Konsequenzen des Antiziganismus in Deutschland untersuchen und dafür Gegenstrategien entwickeln. Zudem begrüßt es der Zentralrat außerordentlich, dass die Bundesregierung seit wenigen Jahren mit dem Programm „Demokratie leben“ auch jährlich mehrere Millionen Euro in die politische Bildung über Antiziganismus investiert.

Die aktuellen Evaluationen der europäischen Rahmenstrategie für Roma zeigen deutlich, dass die Bekämpfung der Wirkungsmechanismen des Antiziganismus eine zentrale Voraussetzung ist, damit Inklusions- und Antidiskriminierungs-

programme zum Erfolg führen.³ Der nun vorgelegte Bericht analysiert kritisch die politischen Entwicklungen wie auch die Maßnahmen, welche die Gleichbehandlung von Sinti und Roma in Deutschland fördern sollen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert die deutsche Bundesregierung auf sich dafür einzusetzen, dass die Bekämpfung von Antiziganismus ein fester Bestandteil sämtlicher EU Handlungsstrategien wird und damit zum Kern einer europäischen Rahmenstrategie für Roma nach 2020. Deutschland soll eine tragende Kraft sein, auch basierend auf den eigenen Erfahrungen und der eigenen Geschichte, damit die Bekämpfung von Antiziganismus europaweit zu einer Priorität wird.

Die Entwicklung hin zu einem demokratischen Europa, zu der Demokratie, in der wir heute leben, war und ist keine Selbstverständlichkeit. Der Antiziganismus zielt genauso wie der Antisemitismus vordergründig auf die Angehörigen der Sinti und Roma wie der Juden, tatsächlich aber bedeuten sie einen Angriff auf die Demokratie, auf den Rechtsstaat und auf die Menschenrechte.

Die Bekämpfung des Antiziganismus ist nicht zuerst die Aufgabe der Minderheit selbst. Es ist die Aufgabe der Mehrheitsgesellschaft und ihrer Institutionen; es ist die Aufgabe der europäischen Institutionen und der europäischen Staaten, denn Sinti und Roma sind gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihrer Heimatländer.

³ https://ec.europa.eu/info/files/2018-communication-evaluation-eu-framework-national-roma-integration-strategies-2020_en

Einleitung

Dieser Monitoringbericht bietet sowohl einen Überblick über die Programme und Maßnahmen, die auf die Gleichbehandlung benachteiligter Sinti und Roma abzielen, als auch über die Entwicklung des Antiziganismus in Deutschland. Die Studie schließt zusätzlich Empfehlungen zur Bekämpfung von Antiziganismus und zur Verbesserung von Maßnahmen ein, die auf die Gleichbehandlung von Sinti und Roma abzielen. Der Bericht stützt sich auf Methoden der qualitativen Sozialforschung und basiert auf Literaturrecherchen und Interviews mit beteiligten und betroffenen Akteuren. Die ausgewertete Literatur umfasst Gesetzestexte, parlamentarische Anfragen aus dem Bundestag und den Landtagen, Berichte von Bundes- und Landesministerien und Stadtverwaltungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungszentren. Strukturierte und halbstrukturierte Interviews wurden mit folgenden Akteuren geführt: Regierungsbehörden auf Bundes- und Landesebene, Stadtverwaltungen, Vertretern von Organisationen der Sinti und Roma, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Wissenschaftlern. 22 Interviews wurden durchgeführt sowie 4 Anfragen wurden per Email geantwortet. Diese informierten insbesondere über die Wirksamkeit von Maßnahmen, die wesentlicher Gegenstand des vorliegenden Monitoringberichts sind.

Dieser Bericht wurde von Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e.V. in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erstellt. Guillermo Ruiz Torres (Sozialfabrik), der herausgebende Koordinator, hat einen Großteil der Kapitel in Absprache mit Jonathan Mack (Zentralrat) verfasst. Letzterer hat den gesamten Prozess eng begleitet. Dirk

Gebhardt (Sozialfabrik) hat die Kapitel zu EU-Fundingprogrammen und zu lokalen Programmen geschrieben; Mirja Leibnitz (Sozialfabrik) zur Freizügigkeit und zur Diskriminierung im Schulsystem und beim Wohnraum. Beiträge wurden ebenfalls geleistet von Kostas Gkantinas (Sozialfabrik) zu Abschiebungen, von Anna Striethorst (Sozialfabrik) zu Antiziganismus in Filmproduktionen und von Joana Skowronek (Sozialfabrik) und Franziska Rocholl zu Hasskriminalität im Internet. Anja Reuss, Ruhan Karakul und Jara Kehl (Zentralrat) sowie Markus End haben Teile des Berichts kommentiert und redigiert.

Dieser Bericht wurde als Teil des Pilotprojekts Roma Civil Monitor - „Aufbau des Handlungsvermögens der Roma-Zivilgesellschaft und Stärkung ihrer Teilhabe im Monitoring der nationalen Strategien zur Integration der Roma“ verfasst. Dieses Pilotprojekt wird von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission umgesetzt. Es wird koordiniert durch die Central European University (CEU) und das Centre for Policy Studies (CPS), in Partnerschaft mit dem European Roma Grassroots Organisations Network (ERGO Network), dem European Roma Rights Centre (ERRC), der Stiftung Fundación Secretariado Gitano (FSG) und dem Roma Education Fund (REF). In dieses Monitoringprojekt sind 90 Nichtregierungsorganisationen (NROs) und Experten aus 27 Mitgliedsstaaten involviert.

Dieser Bericht wurde für die Europäische Kommission verfasst. Er spiegelt aber nur die Meinung der Autoren wieder. Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für die Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen.

Zusammenfassung

Die Maßnahmen, die auf die soziale Eingliederung benachteiligter Sinti und Roma und auf die Bekämpfung von Antiziganismus abzielen, sind in den letzten zehn Jahren auf Bundes- und Länderebene ausgebaut worden. Verschiedene Faktoren haben diese Entwicklung gefördert. Die Verabschiedung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma hat die Bundes- und Landesregierungen sowie lokale Behörden angeregt, Maßnahmen auszubauen. So haben beispielsweise die Kommunen ihre Programme umgestaltet, um den Anforderungen von sozial benachteiligten, eingewanderten Bürgern aus Bulgarien und Rumänien gerecht zu werden – EU-Bürgern der Roma-Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft. Parallel hierzu hat die Bundesregierung Programme zur Demokratieförderung ausgebaut, um rechtsextremen Tendenzen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Ein Teil dieser Programme fokussierte auch auf das Empowerment von Sinti und Roma und die Bekämpfung von Antiziganismus. Die Bürgerrechtsbewegung

der Sinti und Roma hat um die Anerkennung als Minderheit gekämpft und den strukturellen Rassismus thematisiert. Der EU-Rahmen und Demokratieförderprogramme haben einen weiteren Impuls gesetzt.

Diese Maßnahmen wurden in einer Zeit eingeleitet, in der ein Zuwachs von Antiziganismus beobachtet werden kann, der sich in politischen und medialen Diskursen widerspiegelt. So werden Roma, die als EU-Bürger aus Bulgarien und Rumänien und als Asylsuchende aus den Balkanländern in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind und kommen, per se als Ausnutzer des deutschen Sozialsystems konstruiert. In der Folge sind Sinti und Roma zunehmend Opfer von Hasskriminalität; antiziganistische Narrative sind gängig im Internet sowie in medialen und politischen Diskursen. Trotz der oben genannten positiven Entwicklungen im Bereich politischer Maßnahmen haben sich die existierenden juristischen und politischen Instrumente zur Bekämpfung von Antiziganismus als unzureichend erwiesen.

Abkürzungen

10

ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AfD	Alternative für Deutschland
ALG I/II	Arbeitslosengeld I/II
AG	Arbeitsgruppe
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
ARIC	Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAMF	Bundesanstalt für Migration und Flüchtlinge
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
EC	Europäische Kommission (European Commission)
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (European Regional Development Fond)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EVZ	Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (Fund for European Aid to the Most Deprived)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency)
KMK	Kultusministerkonferenz
LADS	Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin
NRO	Nicht-Regierungsorganisation
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UN	Vereinten Nationen (United Nations)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Empfehlungen

Expertenkommission zum Antiziganismus

Die Expertenkommission soll die vielfältigen Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Antiziganismus in Politik und Gesellschaft untersuchen, Strategien zur Bekämpfung des Antiziganismus entwickeln und entsprechende Handlungsvorschläge und Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger aussprechen. Die Expertenkommission soll Studien in Auftrag geben, wodurch alle gesellschaftspolitischen Lebensbereiche abgedeckt werden, in denen Antiziganismus zum Ausdruck kommt. Zudem fehlen bisher Studien zu Perspektiven und Erfahrungen der von Antiziganismus betroffenen Menschen, die in Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen von Sinti und Roma durchgeführt werden sollten.

Monitoring von Antiziganismus

Zahlreiche Berichte, journalistische Beiträge und wissenschaftliche Studien belegen den strukturellen Antiziganismus und die Diskriminierung von Sinti und Roma. Dennoch fehlen Monitoring-Instrumente und -Strukturen sowie tiefgreifende Fallstudien, durch die das Ausmaß, die Vielschichtigkeit und die Komplexität des Phänomens sichtbar werden. Während die staatliche Statistik zur „politisch motivierten Kriminalität“ seit Kurzem die antiziganistische Hasskriminalität dokumentiert, sollte die Bundesregierung eine unabhängige Stelle zum Monitoring des Antiziganismus in allen Bereichen einrichten und finanzieren. Diese Stelle untersucht und dokumentiert kontinuierlich alle antiziganistischen Vorfälle und Entwicklungen und ermöglicht damit eine systematische Erfassung und Aufarbeitung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, selbst wenn diese strafrechtlich nicht relevant sind.

Recht auf die Einreichung von Verbandsklagen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss dahingehend geändert werden, dass die Möglichkeiten zur Einreichung von Verbandsklagen ausgeweitet werden. Antidiskriminierungsverbänden und -organisationen muss das Recht auf die Einreichung von Verbandsklagen im Namen der Opfer zugestanden werden.

Beteiligung von Sinti und Roma in den Rundfunkräten und Landesmedienanstalten

Vertreter von Sinti und Roma sollen in Rundfunkräte und Landesmedienanstalten berufen werden. Die Berufung von Sinti und Roma in die Kontrollgremien der privaten und öffentlich-rechtlichen Medien stellt ausdrücklich eine gesellschaftspolitische und rechtliche Verpflichtung dar, die sich aus der Anerkennung der Sinti und Roma als autochthone nationale Minderheit in Deutschland ergibt. Dazu hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zur Einbeziehung der Sinti und Roma ins gesellschaftliche und politische Leben verpflichtet.

Antiziganismus als Fokus in der Europäischen Agenda Post 2020

Die Rahmenstrategie der Europäischen Union zur Roma-Inklusion von 2011 setzte den Fokus auf die soziale Komponente. Auf Nachdruck von Sinti- und Roma-Organisationen und NROs wurde im Europäischen Parlament und von der Europäischen Kommission erkannt, dass Antiziganismus einer der wichtigsten Faktoren für die soziale Ausgrenzung von benachteiligten Sinti und Roma darstellt. Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die Bekämpfung von Antiziganismus Priorität in der Agenda Post 2020 zur Inklusion von Roma wird. Deutschland soll eine tragende Kraft sein, auch basierend auf den eigenen Erfahrungen und der eigenen Geschichte, damit die Bekämpfung von Antiziganismus europaweit zu einer Priorität wird.

I Institutionelle Rahmenbedingungen

1. Belange der Sinti und Roma in der Legislative

Im Bundestag werden Themen, die Sinti und Roma als autochthone Minderheit betreffen, im Gesprächskreis nationale Minderheiten im Innenausschuss diskutiert, der mehrmals im Jahr tagt und an dem der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma teilnimmt. In anderen Ausschüssen wie im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe werden ebenfalls Angelegenheiten von Belang für den Schutz von Menschenrechten von Sinti und Roma im Inland wie auch im Ausland behandelt. Der Bundestag befasst sich ebenfalls mit Angelegenheiten der Sinti und Roma durch die parlamentarischen Anfragen der Fraktionen an die Bundesregierung. In den letzten zwei Legislaturperioden sind mehrere parlamentarischen Anfragen zum Thema im Bundestag und Landtagen gestellt worden.¹

12

Ein weiteres Instrument zur Behandlung von Angelegenheiten der Community sind die parlamentarischen Anhörungen, in denen spezifische Themen behandelt werden. Am 12.11.2014 fand beispielsweise eine Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe im Bundestag „Lage der Sinti und Roma in Deutschland und in der EU: Ausgrenzung und Teilhabe“ statt, an der der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Romane Romnja Initiative teilnahmen.²

Im Bundesrat wird seit 1993 anlässlich des Jahrestages von Himmlers „Auschwitz-Erlass“ vom 16. Dezember 1942 jeweils in der letzten Plenarsitzung des Jahres des nationalsozialistischen Völkermordes an 500.000 Sinti und Roma mit einer offiziellen Gedenkstunde im Bundesrat gedacht. Traditionell finden an diesem Tag Gespräche mit den Ministerpräsidenten der Länder und Vorstandsmitgliedern des Zentralrats statt, die es dem Zentralrat und seinen Landesverbänden ermöglichen, wichtige politische Anliegen direkt in den Bundesrat einzubringen.

¹ Siehe Liste der Kleinen Anfragen im Literaturverzeichnis.

² Der Bundestag ist aber auch ein Ort, an dem antiziganistische Vorurteile (re)produziert und weiter tradiert werden. Die Debatte um die Erklärung der Balkanländer als sogenannte sichere Drittstaaten steht beispielhaft dafür. Bitte siehe in dieser Publikation das Kapitel zum Antiziganismus in politischen Diskursen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert vom Deutschen Bundestag seit Jahren die Einrichtung einer Expertenkommission zum Antiziganismus, die ähnlich wie der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus einmal pro Legislaturperiode einen Bericht und Empfehlungen zum Thema Antiziganismus vorlegen soll. Die Expertenkommission soll die vielfältigen Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen von Antiziganismus in Politik und Gesellschaft untersuchen, Strategien zur Bekämpfung des Antiziganismus entwickeln und entsprechende Handlungsvorschläge und Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger aussprechen. Im Februar 2017 organisierten die Regierungsfractionen ein internes Fachgespräch zur Expertenkommission.

2. Die Nationale Kontaktstelle

Die Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma ist im Referat M II 4 des Bundesinnenministeriums (Nationale Minderheiten in Deutschland; europäische Minderheitenpolitik) angesiedelt. Die Kontaktstelle hatte in den letzten zwei Jahren einen intensiveren Kontakt mit zivilgesellschaftlichen Organisationen. Entgegen der Kritik der Europäischen Kommission, der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen beharrt die Bundesregierung auf ihrer Haltung, dass die Kontaktstelle keine Zuständigkeit hat, Programme zu entwerfen oder solche Programme mit den Bundesländern oder Kommunalverwaltungen abzustimmen. Die Bundesregierung begründet ihre Position im föderalen System Deutschlands und verweist darauf, dass die Kontaktstelle nicht in die Politik zu Sinti und Roma von Ländern, Städten und Gemeinden eingreifen darf (Deutscher Bundestag 2015).

In einer Evaluierung der deutschen Maßnahmenpakete der Bundesregierung erklärte die Europäische Kommission, dass die Koordinierungsrolle der Kontaktstelle gestärkt werden sollte. Die Kommission empfiehlt, dass Daten erhoben werden sollten, damit die Wirkung der Mainstream- und zielgerichteten Maßnahmen, welche auf Sinti und Roma als Gruppe abzielen, evaluiert werden

kann. Die Kommission forderte ebenfalls eine stärkere Zusammenarbeit mit Organisationen der Sinti- und Roma (Europäische Kommission 2014).

DER FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMSETZUNG DER MASSNAHMENPAKETE

Seit 2012 hat die Bundesregierung einen Fortschrittsbericht veröffentlicht, in dem sie die Umsetzung der Integrierten Maßnahmenpakete darlegt. Der letzte Fortschrittsbericht beinhaltet eine detailliertere Auflistung von Initiativen und Projekten, die auf die Gleichbehandlung und soziale Eingliederung von Sinti und Roma abzielen. Nichtsdestotrotz weist dieser Fortschrittsbericht eine Fülle von Mängeln auf:

- Es werden Maßnahmen und Programme dargestellt, zu denen jeder Bürger und/oder Migrant Zugang finden kann. Dabei wird nicht erörtert, ob Sinti und Roma an diesen Programmen und Maßnahmen teilgenommen haben bzw. ob und wie diese für die Mitglieder der Community wirklich zugänglich sind. Außerdem wird der Fokus nicht klar eingegrenzt und es bleibt unklar, wieso diese Programme und Maßnahmen aufgelistet werden und nicht andere.
- Es bestehen keine Informationen über die Auswirkung dieser Maßnahmen und Programme auf die Gleichbehandlung und soziale Eingliederung benachteiligter Sinti und Roma bzw. auf Veränderung eines gesamtgesellschaftlichen Klimas, welches die Teilhabe von Sinti und Roma verbessern würde. Keine Informationen werden außerdem über die Evaluation der aufgelisteten Programme und Maßnahmen geliefert.
- Auch in diesem letzten Bericht der Bundesregierung ist kein neuer Ansatz zur Planung und Entwicklung von Maßnahmen zu erkennen.

3. EU-Programme auf nationaler Ebene

Die Bundesregierung betont auch in ihrem aktuellen Fortschrittsbericht zur Umsetzung des EU-Rahmens im Jahr 2016 (Bundesministerium des Innern 2017) ihren Standpunkt, dass „keine speziellen Politiken für bestimmte Gruppen“ durchgeführt werden und Projekte grundsätzlich allen potenziellen Adressaten offen stünden. Angesichts dieses „Mainstreaming“-Ansatzes von Sinti- und Roma-Angelegenheiten innerhalb des EU-Rahmens geht die folgende Darstellung der Frage nach, inwieweit Maßnahmen innerhalb der EU-Programme Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) auch Sinti und Roma erreichen, bzw. ob und wie dies überprüft wird.

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS (ESF)

Die Verwaltungsstruktur des ESF in Deutschland in der aktuellen Förderperiode 2014–20 teilt diesen auf Länder- (insgesamt 4,8 Milliarden Euro) und Bundesprogramme (2,7 Milliarden Euro) auf. Der Fortschrittsbericht der Bundesregierung stellt insbesondere solche Programme dar, die sich (wie BIWAQ, „Jugend stärken im Quartier“ und die „Integrationsrichtlinie Bund“) explizit an Zugewanderte oder Menschen mit Migrationshintergrund wenden. Einige der in diesen Programmen geförderten Projekte haben Roma (das Flüchtlingsprojekt „FairBleib“ in fünf niedersächsischen Kommunen) bzw. Zugewanderte aus Südosteuropa (Projekte in Dortmund, Duisburg, Mannheim und Tuttlingen) als explizite Zielgruppe.

Innerhalb einer für diesen Bericht ausgewerteten Stichprobe von vier Bundesländern (Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen [NRW]) ist Berlin das einzige Land, das in seiner ESF-Programmstruktur explizit die Zielgruppe „Roma“ aufgreift.³ Auf Projektebene nennt ein Projekt in den vier Ländern „Sinti und Roma“ als explizite Zielgruppe: das

3 Das von der Senatsstelle für Integration, Arbeit und Soziales betreute ESF-Förderinstrument 19 lautet „Förderung der beruflichen Orientierung und Qualifizierung von Migranten/innen sowie der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut von Neuzuwanderern einschließlich Roma und Flüchtlinge“.

Hamburger Beratungsprojekt „Qualifizierung und berufliche Einstiege für Roma und Sinti“ (Träger: SBB GmbH und der Landesverein der Sinti in Hamburg). Die Zielgruppe der Zugewanderten aus Bulgarien und Rumänien ist in NRW in sechs Projekten explizit genannt (Essen, Gelsenkirchen [je 2x], Hamm und Köln), in Hamburg und Baden-Württemberg je einmal. Gegenstand der Projekte sind Sprachkurse, Jugendarbeit, Verzahnung von Ausbildung und Beruf sowie Heranführung an den Arbeitsmarkt. In Bayern und Berlin gibt es keine Projekte, die sich explizit auf diese Zielgruppe beziehen.

Diese Auswertung von Operationellen Programmen (OP) und Förderdatenbanken kann allerdings nur begrenzte Informationen über den tatsächlichen Zugang für Sinti und Roma zu ESF-geförderten Eingliederungsmaßnahmen bieten. Zwar wird durch den Teilnehmenden-Fragebogen für ESF-Maßnahmen die Zugehörigkeit zu einer „anerkannten Minderheit“ (womit also deutsche Sinti und Roma gemeinsam mit Sorben, Friesen und Dänen gemeint sind) erfragt. Allerdings wird diese Frage nach Angaben der Agentur für Querschnittsziele im ESF zu selten beantwortet, um verlässliche Daten gewinnen zu können.⁴

14

Innerhalb der Programmverwaltung ist die Agentur für Gleichstellung im ESF verantwortlich für die Umsetzung der sogenannten „Querschnittsziele“ des ESF, zu denen auch die Nichtdiskriminierung gehört. Die Agentur hat aber aus den genannten Gründen keine Informationen über die Teilnahme von Sinti und Roma, auch wenn bekannt ist, dass im ESF-Programm IsA (Integration statt Ausgrenzung) einige Projekte (auch) mit Roma arbeiten.⁵

Der deutsche ESF-Begleitausschuss, dessen Aufgabe die Kontrolle der Programmumsetzung ist, hat neben öffentlichen Stellen einige Mitglieder aus zivilgesellschaftlichen Organisationen (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege), jedoch keinerlei Mitglieder mit einem Profil im Bereich Minderheiten/Migration.

DER EUROPÄISCHE FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sieht für Deutschland in der aktuellen Förderperiode 2014–20 EU-Zuwendungen in Höhe von 10.7 Milliarden vor. Der Fonds wird ausschließlich von den Bundesländern vergeben. Die Operationellen Programme (OP) zielen vor allem auf die Entwicklung von Wirtschaft und Forschung sowie ökologische Nachhaltigkeit, haben aber auch Relevanz für Themen der sozialen Inklusion, insbesondere mittels der Förderung benachteiligter Stadtquartiere und über den auf EU-Ebene ausgewiesenen Maßnahmentyp der „Förderung der sozioökonomischen Integration benachteiligter Gruppen, z. B. Roma“ (Interventionskategorie V: „*Promoting sustainable and quality employment and supporting labour mobility*“).

In diesem Rahmen gehören Berlin und NRW zu den Bundesländern, die der integrierten Stadtentwicklung ein überdurchschnittliches Gewicht einräumen, während die OPs in Hamburg und Bayern keine Maßnahmen in diesem Bereich vorsehen. Berlin setzt die Mittel des EFRE für integrierte Stadtentwicklung in den Programmgebieten der „Zukunftsinitiative Stadtteil“ (ZIS II) ein und führt damit seinen Ansatz integrierter Maßnahmen in benachteiligten Quartieren fort, zu denen auch durch Migranten– inklusive Roma – aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten geprägte Gebiete gehören. Wie das Land Berlin im zweiten Umsetzungsbericht seines Roma-Aktionsplans ausführt, werden EFRE-Mittel für eine Reihe von Projekten zur Wohnintegration zugewanderter Roma auf Stadtteilebene verwendet. Dabei handelt es sich um Beratung zu Rechten und Pflichten von Mietern und zu unseriösen Vermietungspraktiken sowie um Begleitprojekte für Neumieter (Der Senat von Berlin 2017: 29ff).

⁴ Antwort von Evelyn Zehe, Agentur für Querschnittsziele im ESF, auf eine per E-Mail gestellte Informationsanfrage am 11.12.2017.

⁵ Antwort von Evelyn Zehe, Agentur für Querschnittsziele im ESF, auf eine E-Mail-Anfrage vom 11.12.2017.

DER EUROPÄISCHE HILFSFONDS FÜR
DIE AM STÄRKSTEN BENACHTEILIGTEN
PERSONEN (EHAP)

Im neuen Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) hat Deutschland neben Schweden seine nationalen Handlungsschwerpunkte (HS) explizit auf Zugewanderte aus EU-Staaten ausgerichtet (Europäische Kommission (2015):18). In Deutschland fördert das Programm die Vermittlung von Zugewanderten aus EU-Staaten an Regeldienste (HS1) und in das Bildungssystem (HS2), sowie die Unterstützung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind (HS3)⁶. Das Programm richtet sich an zivilgesellschaftliche Organisationen, die Projekte gemeinsam mit Kommunen einreichen. In Deutschland wurden in einer ersten Förderphase von 2016–18 rund 90 Projekte mit einem Gesamtumfang von 61 Millionen Euro bewilligt. Das Gesamtbudget bis 2020 beläuft sich auf 92,8 Millionen Euro, also ca. 10 % des ESF oder des EFRE. Berlin (13), Hamburg (4), Hannover und Frankfurt (jeweils 3) sowie Köln, Duisburg, Offenbach und Stuttgart (jeweils 2 Projekte) bilden die städtischen Schwerpunkte.

Im Vergleich zum ESF haben die Projekte einen stärkeren Zuschnitt auf EU-Neuzugewanderte in prekären Lebenslagen. Insgesamt dominiert in den Projekten, wie in den Handlungsschwerpunkten vorgesehen, die „Brückenlogik“, d. h. das Ziel, zu Regelangeboten zu vermitteln. Dies geschieht zum Teil durch Beratungszentren und Cafés, zum Teil durch aufsuchende Beratung und Streetwork.

Laut der EHAP-Projektdatenbank gibt es zwei Projekte mit explizitem Roma-Fokus: die „Anlaufstelle für bedürftige europäische Roma und Nicht-Roma“ (Träger: Amaro Foro e. V. in Berlin) und die „Verweisberatung Hilfe und Perspektive für Roma“ in Frankfurt (Träger: Förderverein Roma e. V.). Beide Projekte befassen sich mit einem breiten Spektrum von Unterstützungs- und Vermittlungsleistungen in Bereichen wie Meldewesen, Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Bildung.

Viele weitere Projekte zielen explizit oder implizit auf Zugewanderte aus Südosteuropa.

Anders als im ESF wird im EHAP-Programmmanagement das Querschnittsziel Nicht-Diskriminierung in Form von Maßnahmen für den Zugang von Minderheiten wie Sinti und Roma zu den Projekten berücksichtigt. Im Begleitausschuss ist die Hildegard Lagrenne Stiftung für Bildung, Inklusion und Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland als eines von 24 Mitgliedern (neben Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Zivilgesellschaft) vertreten. Diese Beteiligung bringt zum Ausdruck, dass benachteiligte Roma zumindest implizit als eine Zielgruppe des Fonds gesehen werden. Dies hat unter anderem dazu geführt, dass seit 2017 im Auftrag der das Programm koordinierenden Stelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Antiziganismus-Trainings für Projektträger durchgeführt werden. Im Jahr 2017 wurden sieben von zehn vorgesehenen Trainings durchgeführt. Der Stellenwert dieses Angebots zeigt sich darin, dass 21 EHAP-Projekte, also knapp 25 %, ihr Interesse am Training bekundet haben. Der mit der Durchführung beauftragte Trainer berichtete außerdem, dass viele Projektträger durch ihre Arbeit über Diskriminierungsfälle von Roma durch Behördenmitarbeiter sensibilisiert wurden und einige auch einen Bedarf an der Beseitigung eigener Stereotype sehen.⁷ Die Trainings werden außerdem unter Beteiligung eines Mitglieds einer Roma-Organisation (des Berliner Landesrats der Roma und Sinti RomnoKher Berlin-Brandenburg) evaluiert.

Wie im ESF wird die Partizipation von Sinti und Roma im EHAP im Rahmen des Programm-Monitorings, das zahlreiche Merkmale zur demografischen und sozialen Situation der an den Maßnahmen Teilnehmenden erfasst, nicht ausgewertet.⁸

⁶ Siehe <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Europaeische-Fonds/EHAP/ehap.html>

⁷ Interview mit Christoph Leucht, dem mit der Durchführung der Antidiskriminierungstrainings mit EHAP-Trägern beauftragten Experten, am 9.12.2017.

⁸ Antwort vom 5.12.2017 auf eine per E-Mail gestellte Anfrage an Thomas Becker, Koordinator für die Umsetzung des EHAP beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

FAZIT

Die drei untersuchten EU-Fonds sind in unterschiedlichem Maße dazu geeignet, Sinti und Roma in verschiedenen sozialen Problemlagen zu unterstützen. In den beiden Strukturfonds (ESF und EFRE) variiert der potenzielle Beitrag der Fonds zur Roma-Inklusion stark mit der Ausrichtung der Bundesländer und führt beispielsweise in NRW zu einer stärkeren Ausrichtung auf spezifische Problemlagen von (insbesondere zugewanderten) Roma. Im wesentlich kleineren Fonds EHAP liegt der Schwerpunkt insbesondere bei Zugewanderten in sehr prekären Lebenslagen. Darüber hinaus ist es aufgrund der sehr allgemeinen Ausrichtung unmöglich, Aussagen über die Partizipation von Sinti und Roma in diesen Programmen zu machen.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Fortschrittsbericht das Fehlen von Daten zum Zugang von Sinti und Roma zu EU-Programmen in den Zusammenhang der aus historischen Gründen und zum Schutz der Minderheiten nicht erfolgenden Erfassung der Ethnizität durch öffentliche Stellen. Angesichts vorliegender statistischer Informationen über Vorurteile und Ablehnung gegenüber Sinti und Roma und einer Vielzahl bekannter Diskriminierungsfälle (Strauß 2013) (auch durch Behördenmitarbeiter) ist dieses „blinde Vertrauen“ darauf, dass Sinti und Roma ebenfalls Zugang zu den Projekten haben, als unzureichend zu bewerten. Angesichts der Diskriminierung dieser Minderheit müsste der Minderheitenschutz eher umgekehrt als Argument für eine solidere Informationsbasis dienen, beispielsweise in Form stichprobenartiger und qualitativer Erhebungen oder Gruppendiskussionen mit Trägern in Zusammenarbeit mit der Minderheit.

Im Rahmen von Interviews mit Trägern von Anlaufstellen für Bürger aus Rumänien und Bulgarien, von denen ein erheblicher Teil Roma sind, wurde geäußert, dass Förderprogramme im ESF oft auf besser Ausgebildete abzielten und ein Mangel an niedrigschwelligen Fördermaßnahmen bestehe.⁹ Für zugewanderte Roma kommt hinzu,

dass mit der 2017 in Kraft getretenen Beschränkung des Zugangs neu Zugewandelter zu Fördermaßnahmen nach dem SGB II nun auch gesetzliche Barrieren den Zugang zu Fördermaßnahmen erschweren (siehe ausführlicher Abschnitt II.4 in diesem Bericht). Das bedeutet einen Ausschluss vieler Maßnahmen, die wie Alphabetisierungs- und Sprachkurse die Beschäftigungsoptionen von zugewanderten Roma erhöhen könnten.¹⁰

4. Die Städteebene

Das Kapitel zu „lokalen Maßnahmen“ im Fortschrittsbericht der Bundesregierung besteht aus einer Auflistung der Initiativen in verschiedenen Städten, die über den Deutschen Städtetag abgefragt werden, und einigen vom BAMF geförderten Projekten, die (auch) Roma zur Zielgruppe haben. Diese eher lose Aufzählung spiegelt die aktuelle Situation einer nur geringen Politikkoordination des Bundes mit der lokalen Ebene in Fragen der Inklusion der benachteiligten Sinti und Roma wider.

Ansätze von Politikkoordination gab es in den vergangenen Jahren vor allem im Bereich der Zuwanderung aus Südosteuropa. Im Anschluss an das Papier des Städtetags von 2013 (Deutscher Städtetag 2013) und den Staatssekretärsausschuss zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2015) waren Städte an der Politikdefinition zu dieser neuen Gruppe von Zugewanderten beteiligt. Neben der thematischen Ausrichtung des EHAP-Fonds auf EU-Zuwanderer bewirkte diese Koordination aber vor allem eine Einschränkung des Zugangs der Zuwanderer zu Sozialleistungen. Zum 1.1.2017 wurde der Zugang zu verschiedenen Sozialleistungen nach SGB II und XII für Ausländer in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts eingeschränkt (siehe Abschnitt II.4 in diesem Bericht). Dies führte zwar vermutlich zur Senkung kommunaler Ausgaben in einigen Bereichen, erhöhte aber gleichzeitig drastisch die Zahl von hilfsbedürftigen Personen, die voll-

⁹ Interviews mit dem Roma Förderverein Frankfurt und der Diakonie Dortmund

¹⁰ Interview Joachim Brenner, Förderverein Roma Frankfurt

ständig von Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

In vielen Städten (z.B. Frankfurt, Hamburg und Dortmund) wird Menschen nun auch Nothilfe verweigert. Exemplarisch soll hier der Fall rumänischer alleinstehender Frauen mit Kindern in Frankfurt am Main genannt werden, denen nach der Räumung einer von ihnen bewohnten informellen Siedlung auf einer Industriebrache nur für einige Tage Nothilfe gewährt wurde (siehe Abschnitt II.5 Wohnen).¹¹ Dies veranschaulicht die neue Praxis, Nothilfe vom Beschäftigungsstatus abhängig zu machen. Ein weiteres Beispiel ist die Praxis in Hamburg, das Freizügigkeitsrecht nun weitaus enger auszulegen und Menschen, die nach drei Monaten keine Arbeit aufgenommen haben, sofort zur Ausreise aufzufordern.

Die Stadt München stellt zu den Auswirkungen der neuen Bundespolitik fest, dass die Annahme der Bundesregierung, eine Zugangsbeschränkung für EU-Bürger zu Sozialleistungen führe zur Arbeitsaufnahme oder zur Rückkehr, falsch sei (Landeshauptstadt München 2017). und dass angesichts der andauernden Herausforderungen „seitens der Bundesregierung wenig Unterstützung“ erfolgte (ebd.).

Auch aus dem Bericht der Stadt Dortmund, die der Städtetags-Arbeitsgruppe „Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien“ vorsitzt, geht hervor, dass weiterhin Koordinierungsbedarf mit dem Bund zu Themen wie Krankenversicherung, Zugang zu Förderstrukturen und öffentlich geförderter Beschäftigung besteht (Stadt Dortmund (2017). Allerdings wird in diesem Dokument nicht erwähnt, inwieweit nach den Änderungen des SGB II und XII hier neue Probleme entstanden sind. Eine Einschätzung des Deutschen Städtetags in einem Interview konnte leider nicht gewonnen werden.

Im Hinblick auf deutsche Sinti und Roma und die Bekämpfung des Antiziganismus hat das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (siehe Abschnitt I.3) wohl die stärkste Bedeutung für lokale Politik. Im Programm wurden bisher jedoch nur

einige wenige kommunale Projekte zur Bekämpfung des Antiziganismus unterstützt (Berlin, Göttingen, Saarbrücken).

Aufgrund der insgesamt nur schwachen Unterstützung von Bund und Ländern für lokale Politik für Sinti und Roma variiert deren Zugang zu sozialen und Menschenrechten auf lokaler Ebene sehr stark und ist abhängig von dem Engagement und der Haushaltssituation der Kommunen. Nur wenige Kommunen und Stadtstaaten, in denen Sinti und Roma leben, engagieren sich für die Belange der Minderheit, und diese verfolgen dabei sehr unterschiedliche Ansätze. Im Folgenden werden zwei Städte mit besonders entwickelten Politikansätzen vorgestellt.

MÜNCHEN¹²

Die Stadt München ist ein Beispiel für eine vergleichsweise aktive und inklusive Politik gegenüber deutschen Sinti und Roma und zugewanderten Roma, die sich weitgehend unabhängig von europäischen und Bundesprogrammen entwickelt hat. Mit der Koordinationsstelle „Sinti, Roma, EU-Zugewanderte“ wurde eine Stelle innerhalb der Verwaltung geschaffen, die nicht nur für die Koordination, sondern auch für die Sensibilisierung für das Thema Antiziganismus und Ausgrenzung von Sinti und Roma zuständig ist.

Auch wenn die Angebote angesichts der sozialen Probleme sicher nicht ausreichend sind, zeichnet sich die Münchner Politik durch ein breites Angebot von Maßnahmen der sozialen Inklusion aus, die auf deutsche Sinti und Roma oder auf Zugewanderte aus Südosteuropa in prekären Lebenslagen zielen. Hierzu gehören Maßnahmen der Schulmediation, der Berufsorientierung sowie eine Vielzahl von miteinander verzahnten Beratungsdiensten für EU-Migranten (wie z. B. das Beratungscafé für Zugewanderte in prekären Lebenssituationen). Dabei ist bemerkenswert, dass viele Maßnahmen (etwa die Schulmediation oder die Berufsorientierung) regelfinanziert sind und dass der strukturelle Faktor Antiziganismus als integ-

¹¹ Artikel der „Hessenschau“ zur Räumung unter: <http://www.hessenschau.de/gesellschaft/elends-lager-in-frankfurt-abgerissen,raeuung-lager-100.html>

¹² Für dieses Fallbeispiel wurden Interviews mit der Stadtverwaltung und mit einem freien Träger geführt sowie Ratsberichte zum Thema Zuwanderung aus Südosteuropa ausgewertet.

raler Bestandteil der sozialen Arbeit berücksichtigt wird. Ein Beispiel hierfür ist das Berufsorientierungsprojekt „Drom – Sinti und Roma“.

München füllt mit diesen lokalen Maßnahmen Lücken eines Finanzierungs- und Politikvakuum auf der Landes- und Bundesebene. So führt die Stadt beispielsweise ein ursprünglich vom BAMF finanziertes Pilotprojekt für sozialpädagogisch begleitete Sprach- und Integrationskurse für Zugewanderte aus Bulgarien und Rumänien mit eigenen Mitteln fort, nachdem der Bund das Programm beendet hat. Außerdem reagierte die Stadt auf den Ausschluss von EU-Zuwanderern von Sozialleistungen nach SGB II und XII ab dem 1.1.2017 durch die Eröffnung einer Clearingstelle und einen neuen Notfallfonds für die Gesundheitsversorgung prekär Beschäftigter.

DORTMUND¹³

18

Die Stadt Dortmund hat in den letzten Jahren eine intensive lokale Koordination der Integration von zugewanderten Bürgern aus Südosteuropa entwickelt. Der Ansatz wird im Sozialdezernat koordiniert und beinhaltet die Kooperation mit dem Jobcenter Dortmund und freien Projektträgern. Er hat einen Schwerpunkt in der Arbeitsmarktintegration, umfasst aber auch andere sozialpolitische Bereiche wie Bildung, Gesundheit, Spracherwerb und Wohnen. Die Maßnahmen haben in der Regel keine ethnisch definierte Zielgruppe, auch wenn Mitarbeiter mit bulgarischen, rumänischen und Romanes-Sprachkenntnissen eingesetzt werden. Als Überschneidungen mit den Maßnahmen zur Integration neu zugewanderter Flüchtlinge festgestellt wurden, wurde auch diese Zielgruppe in eine erweiterte Gesamtstrategie Neuzuwanderung einbezogen.

Bemerkenswert am Dortmunder Ansatz ist, dass es der Stadt gelungen ist, insbesondere EHAP und umfangreiche ESF-Bundes- und Landesmittel zu akquirieren und die so geschaffenen Angebote miteinander zu verzahnen. Zum Ansatz gehören die Anlaufstelle für Erstintegration „Willkommen

in Europa“ und eine zusätzliche aufsuchende Beratung, Kompetenzfeststellungsverfahren und Sprachkurse sowie Ausbildungsmaßnahmen. Dabei dient ein 9-Schritte-Modell als Leitlinie für einen mangels Qualifikationen und Sprachkenntnissen oft relativ langen Weg in eine geregelte Beschäftigung.

Schließlich ist Dortmund auch in Erasmus+ und ROMACT-Initiativen, auch in der transnationalen Kooperation mit Akteuren in den Herkunftsregionen (insbesondere in Bulgarien), aktiv geworden.

Die beiden vorgestellten Städte stellen, gemeinsam mit Berlin, innerhalb Deutschlands Ausnahmen mit vergleichsweise umfangreichen lokalen Ansätzen zur Inklusion zugewanderter Roma dar. Im Falle Münchens sind diesen auch überwiegend an deutsche Sinti und Roma gerichtete Maßnahmen zur Seite gestellt. Beide Städte zeigen dabei eine von den meisten Großstädten vertretene Haltung, auf die explizite Nennung der Zielgruppe „Roma“ im Falle der Zugewanderten weitgehend zu verzichten, um nicht eine Ethnisierung und eine zusätzliche Stigmatisierung der Zugewanderten voranzutreiben.

Entgegen dieser Politikausrichtung verfolgt Berlin einen zielgerichteten Ansatz. Seit 2014 implementiert die Stadt den Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma. Der Plan besteht aus einer Fülle von Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wohnraum, Antidiskriminierung und Community Building und hat ein Budget von 1.8 Millionen Euro für 2018–2019. Berliner Organisationen der Sinti und Roma haben am Plan die mangelnde Teilnahme an Entscheidungsprozessen, die Verteilung von Ressourcen sowie die Ethnisierung von Interventionsfeldern wie in den Bereichen Gesundheit und Bildung kritisiert.¹⁴

Neben diesen Städten gibt es andere, die wie Duisburg das Thema Zuwanderung aus Südosteuropa vor allem ordnungsstaatlich behandeln,¹⁵ und eine große Mehrheit, die keine oder keine nennenswerten Initiativen zur sozialen Inklusion der zugewanderten und deutschen Sinti und Roma sowie zum Kampf gegen Antiziganismus entwickelt haben.

¹³ Für dieses Fallbeispiel wurden zwei Interviews mit Akteuren der städtischen Koordination Zuwanderung aus Südosteuropa durchgeführt und der „Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa“ (April 2017) ausgewertet.

¹⁴ Interview mit Merdjan Jakupov, Amaro Foro.

¹⁵ Siehe den folgenden Zeitungsartikel zur Räumungspolitik gegenüber Zugewanderten in Duisburg: <https://www.waz.de/staedte/duisburg/nord/weggeraeumt-das-leben-der-rumaenen-und-bulgaren-in-marxloh-id212974281.html>

5. Politische und zivilgesellschaftliche Teilhabe der Sinti und Roma

BUNDESEBENE

Das heutige Verhältnis zwischen Organisationen der Sinti und Roma und Institutionen der Bundes- und Landesregierungen ist vor allem das Ergebnis politischer Kämpfe seitens der Selbstorganisationen der Minderheit, die mit der Bürgerbewegung der Holocaust-Überlebenden und ihrer Angehörigen ab den 1970er Jahren vorangetrieben wurden. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist der wichtigste Ansprechpartner auf Bundesebene und befindet sich im stetigen Austausch mit Bundesministerien und anderen Institutionen des Bundes. Als wichtigstes Konsultationsgremium der Bundesregierung wurde 2015 der Beratende Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern eingerichtet, an dem der Zentralrat sowie die Sinti Allianz Deutschland teilnehmen. Er soll den Austausch mit der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und den Landesregierungen über Angelegenheiten und Belange der Minderheit verbessern.¹⁶ Der Zentralrat nimmt ebenfalls am Gesprächskreis nationale Minderheiten im Innenausschuss des Bundestages teil, der mehrmals im Jahr tagt.

Der Zentralrat nimmt auch an den Bund-Länder-Konferenzen mit Vertretern der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten und Vertretern von Bund und Ländern zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats teil. Der Zentralrat ist außerdem Mitglied im Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Hildegard Lagrenne Stiftung ist im Beileitausschuss des EHAP vertreten.

Eines der wichtigsten Anliegen des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma ist der dauerhafte Erhalt der Gräber von im Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma auf Dauer als Familiengedächtnisstätten.

Am 8. Dezember 2016 haben Bund und Län-

der im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Berlin einen Beschluss zum Ruherecht für Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma gefasst. Die konkreten Details der Regelung, die im Jahr 2018 in Kraft treten soll, werden jetzt im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und des Zentralrats ausgearbeitet.¹⁷

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma engagiert sich mit Nachdruck für die Erfüllung von zwei für die Minderheit höchst relevanten Forderungen an die Politik: erstens die Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe bei der Kultusministerkonferenz, bei der das Thema Sinti und Roma, bzw. nationale Minderheiten in Deutschland, ein fester Bestandteil ist und in welche die entsprechenden Minderheitenorganisationen einbezogen werden. Eine Aufgabe dieser Arbeitsgruppe wäre der Entwurf, das Monitoring und die Evaluierung von Bildungsstandards in Bezug auf die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. Die zweite Forderung ist die Beteiligung von Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten (siehe Empfehlungen).¹⁸

LANDESEBENE

Die offizielle Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit erfolgte durch die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates am 11. Mai 1995 und war ein wichtiger Erfolg der Bürgerrechtsarbeit des Zentralrats und seiner Landesverbände. Der Zentralrat setzt sich seitdem für den Abschluss von verbindlichen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Landesregierungen und den Institutionen bzw. Selbstorganisationen der deutschen Sinti und Roma ein, in denen die konkreten Umsetzungsverpflichtungen der Länder aus

¹⁶ Interview mit der Kontaktstelle

¹⁷ Mehr Information dazu ist auf der Website des Zentralrates zu finden: <http://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/minderheitenrechte/>

¹⁸ Siehe hier die Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma: <http://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/minderheitenrechte/>

dem Rahmenübereinkommen und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einschließlich der Förderung festzuhalten sind.

In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz und Hessen haben die Landesregierungen mit den Landesverbänden des Zentralrats entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen. Rheinland-Pfalz unterzeichnete als erstes Land im Jahr 2005 eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz, welche die Umsetzungsverpflichtungen aus Rahmenübereinkommen des Europarates kodifizierte.

Am 16. Mai 2007 verabschiedeten die Bayerische Staatsregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern, eine „Gemeinsame Erklärung“, in der die Staatsregierung in Absatz 2 „ausdrücklich [anerkennt], dass die in Bayern lebenden deutschen Sinti und Roma unter dem besonderen Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten stehen“.

Zwischen dem Senat der Freien Hansestadt Bremen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e. V. (Bremer Sinti Verein e. V. und Bremerhavener Sinti Verein e. V.), wurde am 17. Juli 2012 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

In dem am 28. November 2013 geschlossenen Staatsvertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e. V., heißt es in Artikel 1: „(1) Die deutschen Sinti und Roma haben ein Recht auf Anerkennung, Bewahrung und Förderung ihrer Kultur und Sprache sowie des Gedenkens.“ Mit dem Staatsvertrag wurde ein „Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ geschaffen, dessen Koordinierungsstelle im Staatsministerium angesiedelt ist und der mit Vertretern der deutschen Sinti und Roma, der Landesregierung, des Landtags und der kommunalen Landesverbände besetzt ist.

2014 wurde zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, eine Rahmenver-

einbarung geschlossen. 2017 wurde diese von der Landesregierung in einen Staatsvertrag überführt. Die Hessische Landesregierung möchte die gleichberechtigte Teilhabe der Minderheit im wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Leben fördern. Der Staatsvertrag beinhaltet die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums zwischen Landesregierung und Verband, dessen Aufgaben die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrags und der Austausch über aktuelle Fragestellungen der Minderheit und der Mehrheit sind. Die bisher festgeschriebene Förderung wächst um 100.000 auf 300.000 Euro pro Jahr. Für eine geplante Dauerausstellung über die Minderheit kommen zusätzlich bis zu 50.000 Euro jährlich dazu.

Aufgrund der Initiative des Zentralrats und seines Landesverbandes in Schleswig-Holstein wurden die deutschen Sinti und Roma 2012 in den Minderheitenschutz-Artikel 5 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung aufgenommen. Schutz und Förderung der Minderheit der Sinti und Roma haben in Schleswig-Holstein seitdem Verfassungsrang. Nicht nur jede Form der Ausgrenzung und Benachteiligung von Angehörigen der deutschen Sinti und Roma in Gesetzgebung und Politik wird durch den Verfassungsartikel verboten. Die Verpflichtung, der Minderheit die gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen zu sichern, wurde mit der Verfassungsbestimmung zum Staatsziel erhoben. Die jeweiligen Landesregierungen von Schleswig-Holstein sind unter anderem verpflichtet, im Falle von Diskriminierungs- und Bedrohungstatbeständen aktiv Maßnahmen zum Schutz der Minderheit zu ergreifen. Mit der erstmaligen Verankerung des Anspruchs auf Schutz und Förderung für die Minderheit der Sinti und Roma in einer Landesverfassung setzte das Land Schleswig-Holstein ein Zeichen für die Minderheitenpolitik in ganz Europa.

Am 2. Mai 2017 unterzeichneten Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow und der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.

Am 28. September 2017 stimmte der Landtag Brandenburg einstimmig einem Antrag von SPD, Die Linke und Bündnis90/Die Grünen zu, der die Landesregierung beauftragte, eine Vereinbarung mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg abzuschließen.

Berlin befindet sich derzeit (Juli 2018) in einem Prozess der Entscheidungsfindung über die Verabschiedung eines Vertrages, durch den die Rechte von Sinti und Roma wirksamer geschützt werden sollen. Dieser Prozess zeichnete sich an seinem Anfang (Ende 2016) als intransparent und wenig partizipativ ab, indem die repräsentativsten Verbände Berlins von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen wurden (SPD; Die Linke; Bündnis 90/ Die Grünen 2016: 114). Jetzt versucht die Regierungskoalition in Berlin einen inklusiveren Prozess zu gestalten, dessen Ausgang noch offen ist (Der Regierende Bürgermeister von Berlin 2017). Darüber hinaus hat die Senatsverwaltung 2016 eine interne Evaluation ihres Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma durchgeführt, bei der die im Plan geförderten Roma-Vereine zu ihrer Einschätzung befragt wurden. Die Senatsverwaltung plant derzeit eine externe Evaluation des Plans, an der auch Roma-Vereine beteiligt werden sollen (Der Senat von Berlin 2017: 10).

Unabhängig davon, ob die Umsetzungsverpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats durch vertragliche Vereinbarungen konkretisiert wurden, werden die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma in der Regel bei Fragen und Themen, die die Minderheit betreffen, konsultiert. Das betrifft vor allem die Bereiche Kultur und Soziales und Entscheidungsprozesse, in denen die Landesverbände selber eingebunden sind. Die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Landesregierungen und erhalten zum Teil eine Regelförderung.

KOMMUNALE EBENE

Auf kommunaler Ebene werden ebenfalls Verbände der Sinti und Roma in Konsultationsverfahren mit einbezogen. Beispielsweise verfügt die Stadtverwaltung München über ein kommunales

Netzwerk zur Koordination von Projekten für EU-Zuwanderer, an dem Sinti- und Roma-Verbände beteiligt sind. Die Stadt Dortmund steht im Kontakt mit dem Roma-Verein Carmen e.V. bei der Beratung für die Gestaltung und Implementierung von entsprechenden kulturpolitischen Maßnahmen.

ZIVILGESELLSCHAFTLICHE VERNETZUNG

Organisationen der Sinti und Roma sind Teil verschiedener zivilgesellschaftlicher Verbände. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist Mitglied im „Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen“, der gemeinschaftlich die Interessen der selbstorganisierten nationalen Minderheiten vertritt und die eingegangenen Verpflichtungen des Bundes im Hinblick auf das EU-Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten überwacht. Der Zentralrat ist ebenfalls Mitglied im Verein des Deutschen Instituts für Menschenrechte und sitzt zusammen mit der Sinti Allianz Deutschland und der International Romani Union im Kuratorium der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ). Der Roma Dach Verband, Amaro Drom e.V., ist Gründungsmitglied des internationalen Roma Jugendnetzwerkes ternType sowie des Freiwilligendienstnetzwerkes Phiren Amenca und des Verbandes für interkulturelle Wohlfahrtspflege. Seit 2014 ist Amaro Drom Mitgliedsorganisation des Dachverbandes djo – Deutsche Jugend in Europa und Teil der MJSO Bundesgruppen (Migrant*innenjugendselbstorganisationen) in der djo. Amaro Foro e.V. ist Mitglied von Amaro Drom, des Migrationsrates Berlin und des djo-Berlin.

Die Auflistung dieser Teilhabe von Sinti- und Roma-Verbänden an politischen Entscheidungsprozessen weist auf eine Verbesserung des Partizipationsgrades hin. Dennoch darf nicht den Eindruck erweckt werden, dass Sinti und Roma die Politik in Deutschland maßgeblich mitgestalten. Eine Einbeziehung in Entscheidungsprozesse findet im Allgemeinen nicht statt. In der Regel bleibt es bei der Einholung einer Stellungnahme. Im besten Falle werden Vorschläge berücksichtigt. Sinti und Roma haben kaum politischen Einfluss in den

Zentren der Macht, weder in Parlamenten noch in Verwaltungen oder Ministerien sind Minderheitenangehörige vertreten. Bis heute spiegelt sich die gesellschaftliche Diversität nicht in der politischen Repräsentation wider.

6. Ethnische Datenerhebung

Offiziell werden in Deutschland keine Daten zur ethnischen Herkunft erhoben. Dies hat mit der nationalsozialistischen Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti und Roma zu tun. Diese Position wird auch vom Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands vertreten. Dem Minderheitenrat nach ist das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer Minderheit frei wählbar und darf von Amts wegen nicht überprüft werden (Minderheitenrat 2015). Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma lehnt ethnische Datenerhebungen aufgrund der NS-Verfolgung von Sinti und Roma ebenfalls ab. Der Genozid an Sinti und Roma wurde mittels solcher, in der NS-Zeit erhobener Daten ermöglicht. Die ethnische Datenerhebung wäh-

rend der NS-Zeit umfasste beinahe alle Lebensbereiche, von der öffentlichen Sicherheit über die Schulbildung bis hin zur Gesundheitsversorgung, sodass Sinti und Roma ihren Verfolgern stets bekannt und ausgeliefert waren. Die Identifizierung von Angehörigen der Minderheit käme heute leider immer noch einer Stigmatisierung gleich, welche aufgrund des tief verwurzelten Antiziganismus kaum zur Verbesserung ihrer Lebenslage führen würde. Laut Zentralrat haben die ethnischen Datenerhebungen in anderen europäischen Ländern gezeigt, dass die Datenerhebung zu keiner Verbesserung der sozialen Situation benachteiligter Sinti und Roma geführt hat (Zentralrat 2017). Jedoch sieht der Zentralrat die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung darin, mit anderen Methoden und Ansätzen den Antiziganismus und dessen Auswirkungen auf die Diskriminierungserfahrungen der Minderheit in unterschiedlichen Lebenssituationen zu erfassen und die Ausgrenzungsmechanismen zu benennen. Die Forschung sollte dabei in enger Zusammenarbeit mit den Selbstorganisationen als ethischer Standard durchgeführt werden.

II Gleichbehandlung

1. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und der Schutz von Sinti und Roma

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde in Folge der EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse (2000/43/EG) 2006 verabschiedet. Obwohl es bereits seit über 10 Jahren in Kraft ist, weist das AGG immer noch Lücken und unzureichende Regelungen auf. Das größte Defizit des AGG liegt im Bereich der öffentlichen Bildung. Der Grund hierfür ist, dass die Bestimmungen des AGG nur für das Zivil- und Arbeitsrecht gelten, der Bildungssektor aber dem öffentlichen Recht unterliegt. Darüber hinaus fällt das Bildungswesen aufgrund der föderalen Struktur in die Zuständigkeit der Bundesländer. Den gesetzlichen Rahmen für die Verhinderung von Diskriminierungen im Bildungsbereich gibt das Grundgesetz vor.¹⁹ Allerdings ist in den Schulgesetzen der Bundesländer kein ausdrückliches und umfassendes Diskriminierungsverbot festgeschrieben. Zudem fehlt es an entsprechenden Schutz- und Beschwerdemechanismen sowie rechtlichen Klagemöglichkeiten (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2013: 70). Dieser Umstand erschwert den Kampf gegen Diskriminierungen, mit denen Kinder und Jugendliche der Sinti und Roma in der Schule konfrontiert sind. Die ADS hat in Bezug auf die Diskriminierung im öffentlichen Bildungsbereich auf einige Lücken in der Gesetzgebung zur Antidiskriminierung aufmerksam gemacht und die Länder dazu aufgefordert, entsprechende Regelungen in das jeweilige Schulrecht aufzunehmen (ebd.: 163).

Einen weiteren Mangel weist das AGG im Bereich Wohnen auf. Laut AGG ist eine unterschiedliche Behandlung bei der Vermietung von Wohnraum zulässig, wenn sie „der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ dient (§ 3, Art. 19 AGG). Diese Bestimmung kann direkte negative Auswirkungen für Angehörige ethnischer Minderheiten haben, da Wohnungseigentü-

mer sich häufig weigern, Mieter mit Migrationshintergrund zu akzeptieren. Diese Entwicklung wurde durch Interviews mit Sinti- und Roma-Organisationen bestätigt, die immer wieder von Schwierigkeiten berichten, eine Wohnung oder Büroräume für Sinti und Roma anzumieten.²⁰

Ein weiterer Mangel des AGG, der den Schutz von Sinti und Roma vor Diskriminierung behindert, ist das fehlende Verbandsklagerecht. Im deutschen Recht besteht die Möglichkeit für anerkannte Verbände, Verbandsklagen in den Bereichen Verbraucherschutz, Umweltfragen und Schutz von Menschen mit Behinderungen einzureichen. Gerade im Bereich des Diskriminierungsschutzes wäre ein solcher Rechtsanspruch aber ebenfalls notwendig, um von Diskriminierung Betroffene zu entlasten. Antidiskriminierungsverbände sind lediglich befugt, als Beistand für Betroffene in Gerichtsprozessen aufzutreten. Die Möglichkeit der Einreichung von Verbandsklagen besteht jedoch nicht. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert seit Jahren –bislang erfolglos – ein Verbandsklagerecht. In der im Auftrag der ADS durchgeführten Evaluation des AGG wird die Einführung des Verbandsklagerechts in das AGG empfohlen (Bergahn et al. 2016: 28, 137).

Im Bericht der Europäischen Kommission an das EU-Parlament und den EU-Rat vom November 2014 werden Roma bezüglich der Anwendung der Antidiskriminierungsrichtlinie als besonders schutzbedürftig betrachtet. Die Kommission stellt fest, „(...) dass Gesetze allein nicht ausreichen, um die tief verwurzelte soziale Ausgrenzung der Roma und die ihnen nach wie vor entgegengebrachten Vorurteile zu überwinden. Die Gesetze müssen mit politischen und finanziellen Maßnahmen verknüpft werden. (...) Zur Erreichung einer vollständigen Gleichstellung in der Praxis können unter bestimmten Bedingungen positive Roma-spezifische Maßnahmen, vor allem in den vorstehend genannten vier Kernbereichen, erforderlich sein“ (European Commission 2014: 13). Dass die Kommission eine besondere Schutzbedürftigkeit von Roma sieht, könnte in der Advocacy-Arbeit genutzt werden, um etwa ein

¹⁹ GG, Art. 3

²⁰ Interview mit dem Landesverband der Sinti in Hamburg; Auskunft von Amaro Foro.

Verbandsklagerecht für Sinti- und Roma-Verbände im AGG zu erreichen (Ruiz Torres 2017: 38).

2. Antidiskriminierungsarbeit in der Bekämpfung von Antiziganismus

Der Kampf gegen Diskriminierung von Sinti und Roma erfolgt auf zwei Ebenen: der Opferberatung und -begleitung sowie der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Federführend in diesem Bereich ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), die nationale Gleichstellungsstelle in Deutschland. Aufgabe der ADS ist es, über die Gesetzgebung sowie rechtliche Instrumente zur Antidiskriminierung zu informieren, u. a. auch durch Medienkampagnen. Des Weiteren unterstützt die ADS Veranstaltungen, die die Diskriminierung von Sinti und Roma thematisieren. 2017 organisierte die ADS in Kooperation mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und dem Beauftragten für die Landespolizei des Landes Rheinland-Pfalz eine Tagung zum Antiziganismus in der Polizei.²¹

Auf Landesebene fördert die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Berlin (LADS) spezifische Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma. Das wichtigste Projekt ist die Registerstelle antiziganistischer Vorfälle, die der Roma-Verein Amaro Foro betreibt (s. unten). Darüber hinaus fördert die Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt mit einem starken Fokus auf Diskriminierung von Roma (in Kooperation mit Amaro Foro); Diversity Trainings sowie Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen zum Thema Diskriminierung von Sinti und Roma.²²

Abgesehen von diesen Bundes- und Landesstellen werden von Ländern, Städten und privaten Trägern Antidiskriminierungsbüros betrieben. Um die momentan existierenden staatlichen Stellen und Instrumente auf ihre Handlungswirksamkeit hin zu überprüfen, wurden im Rahmen dieses Berichts Gespräche mit Experten und Interviews mit Beratungsstellen für deutsche Sinti und Roma sowie für Bulgaren und Rumänen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund in Ber-

lin, Dortmund, Duisburg, Frankfurt, Hamburg, Köln und München durchgeführt.²³ Die sozialen Beratungsstellen spielen dabei eine wichtige Rolle, da sie in der Regel als Erste über Diskriminierung gegen Sinti und Roma erfahren. Die durchgeführten Interviews zeigen, dass die von den Beratungsstellen zur Verfügung gestellten Instrumente zum Diskriminierungsschutz von Sinti und Roma unzureichend sind. Beschwerden und Klagen aufgrund von Diskriminierung werden nur selten eingereicht. Die Gründe hierfür sind vielschichtig:

Nur ein Verein befasst sich systematisch mit Antiziganismus als Grundlage von Diskriminierung – der Roma-Verein Amaro Foro in Berlin, der eine von der LADS geförderte Registerstelle antiziganistischer Vorfälle betreibt. Seit 2014 dokumentiert diese Registerstelle individuelle und institutionelle antiziganistische Handlungen in Berlin. 2016 dokumentierte die Registerstelle 43 antiziganistische Vorfälle beim Kontakt zu Leistungsbehörden; 9 beim Zugang zu Wohnraum; 16 beim Zugang zur Arbeitswelt; 15 beim Zugang zu Bildung; 14 beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen; 33 im Alltag und öffentlichen Raum; 7 beim Kontakt zu Ordnungsbehörden und 9 beim Zugang zu medizinischer Versorgung. Die meisten der dokumentierten Vorfälle sammelt die Registerstelle durch die Dokumentation von Diskriminierungsfällen der Anlaufstelle von Amaro Foro für EU-Zuwanderer. Da die dokumentierten Vorfälle der Registerstelle nur einen kleinen Einblick liefern und die Beratungssuchenden eigene Diskriminierungserfahrungen häufig nicht erkennen und verbalisieren können, ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Das Dokumentationsprojekt antiziganistischer Vorfälle von Amaro Foro ist einzigartig in Deutschland.

Wir haben im Zuge unserer Recherche festgestellt, dass es in Deutschland an ausreichenden Ressourcen mangelt, um von Diskriminierung betroffene Sinti und Roma adäquat zu beraten und (juristisch) zu begleiten. Die Analyse vorhandener Bestandsaufnahmen sowie die im Rahmen des Monitorings durchgeführten Interviews zeigen Folgendes:

²¹ Interview mit Nathalie Schlenzka, ADS

²² Interview mit Stanislaw Paulus, LADS

²³ Im Rahmen dieses Monitorings wurden sieben soziale Beratungsstellen, vier Antidiskriminierungsbüros, die ADS und die Gleichbehandlungsstelle Berlin interviewt.

Von Betroffenen werden Diskriminierungen häufig nicht gemeldet aufgrund mangelnden Vertrauens in Behörden, durch die sie sich diskriminiert fühlen.²⁴ Beratungsstellen und Antidiskriminierungsbüros werden oft vom Staat finanziert oder arbeiten mit diesem eng zusammen. Zudem können die Prozesskosten von den meisten Betroffenen nicht getragen werden. Nur wenige Rechtsanwälte sind auf Diskriminierungsfälle spezialisiert, die Honorare liegen deshalb häufig deutlich über dem Prozesskostenbeihilfesatz.²⁵

Bei den sozialen Beratungsstellen und Antidiskriminierungsbüros ist Folgendes festzustellen: Es gibt **Beratungsstellen**, deren Mitarbeiter ein sehr starkes Bewusstsein hinsichtlich antiziganistischer Diskriminierung besitzen. Diese verfassen häufig Beschwerdebriefe an die zuständigen Behörden oder bitten um ein Gespräch, nehmen eine Vermittlerfunktion ein und bemühen sich um eine gütliche Konfliktbeilegung. Diese Beratungsstellen stehen in Kontakt mit Antidiskriminierungsbüros, können aber in der Regel ihre Klienten nicht darin unterstützen, eine Klage einzureichen. Andere Beratungsstellen haben zwar ein allgemeines Bewusstsein bezogen auf Diskriminierung, stufen antiziganistische Vorfälle jedoch nicht als spezifische oder überhaupt als Diskriminierung ein. So werden (potenziell) von Diskriminierung Betroffene häufig nicht nach ihrer Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit gefragt und wird eine (potenzielle) Diskriminierung nicht als antiziganistisch eingestuft. Beratungsstellen unternehmen oft nichts, weil ihre Klienten sich in einer so prekären Situation befinden, dass eine Beschwerde bzw. Klage negative Folgen für ihre Existenz haben könnte.²⁶

Weitere Probleme bei Beratungsstellen und Antidiskriminierungsbüros hinsichtlich antiziganistischer Diskriminierungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Soziale/strukturelle Diskriminierung wird häufig ausgeblendet.

- Antiziganismus innerhalb der Beratungsstellen – auch durch rumänische und bulgarische Mitarbeiter mit antiziganistischen Einstellungen.²⁷
- fehlende Kapazitäten bei den meisten Beratungsstellen, Diskriminierungsfälle zu dokumentieren.

Die **Antidiskriminierungsbüros** erkennen zwar das Problem der antiziganistischen Diskriminierung, haben aber kaum Berührungspunkte mit alltäglichen Formen des Antiziganismus und können somit nur schwer eine proaktive Handlungsoption zur Vorbeugung und Bekämpfung antiziganistischer Diskriminierungen entwickeln. Eine effektive Zusammenarbeit der unabhängigen Beratungsstellen mit den staatlichen Antidiskriminierungsbüros findet nicht statt. Häufig bleibt der Kontakt und die Kooperationen auf die Durchführung von Veranstaltungen oder Workshops zur Sensibilisierung zum Thema Antiziganismus beschränkt. Eine Kooperation zur Bekämpfung antiziganistischer Diskriminierung auf der individuellen Fallebene findet jedoch nicht oder kaum statt. Den meisten Beratungsstellen mangelt es an Schulungen zum Thema Erkennen von und Handeln bei Diskriminierung. Hier könnten die Antidiskriminierungsbüros Abhilfe leisten.

Die kommunale Sozial- und Gleichbehandlungspolitik, welche die Beratungsstellen und Antidiskriminierungsbüros fördert, setzt vorwiegend auf reaktive Maßnahmen zur sozialen Eingliederung von EU-Zuwanderer, unter denen ein großer Teil Roma sind.²⁸ Die meisten Stadtverwaltungen erkennen jedoch nicht, dass soziale Probleme deutscher wie ausländischer Sinti und Roma durch die Diskriminierung erst entstehen oder dadurch bedingt werden.²⁹

²⁴ Interview mit Esther Quicker, Integrationsagentur Duisburg.

²⁵ Interview mit Isabel Teller, Antidiskriminierungsbüro Aachen.

²⁶ Interview mit ARIC.

²⁷ Dieses Problem besteht vor allem in NRW. Interview Sami Dzemailovski, Carmen e. V.

²⁸ Interview mit Stanislaw Paulus, LADS

²⁹ Diese Analyse basiert auf Informationen, die wir aus Interviews mit folgenden Einrichtungen entnommen haben: Amaro Foro (Berlin), Förderverein Roma (Frankfurt), Madhouse (München), Diakonie Hasenberg (München), Diakonisches Werk (Dortmund), Planerladen (Dortmund), Landesverein der Sinti in Hamburg, ARIC-NRW (Duisburg), Gleichbehandlungsbüro (Aachen), Gleichbehandlungsbüro (Köln), Planerladen Antidiskriminierungsbüro (Dortmund), Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung

3. Diskriminierung und Segregation von Roma-Kindern im Schulsystem

Die auch in Deutschland anerkannten Menschenrechte auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen sowie Diskriminierungsverbote im Bildungsbereich³⁰ haben nicht zur Teilhabe und Inklusion von Sinti- und Roma-Kindern und -Jugendlichen im deutschen Bildungssystem geführt. Hervorzuheben ist hierbei, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wie von vielen Roma- und Menschenrechtsorganisationen beklagt wird, den Bereich Schule ausklammert (Ruiz Torres et al. 2014: S. 64ff). Schulangelegenheiten im föderalistischen System Deutschlands sind gemäß Art. 30 des deutschen Grundgesetzes Ländersache und müssen von den bundesdeutschen Ländern, respektive Kommunen, umgesetzt werden (ADS 2014). Laut eines Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) aus dem Jahr 2013, „... gewährleisten jedoch die Schulgesetze der Länder keinen umfassenden Schutz vor Diskriminierung [...]. Es fehlt an ausdrücklichen Diskriminierungsverboten. Zudem sind Rechtsschutzmechanismen und Beschwerdemechanismen häufig unzureichend normiert“ (ADS 2013: 70). Dieser Umstand erschwert den Kampf gegen direkte, institutionelle und strukturelle Diskriminierungen, mit denen deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche mit Sinti- oder Roma-Hintergrund in der Schule konfrontiert werden.

DIREKTE, STRUKTURELLE UND INSTITUTIONELLE DISKRIMINIERUNG IM RAHMEN DER SCHULISCHEN EINGLIEDERUNG VON SINTI- UND ROMA-KINDERN UND -JUGENDLICHEN

Beim Zugang zu Primär- und Sekundärschulen lässt sich eine starke institutionelle Diskriminierung, verstärkt durch einen „ethnisierenden“ Blick seitens des Schulpersonals sowie der involvierten Akteure in Schul-, Jugend- und Gesundheitsämtern, gegenüber Eltern und Kinder der

Sinti und Roma feststellen (ADS 2013: 79ff; Amaro Foro 2016: 13).

Laut einer Studie zur Bildungssituation deutscher Sinti und Roma (Strauß 2011) wird Antiziganismus im Schulalltag offen artikuliert. Gemäß der Studie fühlten sich 55,9% der Befragten deutschen Sinti und Roma manchmal, 8,4% regelmäßig, 12,3% häufig und 4,6% sehr häufig diskriminiert (ebd.). Beratungsorganisationen berichten, dass auch bulgarische und rumänische Schüler mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in der Schule häufig antiziganistischen Diskriminierungen in Form von Beleidigungen, Bemerkungen und Handlungen bis hin zu Mobbing von Seiten der anderen Kinder und Eltern sowie des Schulpersonals ausgesetzt sind (Leibnitz et al. 2015: 44; Amaro Foro 2016: 14).

Roma insbesondere aus osteuropäischen Ländern werden häufig auf die in deutschen Städten und Kommunen mit hohem Zuwanderungsgrad etablierten sogenannten „Willkommens-/Übergangs-/Seiteneinsteigerklassen“ verwiesen, die in deutschen Kommunen mit hoher Migrationsrate eingerichtet wurden. Laut unseren Interviewpartnern sind diese Klassen, die eingerichtet wurden, um den Kindern in einer Übergangszeit das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen, in zahlreichen Fällen zu segregierten Klassen geworden. Die Kinder sind getrennt von ihren Mitschülern der regulären Klassen. Es gibt keine klaren Kriterien, die den Kindern den Übergang in reguläre Klassen ermöglichen, weder hinsichtlich ihrer Deutschkenntnisse noch ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in anderen Fächern. In Berlin werden die Schule beginnende Kinder in Willkommensklassen geschickt, obwohl die Willkommensklassen erst ab der dritten Klasse vorgesehen sind und Kinder der ersten und zweiten Klasse den regulären Unterricht besuchen sollten. Andererseits gibt es Fälle von Jugendlichen aus (vorbereitenden) Abschlussklassen der achten, neunten oder zehnten Klasse, die in Willkommensklassen verblieben sind und die Schule ohne regulären Abschluss verlassen haben. Diese Jugendlichen haben kaum Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Solche Klas-

³⁰ Vgl. Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen, Art. 28 UN-KRK; Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

sen werden in Frankfurt am Main „Seiteneinsteigerklassen“ genannt und in Förderschulen eingerichtet, so der Förderverein Roma e. V. Frankfurt am Main. Begründet wurde dies seitens der Stadtverwaltung mit fehlenden organisatorischen Alternativen.

Kinder mit Migrationshintergrund, einschließlich Roma, sind mit anderen Diskriminierungsformen durch die Schulverwaltung konfrontiert. So bestehen mehrere Monate Wartezeit für neu ankommende Kinder, bis sie einen Schulplatz zugewiesen bekommen. Wartezeiten bis zu einem Jahr sind keine Seltenheit (Leibnitz et al. 2015: 39ff). Der Wille der Eltern wird bei der Beschulung meistens unzureichend oder gar nicht berücksichtigt. Strukturelle Diskriminierung kann dazu führen, dass antiziganistische Vorurteile weiter verfestigt werden. So erschwert etwa ein langer Schulweg, bei dem öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden müssen, den Schulbesuch, da sich die Eltern keinen Fahrschein leisten können (ebd: 41). Wehren sich die Eltern gegen die langen Schulwege, wird ihnen Bildungsfeindlichkeit unterstellt; besuchen die Kinder die Schule und fahren ohne Fahrschein, wird dies als „typisch Roma/Zigeuner“ abgewertet. Oft resultieren aus dieser Situation schlechte Lernerfolge, Schulverweigerung und Schulabbrüche, die wiederum das Klischee der „bildungsfernen Roma“ bestätigen und verfestigen.³¹

Eine ethnische Fokussierung auf kommunaler Ebene lässt sich z. B. in den Dokumenten und Programmen im Zusammenhang mit dem Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma beobachten. So begrüßenswert auf die Eingliederung von Roma zugeschnittene Programme und Strategien auch sind, besteht nichtsdestotrotz die Gefahr, dass sie das stereotype Bild von Roma reproduzieren. Insbesondere das Klischee des geringen schulischen Leistungspotenzials zugewandelter Kinder mit angenommenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund könnte durch die auf Förderung ausgerichteten Programme und kommunalen Strategien weiter verfestigt werden.

SEGREGATION IM DEUTSCHEN SCHULSYSTEM

Einen Höhepunkt der strukturellen und institutionellen Diskriminierung im schulischen Bereich bildet die Segregation von Sinti- und Roma-Kindern durch Beschulung in Förderschulen. Laut Vereinen, die mit Sinti und Roma arbeiten, werden Eltern in der Regel nicht ausreichend über die Probleme informiert, die der Besuch einer Förderschule für den weiteren Werdegang ihrer Kinder mit sich bringt. Die Eltern haben große Schwierigkeiten, wenn sie sich gegen den Beschluss der Schulbehörde, ihre Kinder auf diese Schulen zu schicken, widersetzen wollen.³² Bereits die 2014 von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur schulischen Segregation von Roma weist darauf hin, dass Probleme wie vorzeitiger Schulabbruch und schwache Schulleistungen auf strukturelle und institutionelle Diskriminierung in den „alten“ Mitgliedsstaaten schließen lassen (European Commission/DG Justice 2014: 10). Da die deutsche Schulstatistik keine ethnischen Daten erfasst, können keine Aussagen über die tatsächliche Anzahl von Sinti- und Roma-Schülern auf deutschen (Förder-)Schulen gemacht werden. Die im Rahmen einer Studie 2015 unternommene vergleichende Auswertung der Schulstatistiken hinsichtlich der Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus Rumänien und Bulgarien in Förderschulen ist jedoch alarmierend. Demnach waren bulgarische und rumänische Schüler im Vergleich zu deutschen Schülern im Schuljahr 2014/2015 an Sonderschulen stark bis sehr stark vertreten, im Vergleich zu anderen ausländischen Schülern leicht bzw. stark vertreten. Nach Informationen von Beratungsstellen für Bulgaren und Rumänen sind ein beträchtlicher Teil dieser Kinder Roma.³³

³¹ Diese Information wurde durch Interviews für die Studie „Förderprognose“ 2015–2016 mit AWO Duisburg-Marxloh, ARIC Duisburg und Amaro Foro Berlin gewonnen; Amaro Foro (2016), S. 14.

³² Interviews wurden von Sozialfabrik e.V. 2015–2016 für die Studie „Förderprognose“ mit Caritas München, Förderverein Roma e. V. Frankfurt am Main, AWO Duisburg-Marxloh, Amaro Foro in Berlin durchgeführt, siehe Leibnitz et al. (ebd.), S. 49.

³³ Sozialfabrik hat für die Erstellung dieses Berichts, des Monitoringberichts 2012–2013 und einer Studie zur Diskriminierung von Bulgaren und Rumänen mit Roma-Hintergrund Interviews mit folgenden Trägern durchgeführt: AWO Duisburg-Marxloh, Amaro Foro e.V., ARIC Duisburg Roma e. V. Köln, Förderverein Roma e. V. Frankfurt/Main und mit Herrn Gkantinas, Sozialpädagogin in Berlin Neukölln

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die die Bundesregierung 2009 ratifiziert hat, stellt die rechtliche Grundlage für die Abschaffung der diskriminierenden Praxis der Förderschulen dar. Nach der Konvention haben alle Menschen mit Behinderungen das Recht, eine reguläre Schule zu besuchen (UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24).³⁴ Sogenannte „verhaltensauffällige“ Kinder, darunter Sinti und Roma, werden oft in Förderschulen mit den Schwerpunkten „Lernen“ und „emotionale Schwierigkeiten“ geschickt, obwohl sie keine Behinderung oder Auffälligkeit aufweisen.³⁵ Die Konvention ist bisher nicht in allen Bundesländern bzw. nicht im vollen Umfang umgesetzt worden (Ruiz Torres; Striethorst; Gebhardt 2014: 60).

28

Zur Segregation im Schulsystem muss die Bildungssituation von Kinder-Asylbewerbern mit Roma-Hintergrund in Rückführungseinrichtungen erwähnt werden. In diesen Einrichtungen werden abgelehnten Asylbewerber untergebracht, die auf ihre Abschiebung warten. Eine Bestandsaufnahme zur Bildungseinrichtung der Rückführungseinrichtung „ARE II“ in Bamberg schildert katastrophale Zustände für Roma-Kinder. Die Kinder sind gezwungen, diese Einrichtung zu besuchen, obwohl sie das Recht auf den Besuch einer regulären Schule hätten. Die Klassen haben zu wenige Lehrkräfte; die Kinder werden in einem einzigen großen Raum unterrichtet und erhalten unzureichende Unterrichtsstunden. Die Kinder selbst berichten, dass sie den Unterricht aufgrund der Unterrichtsausrichtung eher als Spielstunde (Malen, Singen, Spielen) denn als Schulunterricht nutzen (Alexandropoulou; Leucht; Samilovska 2016: 20ff).

4. Die Einschränkung der Freizügigkeitsrechte

Insbesondere neu zugewanderten EU-Bürger aus Bulgarien und Rumänien wird in medialen und politischen Diskursen „Armutsmigration“, „Missbrauch von Sozialleistungen“ oder „Missbrauch

des Freizügigkeitsrechts“ vorgeworfen und dieser vermeintliche Missbrauch als „Roma-Problem“ tituliert (vgl. Leibnitz et al. 2015: 14ff). Zugewanderten wird – vor allem, wenn sie in prekären sozio-ökonomischen Verhältnissen leben – ein Roma-Hintergrund zugeschrieben. Als EU-Bürger haben Rumänen_innen und Bulgaren grundsätzlich das Recht auf Freizügigkeit inkl. dem Recht auf Aufenthalt in Deutschland zur Arbeitssuche sowie auf Sozialleistungen. Seit dem 1. Januar 2014 haben Rumänen und Bulgaren freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Jedoch wurde dieses Recht seitens der deutschen Politik und Verwaltung mit einer Fülle von Maßnahmen wieder stark eingeschränkt. In Folge dessen wird der Rechtsanspruch auf Sozialleistungen und die Gesundheitsversorgung oft verweigert oder nur mit erheblichen Einschränkungen gewährt. Fallbeispiele legen den starken Verdacht nahe, dass diese Maßnahmen und Restriktionen einen direkten Einfluss auf die Entscheidungen haben, die Mitarbeiter von öffentlichen Behörden hinsichtlich des Rechts auf Sozialleistungen haben. Auf Grund der gesetzlichen und administrativen Unsicherheiten, möglicherweise auch auf Grund von Druck durch Vorgesetzte, scheint das Recht auf Sozialleistungen für Bulgaren und Rumänen - bei denen häufig ein Roma-Hintergrund angenommen wird - mit einem strengeren Maß gemessen zu werden. Wenn gegen in diesem Zusammenhang getroffene negative Bescheide hinsichtlich des Anspruchs auf Sozialleistungen Einspruch erhoben wird, wird diesem oft stattgegeben - was darauf schließen lässt, dass die Bescheid häufig nicht rechtskonform sind.

Die Verschärfungen des Freizügigkeitsgesetzes basieren primär auf:

1. den Empfehlungen des „Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU Mitgliedstaaten“ (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014), die im Dezember 2014 in Kraft traten. Ziel

³⁴ Seite der Behindertenrechtskonvention: <http://www.behindertenrechtskonvention.info/>

³⁵ Sogenannte „verhaltensauffällige“ Kinder werden oft in Förderschulen mit den Schwerpunkten „Lernen“ und „emotionale Schwierigkeiten“ geschickt.

war es hier, den angeblichen Missbrauch des europäischen Freizügigkeitsrechts zu unterbinden. Neben der Einführung von befristeten Wiedereinreiseverboten im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug wird zusätzlich auch die Befristung des Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche auf sechs Monate festgelegt. Die Beschaffung von Aufenthaltskarten oder anderen Aufenthaltsbescheinigungen durch unrichtige oder unvollständige Angaben wird unter Strafe gestellt und die Gewährung von Kindergeld wird von der Vorlage einer Steueridentifikationsnummer abhängig gemacht.³⁶

2. zwei Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH):

a) dem sogenannten „EuGHDano“ Urteil (2014), das je nach Auslegung den Ausschluss nicht-Arbeitssuchender vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ (Gerichtshof der Europäischen Union 2014: h (3)) ermöglicht. Der Fokus liegt hier auf dem Ausschluss von Sozialleistungen bei einer Einreise, die „allein mit dem Ziel“ erfolgt, Sozialleistungen zu beziehen.

b) dem EuGH-Urteil Alimanovic (2015), demzufolge EU-Mitgliedsstaaten Sozialleistungen auch gegenüber arbeitssuchenden EU-Bürgern, die aufgrund der Arbeitssuche ein Aufenthaltsrecht haben, verweigern dürfen. Gemäß diesem Urteil sei die Ausweisung von EU-Bürgern nur ausgeschlossen, solange diese aktiv und nicht völlig aussichtslos Arbeit suchten.³⁷ Dieser Beschluss wurde durch drei Urteile der 4. Kammer des Bundessozialgerichtes vom 3. Dezember 2015 (Bundessozialgericht 2015) teilweise wieder entschärft. Unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums seien zumindest Sozialhilfeleistungen im Ermessenswege, bei einem gefestigten Aufenthalt von mehr als sechs Monaten regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen (vgl. zu Punkt 1–2 Leibnitz et al.: 2015: 29ff).

36 s. http://www.paritaet-isa.de/cms/files/jahresgutachten_2015.pdf, zuletzt besucht am 4.1.2018.

37 Hierbei ist zu beachten, dass die Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Gefahrenabwehr, Epidemiefahr bereits vor und auch nach dem Alimanovic-Urteil erfolgen konnte und kann.

3. dem am 9. Dezember 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“.³⁸ Dieses Gesetz hat primär das Ziel, EU-Bürger, die a) ohne materielles Aufenthaltsrecht bzw. zur Arbeitssuche gekommen sind oder b) als ehemalige Arbeitnehmer ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland aus der Schul- oder Berufsausbildung ihrer Kinder ableiten, von Sozialbezügen auszuschließen. Der Bezug von Sozialleistungen 3 Monate nach Einreise nach Deutschland soll für sie de facto nicht mehr möglich sein.

Laut Analysen und Stellungnahmen der „Neuen Richtervereinigung – Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.“ sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes verstößt dieses Gesetz sowohl gegen EU- als auch gegen Grundrecht. Es „wendet sich vorwiegend gegen Sinti und Roma aus Rumänien und Bulgarien, deren Anwesenheit in unreflektierter Tradition als besonders unerwünscht gilt“.³⁹ So stellte z. B. der Paritätische Wohlfahrtsverband bereits Anfang 2017 fest, dass durch das Gesetz „Wohnungslosigkeit, Mittellosgigkeit, Schutzlosigkeit, massive Gefahr der Ausbeutung, Verelendung [drohten]. Insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen wie Schwangere, Familien mit Kindern, kranke oder behinderte Menschen [führe] dies zu dramatischen Konsequenzen“.⁴⁰

Interviews mit Beratungsstellen zeigen, dass sich diese Befürchtung bereits durch die Verschärfungen seit 2014 bestätigt hat. Sie führten zu einer Grauzone und Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis und in der Folge – abhängig von der Interpretation des/der jeweiligen Verwaltungsangestellten oder aber den Handlungsanweisungen

38 S. <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/772/77237.html>, zuletzt abgerufen am 4.1.2018

39 Vgl. <https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-regelung-von-anspruechen-auslaendischer-personen-in-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-nach-dem-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-in-der-sozialhilfe-nach-dem-zwoelften-buch-sozialgesetzbuch-bt-drs-1810211-499.html>, zuletzt abgerufen am 4.1.2018.

40 S. file:///C:/Users/USER/Dropbox/Sozialfabrik/Monitoring/Arbeitshilfe-EU-B-rger-2.2017.pdf, S. 1, zuletzt abgerufen am 4.1.2018.

innerhalb der unterschiedlichen Behörden – zu diskriminierenden Praktiken im Verwaltungsbereich gegenüber bulgarischen und rumänische EU-Mitbürger, viele von ihnen mit Roma-Hintergrund (Amaro Foro 2016: 7ff; Leibnitz et al. 2015: 31ff). Nach der letzten Verschärfung 2016 hat z. B. ein Antrag auf Sozialleistungen von völlig mittellosen Menschen die Benachrichtigung der Ausländerbehörde und die Einleitung einer Ausweisungsverfügung zur Folge.⁴¹ Allerdings ist die Umsetzung dieses Gesetzes strittig und in der Verwaltungs- und Beratungspraxis nicht klar; die Frage nach der Vereinbarkeit des vollständigen Leistungsausschlusses mit dem momentan Gesetzeslage liegt zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Berichts zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht.⁴²

5. Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum

30

Der Zugang zu Wohnraum ist eins der gesellschaftlichen Felder, in dem Sinti und Roma die meiste Diskriminierung auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene erfahren. Als direkte Folge ist es für viele Sinti und Roma nicht möglich, auf dem regulären Wohnungsmarkt Wohnraum zu finden. Dies betrifft, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, sowohl deutsche als auch ausländische Sinti und Roma. Hier sind auch Personen mit gutem bis sehr gutem Einkommen sowie zugeschriebenem Sinti- oder Roma-Hintergrund – z. B. Bulgaren und Rumänen – von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen.⁴³ Eine fundierte Untersuchung zur Diskriminierung von Sinti und Roma auf dem Wohnungsmarkt steht allerdings noch aus.

Die von der ADS 2015 veröffentlichte erste umfassende Expertise zu Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt belegte eine starke bestehende Diskriminierung im Zugang zu Wohnraum,

fokussierte jedoch auf „Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. mit muslimischer oder jüdischer Religionszugehörigkeit“ – Sinti und Roma waren nicht Teil der Untersuchung (Müller 2015: 7).

Auf der individuellen Diskriminierungsebene erleben Sinti und Roma häufig Anfeindungen in ihrer Nachbarschaft, die bis hin zur Gründung von Nachbarschaftsinitiativen gegen die Anwesenheit von Sinti und Roma führen. Laut einer im Auftrag der ADS durchgeführten Studie halten circa 20 % der Befragten Sinti und Roma in ihrer Nachbarschaft für „unangenehm“ bis „sehr unangenehm“ (Zentrum für Antisemitismusforschung; Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung 2014: 76). Betroffene berichten über Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu körperlichen Übergriffen (siehe Kapitel zu Antiziganismus und Hasskriminalität). Meist werden ihnen illegale Betätigungen („Die klauen doch alle“) und rücksichtsloses Verhalten (z. B. Lautstärke, Vernachlässigung der Kinder oder „Vermüllung“) unterstellt. Beispielhaft für solche Anfeindungen gegen Roma in Nachbarschaften stehen die Ereignisse in Marxloh, Duisburg (Balke 2016), und im Magdeburger Stadtteil Neue Neustadt (Meschede 2017). Die Feindseligkeit gegenüber Sinti und Roma wird zudem durch die (sozialen) Medien weiter geschürt, die entlang antiziganistischer Ressentiments Sinti und Roma für soziale Missstände in benachteiligten Wohnquartieren verantwortlich machen („taz“ 2013; Hamelmann; Lhopithault; Schadauer 2017: 91. Siehe dazu auch Kapitel zu „Hassrede online“ in diesem Bericht).

Starke Diskriminierung begegnet Sinti und Roma sowohl auf dem freien als auch dem kommunal geförderten Wohnungsmarkt. Auf dem privaten Wohnungsmarkt sind sie häufig dem Missbrauch des allgemeinen Mietrechts und erpresserischen Praktiken durch die Vermieter – z. B. Drohungen mit Räumungen und unrechtmäßigen Mieterhöhungen – ausgesetzt (Ruiz Torres; Striethorst; Gebhardt 2014: 87ff). Insbesondere Migranten mit Roma-Hintergrund fallen häufig überbelegten Angeboten des informellen Marktes zum Opfer, die durch niedrige Standards, Überbelegung und ausbeuterische Praktiken wie die Vermietung

⁴¹ Vgl. Interview mit Joachim Brenner, Roma Förderverein Frankfurt am Main

⁴² Für eine ausführliche Erläuterung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen und Situation von EU-Bürgern s. „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 3. aktualisierte Auflage, November 2017, Der Paritätische, zuletzt abgerufen am 21.2018.

⁴³ Aus München wurde berichtet, dass der Satz „Wir vermieten nicht an Bulgaren“ schon fast Standard ist. In einem Fall hat eine Klientin mit einem Familieneinkommen von 4.000 Euro netto berichtet, dass der Vermieter kurz vor Vertragsunterschrift alle Bewerbungsunterlagen mit der Begründung, er vermiete an Bulgaren keine Wohnung, zerrissen habe. (Interview Caritas München)

pro Kopf oder pro Bett gekennzeichnet sind.⁴⁴

Die prekäre Wohnungssituation führt häufig, insbesondere für Bulgaren und Rumänen mit angenommenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund, zur Wohnungslosigkeit. Familien und Alleinstehende mit Kindern befinden sich hierbei oft in einer besonders problematischen Situation. Ihnen wird häufig der Zugang zu Notunterkünften aufgrund antiziganistischer Grundeinstellungen der Betreiber („Wir nehmen keine Zigeuner“) verweigert (Leibnitz et al. 2015: 24).

Auch auf dem sozialen Wohnungsmarkt sind Sinti und Roma starker Diskriminierung ausgesetzt (zur Diskriminierung gegen ausländische Roma siehe Amaro Foro 2016: 10ff). So berichten Beratungsstellen für deutsche und ausländische Sinti und Roma, dass Wohnungsbaugesellschaften auffallend selten Wohnungen an Sinti und Roma vermieten.⁴⁵ In einigen Fällen, wie in München, ist die Stadtverwaltung an diesen Wohnungsbaugesellschaften beteiligt.

Die Diskriminierung am Immobilienmarkt trifft auch Interessenvertretungen der Sinti und Roma. So berichteten der Roma-Verein Amaro Foro Berlin und die Landesverbände der Deutschen Sinti in Hamburg und in Hessen davon, dass sie auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten mit antiziganistischen Diskriminierungen konfrontiert waren (Leibnitz et al. 2015: 26).

6. Abschiebungen von Roma-Asylbewerbern in die Balkanländer

Nachdem bereits 2013 Serbien, Mazedonien und Bosnien per Gesetz zu „sicheren Herkunftsstaaten“ deklariert wurden, verabschiedete die Bundesrepublik Deutschland 2015 das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, mit dem auch Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt wurden. Die Gesetzesänderung zielt auf die Beschleunigung von Abschiebungen nach negativ beschiedenen Asylverfahren. Zudem soll durch die Beschränkung von Leistungen für Asylbewerber aus sog. sicheren Herkunftsstaaten

die Abschreckung vor der Flucht nach Deutschland erreicht werden (§29a und Anlage II Asylverfahrensgesetz) (Pro Asyl 2015).⁴⁶ Seit der Verschärfung werden Abschiebungen aus gesundheitlichen Gründen nur im Fall von „lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“ ausgesetzt, und zwar unabhängig davon, ob im gesamten Abschiebeland eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet wird.

Diese Entwicklung führte zu einer signifikanten Verschlechterung der rechtlichen Situation von Roma-Asylbewerbern aus dieser Region. Die Asylverfahren sind beschleunigt worden, und in der Regel bekommen Asylsuchende eine Ablehnung ihres Asylantrags, selbst wenn sie schon seit mehreren Jahren in Deutschland leben bzw. sogar dort geboren sind. Am 1. August 2015 ist in Deutschland das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. 2015 I: 1386) in Kraft getreten. Dabei wurden zwar Bleiberechtsregelungen „für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ reformiert, gleichzeitig verschärfte sich jedoch das Ausweisungsrecht. Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage mehrerer Abgeordneter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geht hervor, dass in Deutschland nach wie vor mehrere Tausend Menschen von langjähriger Duldung („Kettenduldung“) betroffen sind. Beispielsweise leben allein 10.382 Geduldete aus Serbien und 8.001 aus dem Kosovo seit mindestens 5 Jahren in Deutschland, mehrere Tausend davon sogar seit mindestens 8 Jahren (Deutscher Bundestag 2017a: 3). Abgeordnete der Fraktion Die Linke haben eine weitere Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen vom 01.01.17 bis zum 30.09.17 gestellt. Nach Antwort der Bundesregierung wurden in diesem Zeitraum 2.877 Menschen nach Albanien, 2.126 ins Kosovo, 1.835 nach Serbien, 1.219 nach Mazedonien, 388 nach Bosnien-Herzegowina und 179 nach Montenegro auf dem Luftweg abgeschoben (Deutscher Bundestag 2017c: 3). Diese

44 BMI & BMAS 2014: 36; Bezirksamt Mitte von Berlin 2014.

45 Interview mit Madhouse, München.

46 Diese Politik erhielt Rückendeckung durch EU-Institutionen, als die EU-Kommission im September 2015 und das Europäische Parlament im Juli 2016 Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien als sichere Herkunftsstaaten einstufte. Dies hat zur Folge, dass Roma aus diesen Ländern de facto das Recht auf Asyl in EU-Mitgliedsstaaten verneint wird.

Zahlen verteilen sich auf Bundesländer. Beispielsweise wurden in Baden-Württemberg von Beginn des Jahres bis zum 22.6.2017 1270 Menschen in die Westbalkanstaaten abgeschoben, darunter auch viele Roma-Familien (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg 2017).

Die politische Entscheidung, die Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsländer“ einzustufen, dient einerseits dem Zweck, das Missverhältnis zwischen hoher Anzahl von gestellten Asylanträgen von Menschen aus der Region und deren de facto nicht existenten Chance auf eine Anerkennung zu „korrigieren“. Zur gleichen Zeit stellt sie eine Reaktion auf die in den letzten Jahren geführte öffentliche Diskussion bezüglich der sogenannten „Armutsmigration“ (gelegentlich auch „Roma-Migration“) dar.⁴⁷

32

Roma sind einer „strukturellen und kumulativen Diskriminierung“ sowie alltäglichem Rassismus ausgesetzt, der gewaltsame und sogar pogromartige Formen annehmen kann (Wenke; Baković Jadžić; Jeremic 2016). Die sozioökonomische Situation in den Ländern des westlichen Balkans gilt ebenfalls als instabil und problematisch. Für die Angehörigen der Roma-Minderheiten und insbesondere für die in diese Region abgeschobe-

nen Roma, die zum Teil keinen Anschluss mehr in die lokalen Communities haben, kann sie allerdings insgesamt als dramatisch gekennzeichnet werden. Die Bundesregierung beteiligt sich direkt bzw. indirekt durch EU-Mittel und Bundesprogramme an finanziellen und entwicklungspolitischen Programmen, welche zum Aufbau und zur Stabilität in Westbalkanstaaten beitragen sollen. Viele dieser Programme sollen explizit den lokalen Roma-Communities zugutekommen, vor allem „in den Bereichen Schulwesen und Kinder und Jugendliche“.⁴⁸ Aus Sicht des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sind solche Maßnahmen zwar positiv zu betrachten, allerdings könnten „solche Aktivitäten nur dann nachhaltig sein, wenn sie in einen umfassenden Zugang eingebettet sind, die Wohnsituation und den Zugang zum Arbeitsmarkt verbessern, die gesellschaftliche Ausgrenzung bekämpfen und den Regierungen weitreichende Unterstützung zugesagt wird. Allerdings sollte den Regierungen auch verdeutlicht werden, dass sie ihre Anstrengungen im Kampf gegen Antiziganismus und Ausgrenzung wie auch ihre Aktivitäten zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage verstärken müssen“ (Müller 2016: 17).

⁴⁷ In der Debatte im Bundestag zu sicheren Drittstaaten wurden antiziganistische Diskurse ausgetragen. Siehe hier das Kapitel zum Antiziganismus in politischen Diskursen.

⁴⁸ <https://www.returningfromgermany.de/programmes>

III Antiziganismus

1. Pläne und Programme in der Bekämpfung von Antiziganismus

Sinti und Roma sind zusammen mit den Dänen, Frisen und Sorben als ethnische Minderheit anerkannt. Der deutsche Staat erkennt nur deutsche Sinti und Roma, nicht aber diejenigen mit Migrationshintergrund an. Das Phänomen und der Begriff Antiziganismus werden als spezifische Form des Rassismus gegen Sinti und Roma anerkannt und in der Amtssprache angewandt.

In den letzten Jahren hat die Bundesregierung die Bekämpfung des Antiziganismus auf die Agenda von nationalen Plänen und Strategien gesetzt. In der Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung der Bundesregierung steht die Bekämpfung von Antiziganismus als eins der Handlungsfelder in der Prävention extremistischer Einstellungen und Handlungen. Im Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung von Rassismus wird ein Kapitel der Bekämpfung von Antiziganismus gewidmet. Obwohl der NAP einen großen Fortschritt für die Anerkennung des Antiziganismus und die Notwendigkeit seiner Bekämpfung durch die Bundesregierung darstellt, weist er Mängel auf. Im NAP werden keine Ausgangsanalysen dargestellt, keine Ziele und kein Zeitplan gesetzt, keine Indikatoren erstellt sowie keine Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Erstellung solch eines Aktionsplans könnte einen Rahmen anbieten, in dem vorhandene Programme unter einem gemeinsamen gebündelt werden könnten.⁴⁹

Auf Bundesebene hat die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland, ihre Verfolgung und gegenwärtige Diskriminierung durch verschiedene Maßnahmen behandelt. Die BpB entwickelt und implementiert Trainings zur Rassismusprävention für Multiplikatoren der Jugendarbeit. Eins der Module dieser Trainings ist dem Thema Antiziganismus gewidmet. Die BpB hat Flyer und Kurzfilme zur Sensibilisierung für Rassismus und Diskriminierung sowie mit Handlungsanweisungen zu ihrer Bekämpfung entworfen. Einer dieser Flyer ist

der Bekämpfung von Antiziganismus gewidmet.⁵⁰

Die Landeszentralen für politische Bildung (LZPB) führen ebenfalls Aktivitäten durch, welche die Bevölkerung über die Geschichte der Sinti und Roma sowie ihre Verfolgung aufklären sollen. Die LZPB Nordrhein-Westfalen hat beispielsweise 2015 einen Sammelband zur Geschichte der Sinti und Roma und zu ihrer gegenwärtigen Lage herausgegeben. 2017 hat die LZPB Berlins zusammen mit RomnoKher Berlin-Brandenburg e. V. eine Veranstaltungsreihe zur Bildungssituation und politischen Teilhabe von Sinti und Roma durchgeführt. Die LZPB Bayerns zusammen mit der BpB gab 2015 ebenfalls einen Sammelband zur Geschichte der Sinti und Roma heraus, der die frühe polizeiliche Erfassung, die „Rassenkunde“ sowie den Völkermord an der Community thematisiert.

Ein weiterer Bereich der Sensibilisierung für Antiziganismus ist die Aus- und Fortbildung der Landespolizeibehörden. Aus der Antwort von acht Landespolizeibehörden auf eine im Rahmen dieser Bestandsaufnahme durchgeführten Anfrage geht hervor, dass die Geschichte der Sinti und Roma und ihres Genozids durch die Nazis sowie die gegenwärtige Diskriminierung der Community Themen der Aus- und Fortbildung der Landespolizeibehörden sind. In Baden-Württemberg werden die Ermordung von Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten sowie die Themen Stereotype, Vorurteile und Racial Profiling in der Ausbildung behandelt. In Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt werden die Geschichte der Sinti und Roma und ihr Genozid durch die Nazis sowie die gegenwärtige Lage der Community nicht gruppenspezifisch behandelt, sondern an mehreren Stellen in den Lehrplänen des mittleren und gehobenen Dienstes der Polizeiaus- und -fortbildung. In Mecklenburg-Vorpommern wird das Thema Antiziganismus im Fach Polizeigeschichte im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung und mit den rassistischen Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen im Jahr 1992 behandelt. In Bayern werden die aktuellsten Ergebnisse von Fachstellen zum

⁴⁹ Interview mit Vera Egenberger, Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung.

⁵⁰ Die BZPB ist im Innenministerium angesiedelt. Die Abteilung für Extremismusprävention hat ein jährliches Budget von 2,4 Millionen Euro. Dieser Betrag ist für Maßnahmen vorgesehen und schließt nicht Personal kosten ein.

Extremismus in der Ausbildung der Polizei miteinbezogen; auch die Rolle der Polizei in der NS-Zeit wird behandelt. In Thüringen wird ein Workshop im Rahmen eines Besuches des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma ausgeführt. In Sachsen ist eine Koordinierungsstelle „interkulturelle Kompetenz“ innerhalb der Professur für Gesellschaftswissenschaften eingerichtet worden. In dieser werden aber die Themen Sinti und Roma oder Antiziganismus nicht spezifisch behandelt.⁵¹

Wichtige Träger in der Sensibilisierungsarbeit gegen Antiziganismus sind die Selbstorganisationen der Sinti und Roma und Vereine, die sich für ihre Rechte einsetzen. Die Landesverbände Deutscher Sinti und Roma, Amaro Foro, Amaro Drom und Madhouse führen regelmäßig Sensibilisierungsseminare für die Verwaltung, Polizei, Sozialarbeiter sowie in Schulen u. a. durch. In diesem Bereich ist die Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma besonders hervorzuheben. Das Zentrum hat eine Dauerausstellung zu dem vom NS-Regime an Sinti und Roma verübten Völkermord. Durch Vorträge, Filmvorführungen, Ausstellungen, Konzerte und Exkursionen will das Zentrum die Erinnerung an die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma bewahren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Auf Bundesebene sind Programme eingerichtet worden, die die Gleichbehandlung und das Empowerment von benachteiligten Sinti und Roma sowie die Bekämpfung von Antiziganismus fördern sollen. Dieser Entwicklung folgend wurde in Bundesprogrammen und Agenturen zur Demokratieförderung der thematische Schwerpunkt „Bekämpfung von Antiziganismus“ bzw. „Sinti und Roma“ eingeführt. Zu diesen Programmen gehört „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dessen Programmzeit von 2015–2019 geht und das im Jahr 2017 ein Budget von 104,5 Millionen Euro hat. Das Programm fördert Projekte zur Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung. Laut

Bundesregierung sind zwischen Programmbeginn und September 2017 40 Maßnahmen im Themenfeld Antiziganismus gefördert worden. Dabei handelt es sich um 29 Einzelmaßnahmen (Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“), 9 Modellprojekte (Programmbereich „Ausgewählte Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiestärkung im ländlichen Raum“), und es wird außerdem das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in seiner Entwicklung zu einem bundeszentralen Träger gefördert (Programmbereich „Struktorentwicklung zum bundeszentralen Träger“) (Deutscher Bundestag 2017d: 10ff). Es ist hervorzuheben, dass „Demokratie leben!“ das erste Bundesprogramm ist, das die Bekämpfung von Antiziganismus als Programmziel mit aufgenommen hat.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in den letzten Jahren Projekte gefördert, welche die soziale Eingliederung von Roma mit Migrationshintergrund und ihr Empowerment fördern sollen. Es handelt sich um dreijährige Integrationsprojekte.⁵² Aus der Sichtung der Projektjahrbücher des BAMF geht hervor, dass im Zeitraum 2013–2015 zehn Integrationsprojekte gefördert wurden, die Roma mit Migrationshintergrund explizit als Zielgruppe benannten (Projektjahrbücher des BAMF 2013, 2014, 2015).

Das BMFSFJ fördert ebenfalls Initiativen und Projekte, die Roma als Zielgruppe haben. Über den Bundesverband Deutsche Jugend in Europa erhält der Roma-Jugendbundesverband Amaro Drom eine Regelförderung durch das BMFSFJ.⁵³ Obwohl es kein Programm der Bundesregierung, sondern eine Stiftung des öffentlichen Rechts darstellt, muss hier auch das Förderprogramm der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) genannt werden. Die EVZ fördert Projekte, die Sinti und Roma als Zielgruppe haben oder die Förderung ihrer Gleichbehandlung unterstützen sollen. Im Jahr 2016–2017 sind 11 dieser Projekte gefördert worden.

51 Aus den Antworten der Polizeibehörden Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu unserer Anfrage zur Behandlung der Geschichte der Sinti und Roma und ihrer Verfolgung in der Polizeiausbildung.

52 Die Modellprojekte von Demokratie leben! und die hier erwähnten Projekte des BAMF werden in der Regel mit circa 50.000 € jährlich gefördert.

53 Mehr Information über Finanzierung von Projekten durch das BMFSFJ findet sich im Umsetzungsbericht der Bundesregierung.

Darüber hinaus gibt es zwei weitere Initiativen, die nicht unmittelbar die Bekämpfung von Antiziganismus zum Ziel haben, die aber einen Beitrag leisten, die herrschenden Narrative über Sinti und Roma zu verändern. Die erste ist RomArchive, das digitale Archiv der Sinti und Roma, das von der Kulturstiftung des Bundes mit 3,75 Millionen Euro gefördert wird. Die zweite ist das Europäische Roma Institut für Kunst und Kultur, das 2018 eine Projektförderung vom Auswärtigen Amt in Höhe von 180.000 Euro erhalten hat.

Es ist als positiv zu bewerten, dass die Themen Gleichbehandlung von Sinti und Roma und Bekämpfung von Antiziganismus einen Platz in Bundesprogrammen wie den oben genannten gefunden haben. Die zeitlich befristete Förderung stellt eine gute Gelegenheit vor allem für nicht etablierte Selbstorganisationen dar, um Projekte durchzuführen, wodurch sie sich Erfahrung und Expertise aneignen und damit professionalisieren können. Ein Mangel bleibt dennoch, dass die Nachhaltigkeit der Projekte wegen der eingeschränkten Laufzeit in der Regel nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft nicht nur Projekte, die Sinti und Roma als thematischen Schwerpunkt haben. Es ist ein grundsätzliches Problem der Förderung von zivilgesellschaftlichen Initiativen in der Demokratieförderung und bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus. Langfristige Förderung, die zu nachhaltigen Ergebnissen führen kann, wird durch Strukturförderung gewährleistet.⁵⁴ Diese wird in der Regel in eingeschränktem Umfang und in der Regel an etablierte Organisationen gewährt.⁵⁵

⁵⁴ In einer zweiten Evaluation des Programms Demokratie Leben! wurde ein damit verbundenes Problem festgestellt, nämlich das der Kofinanzierung durch die Träger. Dies stellt ein zusätzliches Problem dar, damit zivilgesellschaftliche Organisationen wirksam ihre Projekte umsetzen können (Heinze et al 2016: 56). Im ersten Evaluationsbericht des Programms wird erörtert, dass „die Lösung des Regelfinanzierungsproblems über den Weg einer Strukturförderung“ als operativer Anspruch formuliert wird.

⁵⁵ Siehe dazu den offenen Brief von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die die Verabschiedung des dem Bundeskanzleramt vorliegenden Demokratiefördergesetzes sowie die Verankerung der Präventions- und Demokratieförderarbeit in den Regelinstitutionen (Offener Brief 2017) fordern, sowie das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) zu den Bundestagswahlen 2017.

2. Hasskriminalität

Sinti und Roma sind regelmäßig Opfer von Hasskriminalität als Resultat des weit verbreiteten Antiziganismus. Dieser Antiziganismus nimmt auch heute, über 70 Jahre nach dem Zivilisationsbruch des Holocaust, immer noch gewaltsame Formen an. Im deutschen Strafrecht gibt es keinen Sonderparagrafen zur Hasskriminalität, jedoch regelt § 46 Abs. 2 StGB, dass bei der Strafzumessung „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele des Täters zu beachten sind (ADS 2015).

ERFASSUNG VON HASSKRIMINALITÄT

Seit dem 01.01.2017 werden nach der Richtlinie des Ministeriums des Innern antiziganistische Straftaten in der Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) innerhalb der Oberkategorie „Hasskriminalität“ und der Unterkategorie „Fremdenfeindlich“ erfasst. Zuvor erfolgte keine von den anderen als „fremdenfeindlich“ erfassten Delikten separate Zählung antiziganistisch motivierter Straftaten. Auf eine parlamentarische Anfrage antwortete die Bundesregierung, dass zwischen dem 1. Januar und dem 17. November 2017 durch die Länder 30 politisch motivierte Straftaten zur Unterkategorie „Antiziganistisch“ gemeldet wurden (Deutscher Bundestag 2017d).⁵⁶

Man kann davon ausgehen, dass die erfassten antiziganistischen Straftaten nur einen Bruchteil der Realität abbilden. Im Zusammenhang mit dieser Dunkelziffer sollten die rechtsextremistischen Gewalttaten gegen Ausländer und gegen Asylbewerberunterkünfte berücksichtigt werden. Laut Bundesverfassungsschutz wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 153 Gewalttaten auf diese Unterkünfte verübt. Im Jahr 2015 waren 65 davon Brandstiftungsdelikte und 75 im Jahr 2016. Bei diesen Übergriffen nahmen die Täter den Tod der Asylbewerber in Kauf (Bundesministerium des Innern 2016: 49). Asylbewerber aus den Balkanländern werden in diesen Unterkünften untergebracht,

⁵⁶ Antworten auf unsere Anfrage der Landeskriminalämter Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

aber es gibt keine Daten darüber, in wie vielen der angegriffenen Unterkünften sich Roma befanden. Im Jahr 2016 wurden 1.190 fremdenfeindliche Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund erfasst; 2015 waren es 918.

BEISPIELE VON HASSKRIMINALITÄT

Verschiedene Organisationen und Anlaufstellen berichten über antiziganistische Straftaten. Laut des Vereins Amaro Foro sind obdachlose Bürger aus Bulgarien und Rumänien besonders gefährdet, Opfer rassistischer Gewalt zu werden (Amaro Foro 2016: 17). Die Registerstelle für antiziganistische Vorfälle des Vereins hat circa 30 Vorfälle in Berlin registriert, die als Hasskriminalität bezeichnet werden können (ebd.). Amnesty International berichtet beispielsweise in seinem Jahresbericht 2016 über etwa 40 Roma, die in einem Haus in Berlin systematisch von Rechtsextremen schikaniert wurden (Amnesty International 2016: 51).

36

Besonders alarmierend sind gewaltsame Übergriffe auf Sinti und Roma. Als solcher kann der Brandanschlag auf ein Wohnhaus in Plauen am 29.12.2017 gewertet werden, in dem Roma-Familien, überwiegend aus Rumänien und der Slowakei, lebten. 19 Personen wurden verletzt, zwei Frauen und zwei Kinder so schwer, dass sie in Lebensgefahr schwebten. Der mutmaßliche Täter wurde kurz darauf gefasst. Medienberichten zufolge riefen Passanten rechtsextreme, menschenverachtende Parolen wie „Lass sie verbrennen“ oder „Sieg Heil“ und behinderten sogar die Feuerwehrmänner bei ihrer Rettungsaktion (MDR Sachsen 2018). Trotz seines Ausmaßes hat die überregionale Presse über diesen Anschlag bisher kaum geäußert. Die Polizei hat sich nicht über das Tatmotiv dieses Brandanschlages geäußert.

ANTIZIGANISTISCHE STRAFTATEN WERDEN NICHT KORREKT EINGESTUFT

Oft werden mögliche rassistische und speziell antiziganistische Motive in polizeilichen Ermittlungen ignoriert. Dies war auch in München 2016 der Fall, als ein 18-jähriger Schüler im Zuge eines Amoklaufes neun Menschen tötete. Unter den Opfern waren ein Sinto und zwei kosovarische Roma. Obwohl fast alle Opfer einen Minderheitenhintergrund hatten und die Staatsanwaltschaft und das LKA Bayern die rechtsextreme Gesinnung des Attentäters attestierten, wurde diese Tat nicht als fremdenfeindlich eingestuft, weil der Täter in psychiatrischer Behandlung war. In drei unabhängigen Gutachten, die im Auftrag der Fachstelle für Demokratie der Stadt München erstellt wurden, wurde hingegen ein rassistisches Motiv des Attentats festgestellt. Jedoch wurde auch in diesen Gutachten die Zugehörigkeit mehrerer Opfer zur Minderheit der Sinti und Roma und damit eine möglicherweise spezifisch antiziganistische Motivation des Täters nicht zur Kenntnis genommen bzw. analysiert.

Ähnliches ereignete sich im Jahr 2016, als drei bulgarische Roma in München bei einem Brandanschlag starben. Der Täter wurde identifiziert. Vermutlich aufgrund seines eigenen Migrationshintergrundes wurde nicht weiter nach möglichen rassistischen Motiven geforscht. Gerade in einem solchen Fall hätte der Begriff des Antiziganismus es ermöglicht, ein möglicherweise antiziganistisches Motiv auch bei einem Tatverdächtigen zu identifizieren, der selbst von Rassismus betroffen ist. Stattdessen wurde die Erklärung, der Täter sei „über die Wohnsituation“⁵⁷ und „wegen des Mülls im Haus, wegen der ständig wechselnden Mieter“⁵⁸ frustriert gewesen, als Motiv akzeptiert.⁵⁹ In jedem Fall ist zu kritisieren, dass die Polizei ein mögliches antiziganistisches Motiv nicht stärker in Betracht gezogen hat, obwohl die Opfer Roma waren.

57 <http://www.br.de/nachrichten/oberbayern/inhalt/brand-muenchen-dachauer-strasse-126.html>.

58 <http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.pressekonferenz-livestream-brandstiftung-mit-3-toten-verdaechtiger-festgenommen.24fd235b-c391-4b94-81b2-5d68dabf58b8.html>.

59 Hier besteht eine Ähnlichkeit zu dem pogromartigen Angriff auf Geflüchtete in Rostock-Lichtenhagen im Jahr 1992. Auch die Brandstiftenden jenes rassistischen Mobs zeigten sich frustriert über die Wohnsituation.

ANTIZIGANISTISCHE VOLKSVERHETZUNG IN WAHLKAMPAGNEN

Die Volksverhetzung ist eine der am häufigsten verübten Straftaten im Bereich Antiziganismus. Von den oben genannten 30 verübten antiziganistischen Delikten im Jahr 2017 waren 17 Straftaten der Volksverhetzung zuzuordnen (Deutscher Bundestag 2017d: 14ff). Deutschland hat den Rahmenbeschluss des Europarates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unterschrieben (Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates, 28. November 2008). Der Artikel 1,1 des Rahmenbeschlusses untersagt „die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe“. Darüber hinaus verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifizierung diverser völkerrechtlicher Verträge zur aktiven Bekämpfung von Rassismus (das Internationale Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung – ICERD, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte – ICCPR). Trotz der aus den beispielhaft genannten Verträgen resultierenden Pflichten ließen deutsche Behörden (Justiz, Kommunalverwaltungen) volksverhetzende Propaganda im öffentlichen Raum zu.

Während des Bundestagswahlkampfes 2013 und 2017 hängte die rechtsextreme Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Wahlplakate mit antiziganistischen und rassistischen Slogans auf: „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“, „Maria statt Sharia“ und „Gas geben“ (dieser Slogan rekurriert auf den Massenmord in den Gaskammern deutscher Konzentrations- und Vernichtungslager).

Die Stadtverwaltung von Bad Hersfeld ließ die Plakate abhängen, da sie den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt sah. Nachdem das Verwaltungsgericht Kassel entschied, dass der Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ kei-

ne Volksverhetzung darstelle, nicht eindeutig zu Willkürhandlungen gegen die Minderheit aufriefe und daher durch die Meinungsfreiheit gedeckt sei, musste die Stadt Bad Hersfeld die Plakate wieder aufhängen. Unter Berufung auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel wurden zahlreiche Strafverfahren gegen die NPD eingestellt, und in Gießen wurde die Stadtverwaltung mit der gleichen Argumentation gerichtlich dazu gezwungen, die Aufhängung der abgehängten Plakate wieder anzuordnen.⁶⁰

Aufgrund zahlreicher Proteste von Sinti- und Roma-Verbänden beauftragte das Justizministerium die Professorin Stefanie Schmahl, Universität Würzburg, damit, ein Rechtsgutachten zu erstellen.⁶¹ Schmahl kommt zu dem Ergebnis, dass die NPD-Plakate den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen können, was durch eine Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte bestätigt wird,⁶² und zumindest auf Grundlage völkerrechtlicher Normen abgehängt werden müssen. Im Gutachten werden unter anderem folgende Gründe für ein Abhängen vorgebracht:

- Für die Anwendung der polizeirechtlichen Generalklausel ist es unerheblich, dass der § 130 StGb erfüllt ist.
- Der Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ verstößt gegen völkerrechtlich normierte Verbotsnormen (ICERD, ICCPR, Europäische Menschenrechtskommission – EMRK), die Teil der deutschen Rechtsordnung sind und denen eine staatliche Handlungspflicht zur Unterbindung rassistischer Propaganda immanent ist.
- Das Verbot der Hassrede zielt darauf ab, dem sogenannten „silencing effect“, wonach ethnische Minderheiten durch verbale Einschüchterungen mundtot gemacht

⁶⁰ Link zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel: https://verwaltung.hessen.de/irj/VG_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VG_Kassel_Internet/sub/303/303d1051-dce0-4179-cdaa-2b4170cf46a...1111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

⁶¹ Link zum Gutachten: http://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02140200/user_upload/Aktuelles_Ankuendigungen/Gutachten_Wahlkampfplakate.pdf

⁶² http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_Rassistische_Wahlplakate_NPD_Grenzen_Meinungsfreiheit.pdf

werden sollen und ihnen das fundamentale Recht auf gleichberechtigte Freiheit und Teilhabe abgesprochen werden soll, wirksam entgegenzutreten, nicht den aus der Meinungsfreiheit folgenden Wettbewerb der Meinungen einzuschränken.⁶³

38

Trotz der eindeutigen Ergebnisse der Gutachterin und der deutlichen Stellungnahmen des Deutschen Instituts für Menschenrechte weigerte die Stadt Ingolstadt sich im September 2017, NPD-Plakate mit dem Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ abzuhängen. Die Rechts- und Baureferenten der Stadt Ingolstadt begründeten die Entscheidung damit, dass keine Möglichkeit zur Entfernung der Plakate bestünde, da dieses Wahlplakat bereits gerichtlich überprüft worden sei, und stützten sich insbesondere auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel. Diese Entscheidung widerspricht Beschlüssen der Justizminister und Justizministerinnen der Länder zu rassistischer Wahlwerbung 2015 und 2016, in denen steht, dass „alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um Wahlkampfhetze auf Kosten von Minderheiten zu unterbinden“ (Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder Beschlüsse 2015, 2016). Der Zentralrat lässt derzeit auf dem Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage, die beim Verwaltungsgericht München anhängig ist, überprüfen, ob die Stadt – resultierend aus ihrer Pflicht zur Unterbindung von rassistischer Propaganda und dem volksverhetzenden Charakter der Plakate – eine Pflicht zum Handeln gehabt hätte. Die vom Zentralrat gegen die NPD in diesem Kontext erstattete Strafanzeige wurde mit der Begründung, der Täter könne nicht ermittelt werden, zwar eingestellt, aber hiergegen legte der Zentralrat Beschwerde ein und kritisierte dieses Vorgehen öffentlich, da so der „rassistischen Propaganda ein Freifahrtschein“ erteilt werde.⁶⁴

3. Hassrede online

Die im Netz vorkommende Hetze gegen Sinti und Roma bedient sich antiziganistischer Ressentiments, Vorurteile und Stereotype entlang der imaginierten Figur des „Zigeuners“ oder „Nomaden“ (vgl. Hamelmann, Lhopitault, Schadauer 2017: 61; 90; jugendschutz.net 2010: 1). Die Tradierung des Antiziganismus bekommt durch das Internet und durch die digitale Kommunikation in unterschiedlichen Netzwerken eine neue Dimension. Menschenverachtende Beiträge werden heute im Internet anonym, schneller und weitreichender verbreitet als jemals zuvor und stärken rechtsextreme und rechtspopulistische Diskurse. So ist antiziganistische Hate Speech in nahezu allen Onlineformaten wie z. B. in Blogs, Posts, Snaps, Tweets, Profilen und „Fake News“ (vgl. Hamelmann, Lhopitault, Schadauer 2017: 4) in sozialen Netzwerken auffindbar und wird durch Kommentare, Bilder, Fotos, Meme und Videos ausgedrückt. In sozialen Netzwerken wie Facebook und YouTube nimmt die Kommentarfunktion eine besondere Stellung ein, da insbesondere in Kommentaren Volksverhetzung, Beleidigungen und andere strafbare Hassparolen mit antiziganistischen Inhalten zu finden sind (vgl. ebd.: 1; 2). Antiziganismus wird aber nicht nur durch soziale Medien, sondern auch auf anderen Plattformen wie in den Kommentarspalten digitaler Zeitungen und mit anderen Kommunikationsmitteln, wie z. B. E-Mails oder anderen Formaten, im Internet gestreut (vgl. ebd.: 62).

Rechtsextreme und rechtspopulistische Websites sind bei der Verbreitung von antiziganistischer Hetze ein besonders erfolgreiches Medium. Insbesondere NPD-nahe Facebook-Seiten beinhalten antiziganistische Beiträge, die Angehörige der Minderheit beschimpfen und Hass hervorrufen und verbreiten (ebd.: 34ff). Die rechtsextreme Partei „Der III. Weg“ verbreitet ebenfalls mittels antiziganistischer Kampagnen auf ihren Webseiten Hass und Hetze gegen Sinti und Roma.

Ein erster Schritt zu einer effektiveren Bekämpfung von Hassrede-Kommentaren ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das seit dem 1. Oktober 2017 in Kraft ist. Das Gesetz sieht

⁶³ Siehe auch dazu Karakul 2017.

⁶⁴ <http://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-untaetigkeit-der-staatsanwaltschaft-gegenueber-rassistischer-wahlwerbung/>

u. a. vor, die sozialen Netzwerke stärker für die auf ihrer Plattform zur Verfügung gestellten Beiträge zur Verantwortung zu ziehen, indem sie dazu verpflichtet werden, strafbare Inhalte, wie z. B. Volksverhetzung, Beleidigungen, Bedrohungen, üble Nachrede und Verleumdung, innerhalb einer festgelegten Frist zu löschen sowie es Nutzern zu erleichtern, solche Inhalte zu melden. Dabei soll ein Nichthandeln seitens der Netzwerkbetreiber mit einem Bußgeld geahndet werden können (vgl. Bundesregierung 2017b).

ANTIZIGANISTISCHE FALLBEISPIELE

Ein Beispiel für antiziganistische Hassrede online ist die Debatte um die Entführung und Ermordung eines sechsjährigen Kindes in Potsdam im Juli 2015. In einer öffentlichen Facebook-Gruppe „Suche Elias“, die nach dem Verschwinden des Jungen zur Organisation der Suche erstellt wurde, schrieb der User Simon K. Folgendes: „Dreckige Romas diese Inzest Missgeburten, entführen wohl auch Kinder!“. Daraufhin erstattete ein Leser Anzeige gegen Simon K. sowie diejenigen Personen, die seine Aussage „geliked“ hatten. Nun muss sich der Beschuldigte wegen Volksverhetzung vor Gericht verantworten (vgl. Bischoff 2018).

MONITORINGSTRUKTUREN

Um Hassrede online wirksamer zu bekämpfen, ist es notwendig, fundierte wissenschaftliche Untersuchungen zu antiziganistischer Hassrede im Netz weiter voranzutreiben, das Phänomen systematisch zu dokumentieren und in der medienkritischen Bildung zu verankern. Zur Analyse und Erfassung von Online-Antiziganismus sind Monitoringstrukturen unabdingbar. Momentan gibt es kein offizielles Monitoring zur Online-Hassrede, es kann lediglich auf Bundesebene auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 20.12.2017 verwiesen werden. Die Antwort der Bundesregierung auf diese identifiziert 6 Fälle von Hassrede in sozialen Medien unter den insgesamt 30 erfassten antiziganistischen Sachverhalten für den Zeitraum Januar bis November 2017 (Deutscher Bundestag

2017d). Dabei ist zu bemerken, dass die Unterkategorie „antiziganistisch“ erst seit 2017 erfasst wird und die Monitoringstrukturen bisher nicht ausreichend etabliert sind. Diese geringe Zahl von Strafanzeigen steht in keinem Verhältnis zu der nachweislich hohen Zahl an Vorfällen antiziganistischer Hassrede im Internet. Dies allein zeigt, dass wirksame Monitoring-Mechanismen eingerichtet werden sollten, um Antiziganismus im Netz zu bekämpfen.

Weitere Informationen liefert der Bericht des International Network Against Cyber Hate (INACH), in dem Online-Hassrede in sechs Ländern untersucht wird, die sich gegen Juden, Sinti und Roma, Muslime und Homosexuelle richtet (vgl. Hamelmann, Lhopitault, Schadauer 2017: 8). In diesem Bericht werden exemplarisch Vorfälle antiziganistischer Online-Hassrede in Deutschland dargestellt und analysiert. Darüber hinaus haben Bund und Länder für den Jugendschutz im Internet das Kompetenzzentrum „jugendschutz.net“ eingerichtet. Das dokumentiert seit einigen Jahren auch explizit Fälle von antiziganistischer Hassrede im Internet.

Laut Monitoringbericht von jugendschutz.net aus dem Jahr 2010 – dem einzigen deutschen Monitoringbericht, der bisher zum Thema „antiziganistische Hassrede“ existiert – sind antiziganistische Beiträge überwiegend bei Facebook und YouTube zu finden. Von 149 untersuchten Beiträgen mit antiziganistischen Inhalten wiesen 35 Beiträge volksverhetzende Elemente auf, 34 Beiträge wurden aufgrund ihrer rassistischen Ausrichtung als jugendgefährdend eingestuft. Aussagekräftig ist weiterhin, dass 59 % der unzulässigen Fälle auf Plattformen gesichtet wurden, die nicht in einem rechtsextremen Kontext standen. Dies belegt die Tendenz der Salonfähigkeit von menschenfeindlichen Aussagen (vgl. jugendschutz.net 2010).

Auf lokaler Ebene kann auf die jährliche Dokumentation von Amaro Foro verwiesen werden. Der Verein dokumentiert antiziganistisch diskriminierende Vorfälle in Berlin (vgl. Amaro Foro 2016, 2017).

GEGENSTRATEGIEN: ANSÄTZE

Strafbare Beiträge müssen angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden. Bisher ist jedoch feststellbar, dass die vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erstatteten Strafanzeigen gegen antiziganistische Hassrede im Netz in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eingestellt wurden.⁶⁵ Gründe sind u. a. die Anonymität der Internet-User, durch die es bei einer Anzeige gegen unbekannt bleibt, und der Standort der betreibenden Server einschlägiger rechter Websites im Ausland⁶⁶ (vgl. jugenschutz.net 2010: 1).

Es ist ein unermesslich wichtiger Teil der Ausarbeitung von Gegenstrategien, die gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit auf den oft sozial akzeptierten Rassismus gegen Sinti und Roma zu lenken. Insbesondere diejenigen, die sich mit Hassrede im Internet beschäftigen, müssen die Strukturen des Antiziganismus verstehen. So ist durch das NetzDG allein nicht sichergestellt, dass jene, die überprüfen, ob ein Verstoß vorliegt, Antiziganismus verstehen und ernst nehmen. Des Weiteren stehen Jugendliche bei der Sensibilisierung im Bereich von Online-Hassrede im Vordergrund, da sie durch ihre starke Partizipation in sozialen Netzwerken und ihre Entwicklung besonders stark von den negativen Auswirkungen von Hassrede betroffen sind. Nicht alle Kommentare können trotz strittiger Inhalte gelöscht werden, da sie von der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Deshalb ist es wichtig, Counter Speech auf antiziganistische Kommentare zu entwickeln, was einen weiteren wichtigen Punkt der Bildungsarbeit darstellt.⁶⁷

Für all diese Ziele ist es wichtig, dass Sinti- und Roma-Organisationen bei der Entwicklung von Schritten gegen Hassrede im Internet als Experten stärker herangezogen und beteiligt werden, denn

⁶⁵ Im Jahr 2016 erstattete der Zentralrat z. B. Strafanzeige wegen des Verdachts der Holocaustleugnung durch eine Privatperson auf Facebook (vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2016).

⁶⁶ Es kommt aber auch vor, dass es, wie bei dem oben erwähnten Fall, nicht zu einer Anklage kommt, weil dem Angeklagten ein Mangel an Wissen und Intellektualität unterstellt wird, die für das Verfassen einer Hassaussage laut Staatsanwaltschaft notwendig sind (Staatsanwaltschaft Neubrandenburg 2016).

⁶⁷ Counter Speech ist der englische Begriff für Gegenrede. Bei der Streuung von Hate Speech werden bestimmte Narrative, also Erzählungen, aufgegriffen, die weitergegeben werden. Weil diese Form der Narrative menschenverachtend ist, werden sie toxische Narrative genannt (Antonio Amadeu Stiftung 2017). Um diese aufzubrechen, müssen Counter Speech und Counter Narratives entwickelt werden.

es ist entscheidend, dass Angehörige der Minderheit partizipieren, um sie stärker an der politischen Arbeit zu beteiligen.

4. Antiziganismus in den Medien

Antiziganistische Stereotype in Form klischeehafter Darstellungen von Sinti und Roma in deutschen Medien stellen eine jahrzehntelange Praxis dar, die zu einer steten Stigmatisierung und Diskriminierung der Minderheit beiträgt. Seit der EU-Osterweiterung zeichnet sich allerdings eine dramatische Verschärfung dieses Phänomens ab, indem antiziganistische Diskurse immer häufiger in der Berichterstattung deutscher Medien auftauchen. Die mediale Berichterstattung zur EU-Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien sowie zu Asylsuchenden aus dem Westbalkan ist klar von antiziganistischen Narrativen geprägt. In weiten Teilen der Berichterstattung wird explizit thematisiert, dass es sich um Roma handelt; in anderen wird dies suggeriert. Roma, die EU Zuwanderer sind, werden als „Sozialschmarotzer“ und „Asoziale“ dargestellt, die den deutschen Wohlfahrtsstaat ausnutzen, unerträglichen Lärm verursachen, die Straßen zumüllen und sie mit kriminellen Handlungen unsicher machen. Antiziganistische Bilder und Diskurse werden sowohl von der Boulevardpresse als auch von seriösen Medien weitergetragen.⁶⁸

STUDIE ZUM ANTIZIGANISMUS IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Um mehr Erkenntnisse über diese Entwicklung zu gewinnen, beauftragte das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma im Jahr 2014 ein Gutachten zu Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Folgende Erkenntnisse werden darin festgehalten: „1. Antiziganismus in den Medien ist nicht an die Verwendung der Bezeichnung ‚Zigeuner‘ gebunden. 2. Antiziganismus in den Medien geht weit über die Zuschreibung von Kriminalität

⁶⁸ Hier sind Links zu Beiträgen mit antiziganistischen Inhalten:
https://www.rbb-online.de/kontraste/ueber_den_tag_hinaus/terrorismus/die-mafia-der-taschendiebe.html

<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/bettelmafia-ein-teil-organisierter-kriminalitaet>

<https://www.sat1nrw.de/aktuell/roma-probleme-175434/>

hinaus. 3. Antiziganismus in den Medien beinhaltet nicht notwendigerweise eine auf den ersten Blick erkennbare negative Darstellung; auch vermeintlich ‚positive‘ Darstellungen können als ‚Philoziganismus‘ antiziganistische Muster reproduzieren. 4. Journalisten, die Antiziganismus reproduzieren, tun dies nicht notwendigerweise bewusst oder in böser Absicht. 5. Antiziganismus in den Medien wird in jüngerer Zeit zumeist nicht in offener Form geäußert, sondern auf viele verschiedene Arten kodiert. Zudem wird häufig die Urheberschaft abgestritten. 6. Antiziganismus in den Medien wird durch zahlreiche mediale Mechanismen und Strategien erzeugt und kommuniziert.“ (End 2014: 26)

Die Studie weist auf entsprechende mediale Mechanismen hin, wie die „stereotype Bildauswahl vor dem Hintergrund eines antiziganistisch geprägten kulturellen Deutungsrahmens“. Die Auswahl der Bilder, welche bei einem relevanten Medienbeitrag verwendet werden, läuft oft nach einem bestimmten Muster ab. Es werden Bilder ausgewählt, die etwas „Außergewöhnliches“ oder „Exotisches“ darstellen sollen, welche durch „Rekontextualisierung“ oder „Wiederholung“ eine bestimmte Inszenierung hervorrufen (ebd.: 44ff). Es gibt eine lange Liste von Stereotypen, mit denen Sinti und Roma in Verbindung gebracht werden. Die gängigsten antiziganistischen Visualisierungen sind Darstellungen von schmutziger Kleidung, schmutzigen Wohnumfeldern und Personen. Es wird mit Hinweisen auf wildes Tanzen, ungezügelter Sexualität, den Konsum von Rauschmitteln und „Primitivität“, insbesondere auf mangelnde Bildung und Alphabetisierung, gearbeitet (ebd.).

MONITORING VON JOURNALISTISCHEN REPORTAGEN

Die Analyse von journalistischen Reportagen trägt dazu bei, antiziganistische Diskurse und Narrative zu offenbaren. In einer vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Auftrag gegebenen Kurzexzerte analysiert Markus End in zwei Sendungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) – „Der große Klau“ (12. April 2016) und „Ratlos in Kreuzberg“ (27. April 2016) –, wie antiziganistische Bilder wei-

ter tradiert werden. In einer Sendung geht es um Nachbarschaftskonflikte am Chamissoplatz in Berlin-Schöneberg, in der anderen um Taschendiebstahl. In beiden Reportagen werden Roma mit „Straßenmusik“, „Lärm“, Betteln“, „Dreck“ und „Taschendiebstahl“ assoziiert. Studien des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (DISS) stellen denselben antiziganistischen Diskurs in lokalen Medien in Duisburg in der Berichterstattung über EU-Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien in den Jahren 2014 und 2015 fest. Die EU Zuwanderer werden in Verbindung mit „Nomadentum“, „Sozialmissbrauch“, „Viren und Krankheiten“, „Kriminalität“, „Ratten“, „Chaos“, „Müll“ u. a. gebracht (DISS 2014; AK Antiziganismus in DISS 2015).

Der Roma Verein Amaro Foro aus Berlin dokumentiert und analysiert seit einigen Jahren in seinem jährlichen Medien-Monitoring Artikel relevanter Berliner Zeitungen, in welchen über Sinti und Roma berichtet wird. Im vergangenen Jahr (2016) wurden insgesamt 130 Zeitungsartikel berücksichtigt. Von diesen wurden 52 als diskriminierend eingestuft, und zwar diejenigen, „die Klischees bedienen, soziale Phänomene ethnisieren, eine Roma-Zuschreibung von außen vornehmen oder – bei der Kriminalitätsberichterstattung – die ethnische Zugehörigkeit nennen“ (Amaro Foro 2016: 26).

ETHNISCHE HERKUNFT NACH DEM NEUEN PRESSEKODEX

Letzteres, nämlich die Nennung bzw. Nicht-Nennung der ethnischen Herkunft in der Kriminalitätsberichterstattung, stellt eine jahrzehntelange Forderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma wie auch anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen dar. Im März 2017 ist eine neue Regelung des Deutschen Presserates in Kraft getreten, nach der den Medien ein größerer Spielraum gewährt wird, die ethnische Zugehörigkeit in der Kriminalitätsberichterstattung zu erwähnen. Dass in Ziffer 12 das Kriterium „begründbarer Sachbezug“ durch „begründetes öffentliches Interesse“ ersetzt wurde, also eine objektive Voraussetzung zu einer subjektiven wurde, ist eine Schwächung des durch Ziffer 12 entfaltenen Schutzes. In Berichter-

stattungen verwenden Journalisten unter Missachtung des Pressekodexes beispielsweise den Begriff „Sinti-Roma-Clans“. Die sogenannten „Clan-Mitglieder“ verfügen über eine Staatsangehörigkeit, und es müssten für sie im Prinzip die gleichen individuellen Maßstäbe wie für alle anderen Staatsbürgern gelten. Ein expliziter Hinweis in den Leitlinien des Presserats, dass auch im Zusammenhang mit „Clans“ ausschließlich die Staatsbürgerschaft, nicht aber weitere Merkmale genannt werden dürfen, wäre vor diesem Hintergrund wünschenswert gewesen.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Amaro Foro und der Roma Bundesverband haben in den letzten Jahren mehrere Protestbriefe bei Medienunternehmen und Beschwerden beim Presserat über Reportagen mit antiziganistischen Inhalten eingereicht sowie Kontakt mit den Verantwortli-

chen aufgenommen. Diese Liste fasst einige eingereichte Beschwerden zusammen und stellt beispielhaft die Advocacy-Arbeit der Organisationen der Sinti und Roma in ihrem Kampf gegen Antiziganismus in den Medien dar. Sie umfasst nur einen Bruchteil der Offline-Medienbeiträge mit antiziganistischen Inhalten. Eine umfassendere Darstellung geht jedoch weit über die Kapazitäten dieses Monitorings hinaus. In den meisten Fällen haben die Adressaten der Beschwerde auf diese reagiert und bestritten, dass es sich bei ihren Beiträgen um Antiziganismus und eine Stigmatisierung der Minderheit handele. Welchen Einfluss diese Reportagen hinsichtlich Vorurteilen und Hass gegen Sinti und Roma haben, lässt sich in den Kommentarspalten auf den jeweiligen Webseiten (s. hierzu auch Teil „Hassrede im Internet“ im vorliegenden Monitoring) ablesen.

Liste der Beschwerden über Reportagen mit antiziganistischen Inhalten

Medium, Beitrag, Datum	Antiziganistischer Inhalt (beispielhafte Passagen)	Beschwerde durch	Adressat der Beschwerde
Westdeutsche Allgemeine Zeitung; Rheinische Post, 2013	„... Tochter seiner nach Sinti-Art angetrauten Frau“ „Stadt Duisburg scheint Roma-Problem in Hochfeld nicht in den Griff zu bekommen“	Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung & ARIC e. V.	Deutscher Presserat
SPIEGEL TV Roma, das vergessene Volk 28. Dezember.2014	Roma als homogene Gruppe, die Lebensunterhalt durch Betteln und Diebstahl (Kriminalisierung) erstreitet; „Zuzug in den goldenen Westen“	Zentral Deutscher Sinti und Roma	SPIEGEL TV
Bild am Sonntag Severino Seeger im Bild-Verhör 14. August 2015	„Eine Polizeibeamtin sagte im Zeugenstand, es sei erstaunlich, dass Sie gegen Verwandte ausgesagt hätten. Dies geschehe in Sinti- und Roma-Kreisen so gut wie nie. (...)“	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	Gespräch mit dem Chefredakteur von Bild am Sonntag
Bild am Sonntag Die Raubzug-Masche der Georgien-Mafia 31. Dezember 2016	„(...) Viele Täter stammen auch aus Serbien, aus Nordafrika, aber sehr oft handelt es sich bei den Tätern auch um Roma-Clans aus Albanien und dem Westbalkan.“	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	Bild am Sonntag
RBB Der große Klau 12. April 2016	Siehe oben: <i>Monitoring von journalistischen Reportagen</i>	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma & Amaro Foro	Gespräch mit der RBB-Programmdirektorin & dem Chefredakteur & Brief an RBB
RBB Ratlos in Kreuzberg 27. April 2016	Siehe oben: <i>Monitoring von journalistischen Reportage</i>	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	Gespräch mit der RBB-Programmdirektorin & dem Chefredakteur
Bayernwelle SüdOst „Zigeuner-Zinken‘ in Berchtesgaden entdeckt 05. September 2016	„Zigeuner-Zinken‘ in Berchtesgaden entdeckt“	Roma Antidiscrimination Network Roma Bundesverband	Bayernwelle
SPIEGEL TV Auf den Spuren der Enkeltrick-Mafia 11. September 2016	„Ein weit verzweigtes Netzwerk von Trickbetrügern, meist von Polen oder Ungarn aus agierenden Roma-Clans, die mit geringem Aufwand Millionen-gewinne ergaunern“	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	SPIEGEL TV Landesmedienanstalt Niedersachsen
Bild am Sonntag Wie Kommissar Bergmann auf einen Schlag Tausende Einbrüche aufklärte 22. Oktober 2017	„Ein Roma-Clan schickte junge Mädchen aus Kroatien nach Deutschland, die hier Wohnungen aufbrachen“	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	Deutscher Presserat
SPIEGEL TV Eine Familienbande auf Beutezug 03. Dezember 2017	„Eine Roma-Bande räumte jahrelang deutsche Wohnungen leer“ „Einbrecher, die zum Volk der Roma gehören“ „Man sagt ihm auch nach, er sei besessen von seinen Roma“	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma	Niedersächsische Landesmedienanstalt

5. Antiziganismus in politischen Diskursen

DIE DEBATTE UM DIE EU-ZUWANDERUNG

Antiziganismus wird nicht nur durch Rechtsextreme und Rechtspopulisten verbreitet, sondern auch durch etablierte Parteien. Vorurteile gegenüber Sinti und Roma wurden gerade in den letzten Jahren durch demokratische Politiker geschürt. Im Rahmen der Debatte um die EU-Zuwanderung, vor allem aus Bulgarien und Rumänien, werden Staatsbürger aus diesen Ländern mit Roma gleichgesetzt und dabei als „Armutszuwanderer“ diffamiert, die nach Deutschland kommen, um „das deutsche Sozialsystem auszunutzen“ (vgl. AK Antiziganismus im DISS 2015). 2013, während die Bundeskanzlerin das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma einweihete, rief der damalige Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) die zuständigen Behörden dazu auf, „Armutsmigranten“ aus Rumänien und Bulgarien, „die das deutsche Sozialsystem missbrauchen“, auszuweisen. In einem Argumentationspapier der Christliche Demokratische Union (CDU) mit dem Titel „Armutszuwanderung nach Deutschland. Fragen und Antworten“ werden rumänische und bulgarische Roma als diejenigen EU-Zuwanderer markiert, die gezielt das soziale Sicherungssystem missbrauchten. Das Papier nennt explizit „eine vergleichsweise kleine Gruppe von Zuwanderern aus diesen Ländern, vor allem der dort lebenden Minderheit der Sinti und Roma, meist aus finanziell schwierigen Verhältnissen und mit schwachem Bildungsgrad“ (Christliche Demokratische Union 2014: 2).

Der Duisburger Oberbürgermeister Sören Link (SPD) äußerte 2015 auf der kommunalpolitischen Konferenz zur Flüchtlingspolitik der SPD: „Ich hätte gerne das Doppelte an Syrern, wenn ich dafür ein paar Osteuropäer abgeben könnte.“⁶⁹ Ähnlich äußerte sich der SPD-Oberbürgermeister Magdeburgs, Lutz Trümper, über Rumänen, die im Stadtteil Neue Neustadt leben und im öffentlichen Diskurs mit Roma gleichgesetzt werden. Diese müllten

angeblich die Straßen zu, würden den sozialen Frieden stören und das soziale Sicherungssystem missbrauchen. In einem Artikel der „ZEIT“ wird Trümper über „Sozialbetrug“ durch Rumänen in Magdeburg folgendermaßen zitiert: „Es kann doch nicht sein“, sagt er [Trümper, A.d.V.], „dass EU-Ausländer hier 170 Euro im Monat an Geld selbst verdienen und der Sozialstaat zahlt dann 3.000 Euro mit drauf.“⁷⁰ (Meschede 2017).

Die abwertenden Äußerungen treffen Roma aber noch auf eine andere Weise: Wenn die Freizügigkeit innerhalb der EU in öffentlichen Debatten regelmäßig auf negative Weise mit verarmten Roma aus Rumänien und Bulgarien in Verbindung gebracht wird, besteht die Gefahr, dass die Minderheit für potenzielle Einschränkungen dieser Freizügigkeit für alle Bürger verantwortlich gemacht wird. Die Liste antiziganistischer Äußerungen von Politikern erschöpft sich darin nicht. In den letzten Jahren haben Politiker quer durch alle Parteien, insbesondere aus der CDU, CSU, SPD und vor allem der rechtspopulistischen AfD, antiziganistische Diskurse befeuert.

DIE DEBATTE UM DIE WESTBALKANLÄNDER ALS SICHERE HERKUNFTSSTAATEN

Die Debatte um die Verschärfung des Asylrechts, namentlich der erfolgten Einstufung von einigen Westbalkanländern als „sicher“ (s. o.), trug durch den angeschlagenen antiziganistischen Ton zu einer wesentlichen Stigmatisierung der Roma bei. Politiker auf allen Ebenen unterstellten Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten gezielt Asylmissbrauch. Es ist besorgniserregend, dass dergleichen Äußerungen sogar im Bundestag vorgetragen werden. So argumentierte beispielsweise die CDU-Abgeordnete Nina Warken 2014 im Bundestag: „Nach den Erfahrungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist den meisten Antragstellern auch bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Asyl haben. Sie kommen dennoch, weil sie wissen, dass sie allein dadurch, dass sie einen Asylantrag stellen, bei uns staatliche Leistungen erhalten, die vielfach höher sind als das Einkommen, das sie in

⁶⁹ Link zur Berichterstattung zu Äußerungen Sören Links: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article146520039/Buergermeister-Illeber-Syrer-statt-Osteuropaer.html>

⁷⁰ Link zum Artikel in der „Zeit“: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/roma-magdeburg-neue-neustadt-migration>

ihren Heimatländern haben. Das ist nicht gerecht, und diesen Missbrauch unseres Asylsystems müssen wir dringend beenden“ (Deutscher Bundestag 2014: 4180).

6. Rechtsextremismus

DIE ANTIZIGANISTISCHE HETZE DER NPD

Rechtsextreme Parteien haben ihre rassistische Ideologie in ihren Programmen festgeschrieben. Diese Ideologie richtet sich gegen Geflüchtete und Migranten, aber auch gegen Sinti und Roma. Die rechtsextreme Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) propagierte antiziganistische Hetze durch soziale Medien und Wahlpropaganda. Auf den Facebook-Seiten der NPD finden sich hetzerische Texte, in denen Sinti und Roma als „Taschendiebe“, „Sozialschmarotzer“, „Sexualverbrecher“ und „Asoziale“ diffamiert werden. Die NPD hat die Hetze gegen Sinti und Roma zum Dauerkampftema gemacht. In diesem Kontext lancierte die NPD in den Wahlkampagnen für die Bundestagswahlen 2013 und 2017 die im Kapitel zur Hasskriminalität erwähnten Plakate mit dem antiziganistischen Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“. Das Plakat wurde bundesweit tausendfach angebracht. Zahlreiche Bürgern und zivilgesellschaftliche Organisationen stellten bundesweit Strafanzeige wegen Volksverhetzung, die leider von den jeweiligen Staatsanwaltschaften abgelehnt wurde (siehe Teil zur Hasskriminalität).

Neben der NPD haben sich in den letzten Jahren neue rechtsextreme Gruppierungen entwickelt, die systematisch gegen Juden, Sinti und Roma, Migranten und Geflüchtete hetzen. Der Verfassungsschutz berichtet über subkulturell geprägte Rechtsextremisten, über Parteien wie „die Rechte“, „Bürgerbewegung pro NRW“ und „Der III. Weg“ sowie über neonazistische Gruppierungen wie die „Old School Society“, die verbotene „Weisse Wölfe Terrorcrew“, die „Bamberger Gruppe“, die „Nauer Gruppe“, die „Gruppe Freital“ u. a. Laut Bundesverfassungsschutz gab es im Jahr 2016 circa 24.350 Rechtsextreme, davon 12.100 gewaltorientiert (Ministerium des Innern 2016: 40). Rechtsext-

reme besitzen ein fremdenfeindliches, antiziganistisches Gedankengut, verbreiten Hetze gegen Sinti und Roma und sind bereit, Gewalttaten gegen die Minderheit zu verüben.

RECHTSEXTREMISMUS WIRD SALONFÄHIG: ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND (AFD)

Der Aufstieg der rechtspopulistischen Partei Alternative für Deutschland (AfD) hat antiziganistischen Diskursen in der Politik erheblichen Vorschub geleistet. Antiziganistische Äußerungen auf den Webseiten der Partei, in sozialen Medien und in Presseerklärungen sind vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen scharf kritisiert worden. Auf der Website der Dortmunder AfD ist beispielsweise in einem Artikel zum Sachstandbericht Zuwanderung aus Südosteuropa 2017 zu lesen: „In Duisburg wie in Dortmund ist die Roma-Problematik ein wesentlicher Motor der fortschreitenden Ghettoisierung ohnehin sozial schwacher Stadtteile. (...) Man sieht dann die Masse der Ungelernten auf dem ‚Arbeiterstrich‘, da werden verwahrloste Kinder zur Prostitution feilgeboten, da wird gebettelt, es werden völlig unverhohlen Drogen verkauft. Verwahrlost erscheinende Kinder und Frauen mit bunten Röcken gehen in Häusern aus und ein, in denen es zum Teil keinen Strom, keine Heizung und kein Wasser gibt. Unfallwagen fahren auffällig häufiger als anderswo hin und her und auch die Polizei zeigt mehr Präsenz als anderswo. Über der ganzen Szenerie liegt vor allem an warmen Spätnachmittagen und Abenden ein irritierender Lärmteppich aus Pfiffen, Rufen und Schreien – offenbar der Soundtrack der Willkommenskultur.“⁷¹ Dieser Ausschnitt ist bezeichnend für den rassistischen und populistischen Diskurs, den die AfD über Sinti und Roma, aber auch die EU-Freizügigkeit lanciert. Geflüchtete und Migranten werden ebenso wie Sinti und Roma von der AfD systematisch als Sozialschmarotzer diffamiert und als Fremde stigmatisiert.

⁷¹ Der Beitrag ist unter folgendem Link der Dortmunder AfD-Website zu lesen: <https://afd-dortmund.de/aktuelles/2017/06/das-grosse-fuellhorn-der-sozialmarktbeschicker/> (abgerufen am 27.11.2017).

Die AfD nutzt aber auch das Instrument der parlamentarischen Anfrage, um Sinti und Roma zu diffamieren. Exemplarisch dafür steht eine Kleine Anfrage von 2017 des AfD-Landtagsabgeordneten Hans-Thomas Tillschneider aus Sachsen-Anhalt mit dem Titel „Straffälligkeit von EU-Bürgern aus der Volksgruppe der Sinti und Roma“ (Landtag von Sachsen-Anhalt 2017). Die Fragen implizieren, dass Roma aus Bulgarien und Rumänien Kriminelle und Schmarotzer seien, die das Sozialsicherungssystem ausnutzten. Eine ähnliche kleine Anfrage wurde 2015 von Abgeordneten der AfD in Hamburg mit dem Titel „Integration von Roma“ gestellt (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2015). 2014 stellte die AfD im Thüringer Landtag die Kleine Anfrage „Abschiebung und Abschiebehindernisse II“, in welcher der Protest gegen die Abschiebung von Roma-Familien als kriminelle Tat dargestellt wurde (Thüringer Landtag 2014). In Berlin stellten Abgeordnete der AfD 2017 eine Kleine Anfrage an den Senat, in der versucht wurde, den Roma-Verein Amaro Foro mit vermeintlich links-extremen Organisationen in Verbindung zu bringen (Abgeordnetenhaus Berlin 2017).

7. Antiziganismus in der Polizei

Die Bundes- und Landespolizeiinstitutionen haben eine langjährige Geschichte der Stigmatisierung und Kriminalisierung von Sinti und Roma als „Asoziale“ und Verbrecher, die ihren dramatischen Höhepunkt während der NS-Zeit fand, als Angehörige der Minderheit „rassehygienisch“ erfasst, beraubt, in Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert und ermordet wurden. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs setzte die Polizei ihre stigmatisierende Praxis fort (Stephan 2011; Reuss 2015). Nur durch den unermüdlichen Kampf der Bürgerrechtsbewegung von Sinti und Roma konnten in den letzten 30 Jahren Veränderungen in der Polizeiarbeit erreicht werden. Heute befinden sich zwar Polizeidirektionen mit Sinti- und Roma-Verbänden im Dialog, jedoch bestehen auch weiterhin antiziganistische Praktiken bei der Polizei, die sich in folgenden Aspekten manifestieren: mangelhaf-

ten und vorurteilsbehafteten Ermittlungsstrategien und Expertenwissen und nicht adäquatem Vorgehen der Polizei gegenüber Sinti und Roma; Racial Profiling und antiziganistische Diskurse, die in der Kommunikation der Polizei nach innen und außen tradiert werden.

Zum Antiziganismus im Kontext von Ermittlungsstrategien muss die Konstruktion einer bei der Minderheit vermuteten Täterschaft im Fall des Mordes an der Polizistin Michèle Kiesewetter 2007 in Heilbronn erwähnt werden. Bei den Ermittlungen erstellte die Polizei auf der Grundlage einer DNA-Spur, die an mehreren Tatorten auftauchte, ein Täterinnenprofil. Erst zwei Jahre später wurde bekannt, dass die sichergestellte DNA-Spur von einer durch eine Mitarbeiterin des Herstellers verursachte Verunreinigung der am Tatort eingesetzten Wattestäbchen stammte. Dieses Täterinnenprofil, durch die Medien als „Heilbronner Phantom“ bekannt, verwies auf eine angeblich aus Osteuropa stammende, hochmobile und hochkriminelle weibliche Person, die mehrere Straftaten in Deutschland, Österreich und Frankreich begangen haben sollte. Die DNA-Spur wurde dann in Verbindung gebracht mit etwa 100 Schaustellern eines Frühlingfestes sowie Roma-Familien, die mit ihren Wohnwägen auf Durchreise waren und sich zum Tatzeitpunkt auf der an den Tatort angrenzenden Festwiese aufhielten. Die Polizei fokussierte ihre Ermittlungen daraufhin zunehmend auf Romnja, die sich in der Nähe des Tatorts aufgehalten haben sollten, und begann Speichelproben für DNA-Untersuchung abzunehmen. Die Ermittler machten aus der „osteuropäischen, hochmobilen und hochkriminellen weiblichen Person“ eine Romnja. Die in Ermittlungskreisen bekannten Parameter „osteuropäisch“, „hochmobil“ (da an mehreren Tatorten aufgetaucht) und „hochkriminell“ wurden in antiziganistischer Ermittlungspraxis, die bis heute virulent ist, in der Polizeiarbeit in „Zigeunerkriminalität“ übersetzt. Die Schaffung eines antiziganistischen Ermittlungsprofils ist keine Ausnahme, sondern tradierte Praxis der deutschen Kriminalistik, wie die Kulturanthropologin Anna Lipphardt feststellt: „Dies [die Schaffung der oben

beschriebenen Ermittlungskategorie, A. d. V.] verweist wiederum auf die lange Tradition der polizeilichen Sondererfassung und Verfolgung von ‚Zigeunern‘ sowie von ‚nach Zigeunerart herumziehenden Personen‘. Bis heute werden diese im polizeilichen Sprachgebrauch auch MEMs – ‚mobile ethnische Minderheiten‘ – oder ‚reisende Gruppen‘ genannt, zu denen seitens der Polizei neben Sinti und Roma auch Jenische gerechnet werden (oft unabhängig davon, inwieweit die Betroffenen tatsächlich reisen oder festansässig sind) sowie Angehörige mobiler Professionen wie Schausteller und Zirkusleute“ (Lipphardt 2017).

Das „Versagen der Sicherheitsbehörden“ im Falle der Neonazi-Morde ist sicher ein guter Anlass, das Problem des strukturellen Rassismus aufzuwerfen. Die Einmütigkeit, mit der die Morde mit organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Mafia der Migrantenszene in Zusammenhang gebracht und Sinti und Roma pauschal kriminalisiert wurden, zeigt nämlich nicht in erster Linie die berüchtigte „Blindheit auf dem rechten Auge“. Die einseitige Fokussierung belegt vielmehr Routinen in der Polizeiarbeit, die bestimmten Personengruppen schematisch Delinquenz zuordnen. Angesichts der routinisierten Verdachtsstruktur gegenüber Personen mit Migrationshintergrund konnte das rechtsradikale Umfeld gar nicht ins Blickfeld kommen. Es geht also nicht nur um das Fehlverhalten einzelner Beamter oder das „Versagen“ der Sicherheitsbehörden, sondern man muss die Vorgehensweise zweifellos in den Kontext eines institutionellen Rassismus stellen.

Im Fall des Mordes an Kiesewetter wurden bis 2010 fast ausschließlich Sinti und Roma öffentlich als Täter verdächtigt; ein politisches Motiv für den Mord wurde hingegen nie in Betracht gezogen und Hinweisen auf eine mögliche Verbindung zu den neun Morden an Migranten übergangen. Auch bei dem Mord an der Polizistin verstellten also strukturell rassistische, antiziganistische Annahmen den Blick der Strafverfolgungsbehörden und verhinderten eine Ermittlung in alle Richtungen. Vonseiten des zuständigen Justizministeriums wurde die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft legiti-

miert. Obwohl sich die DNA-Spur im Jahre 2009 als falsch und als Ermittlungspanne herausstellte, erfolgte weder eine Rehabilitierung der Minderheit noch die Aussprache einer Entschuldigung. Auskünfte durch Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft führten über längere Zeit dazu, dass in der Öffentlichkeit die Minderheit rechtsstaatswidrig unter Generalverdacht gestellt wurde.

Auch gab es der Presse und den Erkenntnissen der öffentlichen Hauptverhandlungstage des NSU-Prozesses zufolge rassistische Aktenvermerke, die von verdächtigten „Negern“ und „Zigeunern“ sprachen, „die typischerweise lügen würden“. Laut eines LKA-Vermerk hätten serbische Psychologen in Belgrad über einen Lügendetektortest bei einem verdächtigten Roma-Angehörigen festgehalten, der Mann sei „ein typischer Vertreter seiner Ethnie“, was bedeute, dass „die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Zivilisation“ sei. Obwohl in der Folgezeit die zuständige Staatsanwaltschaft die gegen die verdächtigten Sinti und Roma eingeleiteten Verfahren ausdrücklich als falsche Spur einstellte, erfolgte auch insofern bis heute keine Erklärung der Rehabilitierung und des Bedauerns gegenüber der öffentlich stigmatisierten Minderheit, die der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ausdrücklich verlangte.

In einer von Markus End für den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verfassten Expertise werden sowohl die antiziganistischen Ermittlungsansätze in der Polizei als auch ihre Kommunikation nach innen und außen analysiert. Es wird aufgezeigt, dass in Polizeibehörden ein lang tradierter Zusammenhang zwischen der Konstruktion des „Zigeuners“ und Kriminalität besteht. Diese Kausalität bedinge antiziganistische Handlungsmuster in der Polizei. End stellt fest, dass Sinti und Roma als (potenzielle) kriminelle Gruppe zunächst als „Zigeuner“, nach 1945 bis in die 1980 Jahre hinein als „Landfahrer“ und später unter anderen Rubriken kategorisiert und kodiert wurden. In Ermittlungsakten, Kriminalstatistiken oder Pressemeldungen der Polizei ist von „mobilen ethnischen Minderheiten“, Menschen mit „häufig wechselndem Aufenthaltsort (HWAO)“, „Bulgaren und Rumänen“ oder „bestimmten Ethnien“ die Rede, um Mitglieder der

Community zu markieren (End 2017: 7). Bis heute wird in Polizeistatistiken bei mutmaßlichen Straftätern auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti und Roma hingewiesen (ebd.).

Diese Kategorien werden in der Medienarbeit der Polizei vermittelt, die ein weiteres Feld darstellt, wodurch antiziganistische Diskurse reproduziert werden. Polizeibehörden machen von diesen Kategorien in Pressemeldungen, bei öffentlichen Auftritten, Warnungen an die Öffentlichkeit oder Aufrufen zur Unterstützung bei Fahndungen aktiv Gebrauch. Eine Pressemeldung der Polizeidirektion Essen über ein Integrationsprojekt steht als Beispiel für diese Praxis. Der Polizeipräsident Essens wird folgendermaßen zitiert: „Auch für die jungen, rumänischen, tatverdächtigen Roma sieht er mit dieser Initiative eine Chance, zukünftig ein möglichst straffreies Leben zu führen“ (Polizei Essen 2017). Formulierungen wie „Polizei warnt vor Zigeuner-Frauen“, „vom Erscheinungsbild Sinti/Roma oder Landfahrer“, „es handelt sich um Betrüger einer ethnischen Minderheit aus Rumänien“, „Frauen mit langen schwarzen Haaren und bunten Röcken“ oder „südosteuropäische Erscheinung“ sind in öffentlichen Warnungen oder Pressemitteilungen der Polizei in verschiedenen Bundesländern zu finden. Hochproblematisch ist, dass die Medien jene öffentlichen Mitteilungen in der Regel kritiklos weiterverbreiten und damit die Minderheit als kriminell stigmatisiert wird. Einen weiteren Fall dieser Praxis stellt der Vortrag eines Mitarbeiters der Berliner Direktion der Bundespolizei auf einer Veranstaltung beim Tag der offenen Tür des Bundesministeriums des Innern im August 2017 dar. In seinem Vortrag sagte er, dass Roma als „Verbrecher-Clans“ organisiert seien und „als kriminelle Großfamilien durch Europa ziehen“.

Ein weiterer Bereich, in dem sich Antiziganismus bei Polizeipraktiken zeigt, ist das unverhältnismäßige Vorgehen der Beamte gegenüber Sinti und Roma. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage führt die Bundesregierung 2017 aus, dass ihr keine Kenntnisse über Diskriminierungen oder Übergriffe gegen Sinti und Roma durch Behördenvertreter vorliegen (Bundesregierung 2017d: 6). Seit Jahren

wird in zahlreichen Berichten von Nichtregierungsorganisationen und in den Medien auf diese Praxis hingewiesen. Informationen der Initiative Alle Bleiben! zufolge wandte die Polizei bei der Abschiebung von Bürgern aus den Westbalkanländern, darunter zahlreiche Roma, übermäßig Gewalt an (Alle Bleiben! 2016). Das Antidiskriminierungsbüro Köln berichtete 2014 von einem nicht rechtmäßigen Vorgehen der Polizei gegenüber einem dreizehnjährigen Mädchen: „Ein 13-jähriges Mädchen war von einem Passanten an einer S-Bahn-Haltestelle beschuldigt worden, gemeinsam mit ihrer Begleitung gestohlen zu haben. Die hinzugerufene Polizei durchsuchte die Betroffene noch vor Ort und vor allen Leuten, wobei sie am ganzen Körper abgetastet wurde und in ihre Hose gefasst wurde. Nach dieser ersten Durchsuchung wurden das Mädchen und ihre Begleitung mit auf die Wache genommen. Die Eltern, die durch Bekannte von dem Vorfall gehört hatten und schnell herbeikamen, durften nicht mit auf die Wache fahren. Dort wurden die jungen Frauen voneinander getrennt. Beide Frauen mussten sich nun vollständig ausziehen und wurden vaginal und rektal untersucht. Des Weiteren sei mehrmals von Seiten der Polizeibeamt_innen das Zi-Wort⁷² zu hören gewesen“ (Antidiskriminierungsbüro Köln 2014: 14). Der Berliner Verein Amaro Foro hat in den letzten Jahren ebenfalls unrechtmäßige Übergriffe der Polizei gegenüber Roma mit Migrationshintergrund dokumentiert. Obdachlose Menschen haben beispielsweise berichtet, dass sie durch Polizisten als Zigeuner beschimpft wurden, als sie aus einem Park verbannt und ihre persönlichen Gegenstände beschlagnahmt wurden (Amaro Foro 2016: 20). Ein weiteres Beispiel stellte der Fall eines rumänischen Staatsbürgers dar, der beklagte, dass er ohne Beweise des Diebstahls bezichtigt, auf die Polizeiwache gebracht, geschlagen und als Zigeuner beschimpft wurde (Amaro Foro 2015: 13).

Racial Profiling oder ethnisches Profiling ist ein weiteres Handlungsmuster, wodurch der Antiziganismus in der Polizei deutlich wird. Die Polizei führt Personenkontrollen durch, wenn nach ihrer Auffassung ein Verdachtsmoment besteht, ohne dass

⁷² Der Begriff „Zi-Wort“ wird von antirassistischen Gruppen benutzt, um das Wort „Zigeuner“ nicht zu erwähnen.

er notwendigerweise de facto besteht. Menschenrechtsorganisationen beklagen seit Jahren, dass diese diskriminierenden Kontrollen von Minderheitsangehörigen eine gängige Praxis der Polizei darstellt. Diese polizeiliche Praxis wird unterstützt von den Richtlinien der Landeskriminalämter (LKAs). In Berlin handelt beispielsweise die Polizei unter dem Schutz der Kategorie „Gefahrenzonen“. Vereine der Sinti und Roma kritisieren seit Langem diese systematische Praxis des Racial Profiling von Angehörigen der Minderheit durch die Polizei (Zentrum für Antisemitismusforschung; Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung 2014: 4).⁷³

8. Antiziganismus im Fußball

Antiziganismus ist im Fußballstadion in Form von Gesängen, Zwischenrufen oder Transparenten zu beobachten. Entsprechende Äußerungen richten sich dabei in abwertender, dehumanisierender Weise gegen einen Spieler, die Fans des anderen Vereins oder den anderen Verein als Ganzen. In der Regel bleiben solche Vorfälle ohne Reaktion und werden nicht thematisiert oder strafrechtlich geahndet. Fans rufen „Zick, Zack, Zigeunerpack!“, beschimpfen den anderen Verein als „Zigeuner“. Bei allem Engagement gegen Diskriminierung von Fans, Vereinen und Verbänden sind dies nach wie vor alltägliche Phänomene im und um den Fußballsport. Die Sensibilisierung für antiziganistische Vorfälle und deren gesellschaftliche Ächtung ist dabei äußerst gering. In einer „unterschweligen Hierarchie zwischen zu sanktionierenden und noch immer Wochenende für Wochenende gepflegten Diskriminierungen“ (Endemann et al. 2015: 10) im Fußball steht Antiziganismus ganz weit unten. Auch wissenschaftlich und medial findet Antiziganismus im Fußball nahezu keine Beachtung.⁷⁴ Als sich die Mannschaft von Darmstadt 98 im Mai 2015 zur Feier des Aufstiegs um ihren Trainer Dirk Schuster auf einer Bühne vor Tausenden Fans versammelte und diesen mit „Schuster, du

Zigeuner“ feierte, fehlte eine öffentliche Problematisierung des Vorfalles nahezu vollständig. In einem offenen Brief wandte sich der hessische Landesverband der Deutschen Sinti und Roma an Darmstadt 98 und sorgte so für Aufmerksamkeit. Als Fans des Vereins 1860 München im August 2017 einen kompletten Zugwagen mit einem „Augsburg ihr Zigeuner“-Graffiti bemalten, teilte die Faninitiative „Löwen-Fans gegen Rechts“ ein Bild auf ihrer Facebook-Seite, in welchem dazu aufgerufen wurde, sich ein anderes Schimpfwort einfallen zu lassen.

Die geringe Sensibilisierung für das Thema Antiziganismus dürfte mit dazu beitragen, dass aktive Sportlerinnen und Sportler ihre Zugehörigkeit zur Minderheit in der Regel verheimlichen – vor allem aus Angst, diskriminiert zu werden. Damit sich dies irgendwann einmal ändern kann müssen Verbände, Vereine, Fanprojekte und Faninitiativen dringend Maßnahmen zur Aufklärung über und Sensibilisierung für Antiziganismus initiieren. Eine Ausstellung wie „Abseits im eigenen Land“ (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2017a), welche die Karrieren von Sinti und Roma-Sportlern – vor allem im Fußball und Boxsport – zum Thema hat, kann hier nur ein Anfang sein.

⁷³ Wir haben Informationen über Racial Profiling von Sinti und Roma aus diesen Vereinen erhalten: Amaro Foro, Förderverein Roma Frankfurt am Main; Antidiskriminierungsbüro Köln; Madhouse München.

⁷⁴ Beispiele sind: ASP – Agentur für soziale Perspektiven (2016); Blaschke, Ronny (2011a); Blaschke, Ronny (2011b); Brunßen, Pavel (2016); Osterle, Ines; Peters, Tom (2010); Tolva, Jan (2015).

9. Förderung antiziganistischer Filmproduktionen

Antiziganistische Darstellungen von Sinti und Roma finden sich in einer Vielzahl deutscher und europäischer Filmproduktionen, vom Klassiker „Sissi – Schicksalsjahre einer Kaiserin“ aus dem Jahr 1957 bis hin zu aktuelleren Produktionen wie dem Tatort „Brandmal“ (2008) oder dem französischen Film „Hereinspaziert“ (2017). Die in Spielfilmen reproduzierten Vorurteile vervollständigen hierbei auf subtile Weise das in Dokumentationen und Pressemeldungen verbreitete negative Narrativ über die Minderheit. Die verbreitete Akzeptanz der Vorurteile gegenüber Sinti und Roma führt jedoch dazu, dass diese selten im Mittelpunkt öffentlicher Debatten stehen.

2017 brachte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma die Frage der Förderung von Filmen mit antiziganistischem Inhalt anhand des Kinderfilms „Nellys Abenteuer“ ins öffentliche Bewusstsein, indem er forderte, den Film nicht wie geplant im SWR und im Kinderkanal auszustrahlen. In „Nellys Abenteuer“ wird die junge Heldin Nelly, die mit ihren Eltern nach Rumänien gereist ist, im Auftrag eines zwielichtigen deutschen Investors von zwei Roma entführt und in ein ausschließlich von Roma bewohntes Dorf gebracht. Dort freundet sich das Mädchen mit dem Geschwisterpaar Roxana und Tibu an und entscheidet sich am Ende gemeinsam mit ihrer Familie dazu, nach Rumänien umzuziehen. Ein vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in Auftrag gegebenes Gutachten bewertet den Film wie folgt: „In ‚Nellys Abenteuer‘ werden Roma durchgehend als Fremd und Anders dargestellt. Dies ist konzeptionelle Grundlage des Films: Es soll ein scharfer Kontrast zwischen den ‚eckig‘ denkenden Deutschen und den ‚freiheitsliebenden‘ Roma hergestellt werden. Die Handlungen und Eigenschaften der Roma im Film erfolgen entlang einschlägiger antiziganistischer Topoi: Roma erscheinen demnach als Kleinkriminelle, Trickbetrüger, Bettler, beim Aufführen ‚traditioneller‘ Tänze, als Kindesentführer usw. Roma in anderen Lebenssituationen, wie etwa in ‚regulären‘ Berufen oder als Studierende, werden im Film nicht gezeigt.“

(Brunßen 2017: 19). In einer anderen Stellungnahme wird die gefährliche Grenzüberschreitung betont, die der Film vornimmt, indem er Roma-Männer als bedrohliche Verbrecher darstellt, wobei Nellys Entführung von den Zuschauern zunächst sogar als Menschenhandel missverstanden werden kann. Der Autor warnt davor, „Nellys Abenteuer“ wie vorgesehen als Bildungsmaterial in Schulen zu zeigen (Heftrich 2017).

Der Film „Nellys Abenteuer“ wurde durch fünf staatliche Filmfonds mit insgesamt etwa 935.000 Euro gefördert; er wurde zudem – finanziert durch Rundfunkbeiträge – im SWR und im Kinderkanal gezeigt und in die ARD-Mediathek gestellt. Nach der breiten Kritik des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und anderer Stimmen aus Zivilgesellschaft und Politik⁷⁵ wurde die Ausstrahlung des Films vorgezogen und um eine Fernsehdiskussion ergänzt.⁷⁶

Mit Blick darauf, dass der Studie zufolge Kinder erst durch die Erläuterung durch Erwachsene erkennen könnten, wer tatsächlich gemeint ist, gab der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zu bedenken, dass Kinder Filme regelmäßig mit Erwachsenen sehen. Erwachsene, Medien und zum Teil auch Bildungsinstitutionen bieten antiziganistische Interpretationsrahmen an, die Inhalte wie im genannten Film anschlussfähig an hegemoniale antiziganistische Diskurse machen, wie es auch bezüglich der pädagogischen Begleitmaterialien der Distributionsfirma von „Nellys Abenteuer“ der Fall war. Leider hat schon ein Drittel der Kinder mit 10 Jahren antiziganistische Vorstellungen, ohne selbst Kontakt zur Minderheit zu haben. Zudem wurde gemäß der Wirkungsstudie zu „Nellys Abenteuer“ die „Begegnung mit dem Fremden von den Kindern als gefähr-

75 Kritisch äußerten sich unter anderem der aus 13 Organisationen bestehende Bundes Roma Verband, das Bündnis für Solidarität mit den Roma und Sinti in Europa, zu dessen Mitgliedern die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Amnesty International und die Stiftung Erinnerung Verantwortung Zukunft zählen, das Roma Antidiscrimination Network, der Verein Roma Trial e. V. sowie Landtagsabgeordnete der Grünen in Thüringen, wo Teile des Films gedreht wurden.

76 Fernsehdiskussion zum Film „Nellys Abenteuer“ im SWR. Medienberichterstattung, 14. November 2017. In: <http://zentralrat.sintiundroma.de/fernsehdiskussion-zum-film-nellys-abenteuer-im-swr/>, abgerufen am 6.12.2017.

lich eingeschätzt⁷⁷ – ein problematischer Lerneffekt, den zukünftige stereotype Darstellungen und Narrative von Sinti und Roma weiter verfestigen könnten. Diese Debatte verdeutlicht zentrale Herausforderungen für die Entscheidungsträger staatlicher Filmförderung. „Nellys Abenteuer“ wurde deshalb gefördert und erhielt Filmpreise, weil er als jugendgerechte Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Beitrag zu Vielfalt und Völkerverständigung vermarktet wurde. Jurys der Filmförderung treffen ihre Entscheidung hier im Kontext gesellschaftlicher Normalität bezüglich antiziganistischer Einstellungen und einer geringen Sensibilisierung für entsprechende Motive.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, empfahlen die Teilnehmer eines vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma organisierten Fachgesprächs zum Film, die Ethik des Filmemachens über oder mit Sinti und Roma neu zu diskutieren. Eine solche Auseinandersetzung müsse gleichermaßen an den Filmhochschulen und Akademien wie in den Einrichtungen der Filmförderung stattfinden. Dem Zentralrat zufolge wäre es eine Möglichkeit, in der jeweils zuständigen Jury für Filmförderung einen Ethikbeauftragten zu bestimmen: „Dies bedeutet keine Einschränkung der Kunstfreiheit, wohl aber müsse von der Filmförderung erwartet werden, dass ethische Standards, die die Würde von Minderheitenangehörigen schützen, existieren und eingehalten werden“ (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2017b).

77 Nach der Diskussion: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht seine Kritik am Film „Nellys Abenteuer“ bestätigt: Film produziert Angst vor dem Fremden. Pressemitteilungen, 12. November 2017. In: <http://zentralrat.sintiundroma.de/nach-der-diskussion-zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-sieht-seine-kritik-am-film-nellys-abenteuer-bestaetigt-film-produziert-angst-vor-dem-fremden/>, abgerufen am 6.12.2017.

10. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma

Diverse Untersuchungen zu Bevölkerungseinstellungen erfassen erst seit wenigen Jahren auch das Phänomen Antiziganismus in Deutschland. Im Rahmen solcher Umfragen sind weit verbreitete antiziganistische Tendenzen in der Bevölkerung festgestellt worden. Nach einer Studie über Einstellungen der deutschen Bevölkerung zu Sinti und Roma, die vom Zentrum für Antisemitismusforschung an der TU Berlin im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) durchgeführt wurde, besitzt die Mehrheit der Bevölkerung kaum Wissen über Sinti und Roma. 19 % wusste nicht über die Verfolgung von Sinti und Roma unter dem Naziregime Bescheid (Zentrum für Antisemitismusforschung; Institut für Vorurteils- und Konfliktforschung 2014: 50). Circa 20 % der Befragten halten Sinti und Roma in ihrer Nachbarschaft für „unangenehm“ bis „sehr unangenehm“ (ebd: 76). 49 % teilten die Einstellung, dass Sinti und Roma durch ihr Verhalten Feindseligkeit bei der Allgemeinheit hervorriefen (ebd: 78).

Ähnliche Ergebnisse finden sich in einer Studie der Universität Bielefeld. Laut dieser Studie „treten Feindseligkeiten gegenüber Sinti, Roma (...) deutlich häufiger auf und halten sich hartnäckig“. Etwa 23,1 % der Befragten unterstellen Sinti und Roma eine Kriminalitätsneigung, während 22,1 % sich keine Sinti und Roma als Nachbar wünschen (Zick; Preuß 2014).

Des Weiteren wird in der aktuellen Mitte-Studie der Universität Leipzig eine leichte Zunahme der Abwertung von Sinti und Roma in der allgemeinen Bevölkerung im Vergleich zum Jahr 2014 festgestellt. Demnach antworteten 57,8 % der Befragten, dass sie ein Problem damit hätten, wenn sie Sinti und Roma in ihrer Nähe hätten; 49,6 % fanden, dass Sinti und Roma aus den Stadtzentren verbannt werden sollten; 58,6 % sagten, dass Sinti und Roma zur Kriminalität neigten (Decker; Kiess; Brähler 2016).

Im Rahmen von weiteren Forschungs- bzw. Monitoringberichten werden auch bundesländer-spezifische Studien bzw. Umfragen zu gruppen-

bezogener Menschenfeindlichkeit, darunter auch Antiziganismus, durchgeführt. Laut einer Studie der Universität Hamburg empfinden mehr als die Hälfte der befragten Hamburger Angehörige der Sinti und Roma in ihrer Nachbarschaft „als unangenehm“. Bei der Frage zur Bewertung einer „Eheirat von Sinti und Roma in die eigene Familie“ gibt die Mehrheit der Befragten ebenfalls „eher“ oder „sehr“ unangenehm an, was ein deutlich negatives Ergebnis im Vergleich zu anderen Gruppen/Minderheiten darstellt (Projektbüro Angewandte Sozialforschung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg 2014).

Ähnliche Ergebnisse stellt auch eine Befragung im Freistaat Bayern zum Thema „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ – GMF dar. Demnach gehören Sinti und Roma, zusammen mit Menschen muslimischen Glaubens, Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten, zu den am meisten abgewerteten Gruppen. Dabei stehen 10 % der Befragten mit „starker Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF)“, 25 % mit „mittlerer GMF“ und 38 % mit „schwacher GMF“ gegenüber Sinti und Roma (Fröhlich; Ganser; Köhler 2016).

Daten zu antiziganistischen Bevölkerungseinstellungen wurden außerdem sowohl im Thüringen-Monitor 2015 als auch im Sachsen-Monitor 2016 erhoben. Demnach sagten 54 % der befragten Einwohner des Freistaates Sachsen aus, dass sie „ein Problem damit hätten, wenn sich Sinti und Roma in ihrer Wohngegend aufhalten würden“ (Institut für Markt- und Politikforschung 2016: 30). Im Freistaat Thüringen bejahten 38 % der Befragten dieselbe Frage. (Best; Niehoff; Salheiser; Salomo 2015: 106ff).

Eine kontinuierliche Untersuchung sowohl in allgemeinen GMF-Studien als auch in spezifischen Studien zu Antiziganismus ist unerlässlich zur Erfassung der Dimensionen von Feindseligkeit und Rassismus. Zudem fehlen bisher Studien zu Perspektiven und Erfahrungen der von Antiziganismus betroffenen Menschen, die in Zusammenarbeit mit Sinti- und Roma-Selbstorganisationen durchgeführt werden sollten.

Bibliographie

Quellen und Dokumente

Abgeordnetenhaus Berlin.

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD) vom 13. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2017) zum Thema: Kampf gegen Rechts aus Steuermitteln. Teil I und Antwort vom 28. Juli 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Aug. 2017)

Drucksache 18/11 786

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2013):

Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2014):

Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Regelungen und Schutzlücken im Schul- und Sozialrecht sowie Empfehlungen für deren Weiterentwicklung.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2015):

Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgutachten.

Berghahn, Sabine; Egenberger, Vera; Klapp, Micha; Klose, Alexander; Liebscher, Doris; Supik, Linda; Tischbirek, Alexander (2016):

Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2015):

Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Joachim Körner und Dr. Ludwig Flocken (AfD) vom 30.07.15

Drucksache 21/1190 21. Wahlperiode 07.08.15

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2013):

Projektjahrbuch

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014):

Projektjahrbuch

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015):

Projektjahrbuch

Bundesministerium des Innern (2016):

Verfassungsschutzbericht

Bundesministerium des Innern (2017):

Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 - Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“ - 2016.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014):

Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015):

Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten

**Bundesministerium des Innern;
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend (2017):**

Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen

Bundesregierung (2016):

Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung

Bundesregierung (2017):

Hasskriminalität effektiv bekämpfen.

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/04/2017-04-05-rechtsdurchsetzung-soziale-netzwerke.html>
(aufgerufen am 22.01.2018)

Der Regierende Bürgermeister (2017):

Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021.

Der Senat von Berlin (2017):

Zweiter Bericht zur Umsetzung des Berliner Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma

Deutscher Bundestag (2014):

Plenarprotokoll 18/46

Deutscher Bundestag (2014):

Plenarprotokoll 18/46.
46. Sitzung. Stenografischer Bericht.

Deutscher Bundestag (2015):

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tom Koenigs, Volker Beck (Köln), Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/4528 vom 31.03.2015. Arbeit der Nationalen Kontaktstelle Sinti und Roma im Bundesministerium des Innern

Deutscher Bundestag (2016):

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Groth, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/8603 von 31.05.2016

Deutscher Bundestag (2017a):

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 18/11101 von 07.02.2017. Evaluierung der Bleiberechtsregelungen

Deutscher Bundestag (2017b):

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/13498 von 05.09.2017. Situation von Sinti und Roma in Deutschland

Deutscher Bundestag (2017c):

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Martina Renner, Kersten Steinke und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/117 von 22.11.2017. Abschiebungen und Ausreisen bis zum September 2017

Deutscher Bundestag (2017d):

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/301 von 20.12.2017. Die Entwicklung des Antiziganismus in Deutschland ab 2015

Deutscher Städtetag (2013):

Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien

European Commission (2014):

Report from the Commission to the European Parliament and the Council. Joint Report on the application of Council Directive 2000/43/EC of 29 June 2000 implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of racial or ethnic origin ('Racial Equality Directive') and of Council Directive 2000/78/EC of 27 November 2000 establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation ('Employment Equality Directive')

European Commission/DG Justice (2014):

Report on discrimination of Roma children in education

Europäische Kommission (2015):

Den Teufelskreis aus Armut und Benachteiligung durchbrechen: Der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

Heinze, Franziska; König, Frank; Rehse, Aline; Reiter, Stefanie; Roscher, Tobias (2016):

Zweiter Bericht. Strukturentwicklung bundeszentraler Träger. Programmevaluation "Demokratie Leben!" Zwischenbericht für den Zeitraum 01.01.2016-31.12.2016. Deutsches Jugendinstitut

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (2015):

Beschlüsse

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (2016):

Beschlüsse

Landeshauptstadt München (2017):

Runder Tisch zur Armutzuwanderung aus EU-Ländern (Südosteuropa) Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09498. 52. Sitzung des Sozialausschusses des Stadtrates der Landeshauptstadt München, 9.11.2017

Landtag von Sachsen-Anhalt (2017):

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD) - Drucksache 7/1253 von 18.04.2017. Straffälligkeit von EU-Bürgern aus der Volksgruppe der Sinti und Roma

Minderheitensekretariat (2015):

Stellungnahme des Minderheitenrates zur 4. Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 19. März 2015

Müller, Annekathrin (2015):

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates, 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Stadt Dortmund (2017):

Sachstandsbericht Zuwanderung aus Südosteuropa" (April 2017)

SPD; die Linke;**Bündnis90/Die Grünen (2016):**

Berlin gemeinsam gestalten. Solidarisch. Nachhaltig. Weltoffen

Staatsanwaltschaft**Neubrandenburg (2016):**

Ermittlungsverfahren gegen E.M. [Kürzung durch den Verfasser] wegen Volksverhetzung. 14.06.2016

Thüringer Landtag (2014):

Kleine Anfrage des Abgeordneten Möller (AfD) 44 Abschiebung und Abschiebungshindernisse II 6. Wahlperiode. 10.11.2014

Studien und Berichte

AK Antiziganismus in DISS (2015):

Stimmungsmache. Rechtsextreme und antiziganistische Stimmungsmache. Analyse und Gefahreinschätzung am Beispiel Duisburg

Alexandropoulou, Magdalini; Leucht, Christoph; Samilovska, Sabina (2016):

Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive

Alle Bleiben! (2016):

Gewaltsame Massenabschiebungen in Hamburg <http://www.alle-bleiben.info/5129-2/> (aufgerufen am: 27.01.2018)

Amaro Foro (2015):

Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin

Amaro Foro (2016):

Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin

Amaro Foro (2017):

Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin

Amnesty International (2016):

Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt

Antidiskriminierungsbüro Köln (2014):

Sprache schränkt uns ein. Jahresbericht 2014

ASP – Agentur für soziale Perspektiven (2016):

Antiziganismus. In: ASP – Agentur für soziale Perspektiven: Grauzonen. Rechte Lebenswelten in Fussballfankulturen. Schnittstellen zwischen unpolitischen und extrem rechten Szenen.

https://aspberlin.de/mediapool/gz_fussballfankulturen.pdf (aufgerufen am 15.12.2016), S. 129-140

Blaschke, Ronny (2011):

Die Angst der Aussätzigen. In: Ronny Blaschke: Angriff von Rechtsaußen. Wie Neonazis den Fußball missbrauchen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 168-176

Brunßen, Pavel (2016):

Fußball und Antiziganismus. Von Ablehnung bis Gleichgültigkeit. In: Transparent – Magazin für Fußball und Fankultur. Ausgabe 17, Mai 2016, S. 36-39

Brunßen, Pavel (2017):

Gutachten zum Kinder- Und Jugendfilm „Nellys Abenteuer“, Im Auftrag Des Zentralrats Deutscher Sinti Und Roma. Stellungnahmen, 15 September 2017.

<http://Zentralrat.Sintiundroma.De/Gutachten-Zum-Kinder-Und-Jugendfilm-Nellys-Abenteuer/> (aufgerufen am: 20.06.2018)

Christliche Demokratische Union (2014):

Armutszuwanderung nach Deutschland. sFragen und Antworten

Decker, Oliver; Kiess, Johannes;**Brähler, Elmar (2016):**

Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland. Universität Leipzig.

Duisburger Institut für Sprach und Sozialforschung (DISS) (2014):

Die Migration aus Südosteuropa in lokalen Medien in Duisburg 2014

End, Markus (2014):

Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit. Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Im Auftrag des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma

End, Markus (2016):

Antiziganistische Darstellungen im RBB. Eine Analyse der Sendungen RBB-Reporter: „Der große Klau“ und des Klartextbeitrags „Misstrauen und Angst im Kiez“. Kurzexpertise.

End, Markus (2017):

Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei- und Sicherheitsbehörden. Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma.

Endemann, Martin; Claus, Robert; Dembowski, Gerd; Gabler, Jonas (2015):

Einleitung. In: Martin Endemann, Robert Claus, Gerd Dembowski und Jonas Gabler (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußball-Fankulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt

Europäisches Migrationsnetzwerk (2016):

Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2016
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Politikberichte/emn-politikbericht-2016-germany.pdf?__blob=publicationFile (aufgerufen am 17.12.2017)

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (2017):

Abschiebezahlen Baden-Württemberg.

Hamelmann, Maren, Lhopithault, Camille, Schadauer, Andreas (2017):

Manifestation of Online Hate Speech. Reports on antisemitic, antiziganistic, homophobic and anti-Muslim Hate Speech. Veröffentlichung des International Network Against Cyber Hate (INACH) im Rahmen des Forschungsprojekts Research – Report – Remove: Countering Cyber Hate Phenomena. INACH: Amsterdam

Jugenschutz.net (2010):

„Sie haben das Klauen in den Genen ...“
 Recherche zu Antiziganismus im Internet von jugenschutz.net. Recherchebericht 12/2010

Heftrich, Urs:

Anmerkungen zu den Stellungnahmen von Prof. Jens Becker und Prof. Dr. Dieter Wiedemann betreffend den Film „Nellys Abenteuer“, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma appelliert an KIKa und SWR: Antiziganistischen Kinderfilm nicht senden, Pressemitteilungen 15. September 2017, in: <http://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-appelliert-an-kika-und-swr-antiziganistischen-kinderfilm-nicht-senden/> (aufgerufen am: 10.1.2018)

Institut für Markt- und Politikforschung GmbH (2016) Sachsen-Monitor 2016

Karakul, Ruhan (2017):

Politische und juristische Entwicklungen seit 2013 – Analyse und Handlungsmöglichkeiten

Leibnitz, Mirja; Schmitt, Anna; Ruiz Torres, Guillermo; Botescu, Diana (2016):

Förderprognose: negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgarinnen und Rumäninnen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland

Müller, Annekathrin (2015):

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Müller Stephan (2016):

Die Roma in den Staaten des Westlichen Balkans und Antworten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit auf ihre Situation, Bestandsaufnahme im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Rom

Österle, Ines; Peters, Tom (2010):

Fußball für die Waisen Europas. Das Roma-Projekt Freiburg – Mailand: Ein Bericht aus der Praxis. In: Blecking, Diethelm; Dembowski, Gerd (Hg.): Der Ball ist bunt. Fußball, Migration und die Vielfalt der Identitäten in Deutschland. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel Verlag, S. 166-175

Der Paritätische Gesamtverband (2017):

Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen

Polizei Essen (2017):

Polizeipräsident ist enttäuscht - keine "Sprach- und Integrationsmittler" für die Initiative "klarkommen!" gefunden- Chancen für gefährdete junge Menschen sollen verbessert werden. Pressemitteilung 02.08.2017

ProAsyl (2015):

EU-weite Liste sicherer Herkunftsstaaten?
<https://www.proasyl.de/news/eu-weite-liste-sicherer-herkunftsstaaten/> (aufgerufen am: 20.02.2018)

Reuss, Anja (2015):

Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit

Rosa Luxemburg Stiftung**Südosteuropa (Hrsg.) (2016):**

Von wegen sicher. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten in der Kritik

Ruiz Torres, Guillermo (2017):

Antiziganismus in Europa. Der zweigleisige Ansatz der Europäischen Union, in: Die Grünen und Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament. Der Kampf gegen Antiziganismus in Europa

Ruiz Torres, Guillermo; Striethorst, Anna; Gebhardt, Dirk (2014):

Monitoring der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland 2012 und 2013

Strauß, Daniel (Hrsg.) (2013):

Gutachten Antiziganismus. Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien. Marburg

Tölva, Jan (2015):

„Zick, Zack, Zigeunerpack“. Antiziganismus in Fußball und Gesellschaft. In: Martin Endemann, Robert Claus, Gerd Dembowski und Jonas Gabler (Hg.): Zurück am Tatort Stadion. Diskriminierung und Antidiskriminierung in Fußball-Fankulturen. Göttingen: Verlag Die Werkstatt, S. 102–111

Wenke, Christoph; Baković, Jadžić, Tamara; Jeremic, Vladan (2016):

Warum der Kosovo nicht sicher für Roma ist. In: Rosa-Luxemburg-Stiftung Südosteuropa: Von wegen sicher. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten in der Kritik

Zentrum für Antisemitismusforschung; Institut für Vorteils- und Konfliktforschung (2014):

Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2012) :

Gleichberechtigte Teilhabe für Sinti und Roma in Deutschland. Rahmenstrategie der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage von Roma in Europa

60

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2016):

Strafanzeige gegen Holocaustleugnung §130 Abs. 3 StGB (17. März 2016)

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2017):

Brief an das Bundesministerium des Innern zur Position des Zentralrates zur ethnischen Datenerhebung (12. Mai 2017)

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2017a):

Ausstellungseröffnung „Abseits im eigenen Land“ – Sinti und Roma-Sportler. Eine Ausstellung von Andrzej Bojarski. Online verfügbar unter: <http://zentralrat.sintiundroma.de/veranstaltungen/ausstellungseroeffnung-abseits-im-eigenen-land-sinti-und-roma-sportler-eine-ausstellung-von-andrzej-bojarski> (aufgerufen am: 12.12.2017)

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2017b):

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma appelliert an KIKA und SWR: Antiziganistischen Kinderfilm nicht senden, Pressemitteilungen 15. September 2017 <http://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-appelliert-an-kika-und-swr-antiziganistischen-kinderfilm-nicht-senden/> (aufgerufen am: 10.1.2018)

Zick, Andreas; Preuß, Madlen (2014):

ZuGleich. Zugehörigkeit und (Un)Gleichwertigkeit. Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld.

Projektbüro Angewandte Sozialforschung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (2014):

Zusammenleben in Hamburg.

Fröhlich, Werner; Ganser, Christian; Köhler, Eva (2016):

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern. Institut für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Institut für Markt- und Politikforschung GmbH (2016):

Sachsen-Monitor 2016, p. 30; Best, Heinrich; Niehoff, Steffen; Salheiser, Axel; Salomo, Katja (2015) Institut für Soziologie Friedrich-Schiller-Universität Jena; Thüringen-Monitor 2015, p. 106-110.

Journalistische Beiträge

Balke Christian (2016):

Räumungswelle in Marxloh – Klagen über rabiates Vorgehen <https://www.waz.de/staedte/duisburg/raeumungswelle-in-marxloh-klagen-ueber-rabiates-vorgehen-id12283743.html> (aufgerufen am: 26.12.2017)

Bischoff, K. (2018):

Prozess der Woche. Der Hetzer, der im Fall Elias Sinti und Roma böswillig beschimpfte. Berliner Zeitung, 08.01.2018. <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/polizei/prozess-der-woche-der-hetzer--der-im-fall-elias-sinti-und-roma-boeswillig-beschimpfte-29438228> (aufgerufen am: 22.01.2018)

Blaschke, Ronny (2011):

Abseits im eigenen Land. Die Minderheiten
Sinti und Roma im europäischen Fußball.
Deutschlandradio Kultur, 30.10.2011.

Online verfügbar unter http://www.deutschlandradiokultur.de/ab-seits-im-eigenen-land.966.de.html?dram:article__id=149686 (aufgerufen am: 28.03.2018)

EiBele, Ingrid; Nübel, Rainer (2007):

Die Jagd nach dem Phantom. Polizistenmord
in Heilbronn, in: Stern 29.06.2007

<https://www.stern.de/politik/deutschland/polizistinnen-mord-in-heilbronn-die-jagd-nach-dem-phantom-3264184.html> (aufgerufen am 03.01.2018)

Hessenschau (2017):

Elends-Lager in Frankfurt abgerissen.
Aus Gutleutviertel in Notunterkunft

<http://www.hessenschau.de/gesellschaft/elends-lager-in-frankfurt-abgerissen,raeumung-lager-100.html> (aufgerufen am 26.12.2017)

Meschede, Laura (2017):

Wie aus einem Nachbarschaftsstreit
ein Skandal wird. Zeit Online.

Available at: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/roma-magdeburg-neue-neustadt-migration> (aufgerufen am 07.01.2018)

MDR Sachsen (2018):

Plauen ehrt Jugendliche für Hilfe bei Hausbrand

<https://www.mdr.de/sachsen/chemnitz/brandhelfer-plauen-trockentalstrasse-geeht-100.html> (aufgerufen am 22.02.2018)

TAZ (2013):

Die Angst vor Lichtenhagen.

Rechte Hetze gegen Roma

<http://www.taz.de/Rechte-Hetze-gegen-Roma/15060728/> (aufgerufen am 27.12.2017).

Notizen

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

